1359
J. can. U.
84c

Frey

Allgemeines
Religions-Kirchen-
und
Kirchenstaatsrecht

aus

Grundbegriffen entwickelt

von

Dr. und Prof. Franz Andreas Frey.

Neue Ausgabe.

Kitzingen am Main 1822,
bei C. P. J. Gundelach.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Das Gebieth der Wissenschaft des katholischen Kirchenrechts ist seit Febrons und Lochsteins Zeiten der Kampfplatz zweyer Partheyen gewesen, wovon die eine das alte ehrwürdige Gebäude der Hierarchie mit seinen Attributen nicht nur anzugreifen, sondern beynahe zu zerstören mit angestrengten Kräften strebte; die andere hingegen diese Angriffe abzuschlagen, und ihren alten Besitzstand zu vertheidigen sich bemühte. Der jüngeren Parthey ist es durch ihre fortgesetzten Angriffe so ziemlich gelungen, wenigstens die Umgebungen und Außenwerke des alten Gebäudes hinwegzuräumen, ja

man ist bis an die Fundamente desselben vorgedrungen, und hat diese zu erschüttern gewußt. Es wäre undankbar und partheyisch, wenn man übersehen wollte, daß beyde streitende Partheyen bey ihrem anhaltenden Kampfe nicht manche nützliche Wahrheiten zu Tage gefödert, manche neue Ansicht, manchen schwankenden Grundsatz befestiget, oder erweitert, so wie manches Vorurtheil zerstört hätten. Allein jeder Unpartheyische wird es eben so gestehen müssen, daß so wie beyde Partheyen in der Hitze des Streites nicht selten das wahre Ziel verfehlten, so die gehäuften Materialien noch chaotisch untereinander liegen, und daher einer Sichte bedürfen, um so mehr, als die jüngere Parthey, die nun der Mehrzahl nach über die ältere hervorragt, in ihren Foderungen dermalen die Schranken weit zu überschreiten wagt. Nach dieser Betrachtung stellte sich dem Verfasser des gegenwärtigen Werkes eine Arbeit als zweckmäßig und nützlich dar, worin alle gesammelte Materialien in dem Kirchenrechte revidirt,

und einer unpartheyischen Prüfung untergestellt würden. Der Verfasser hatte nach dieser Idee die Ausarbeitung eines Commentars über das katholische Kirchenrecht begonnen, und war schon so ziemlich weit vorgerückt, als ihm das Bedürfniß fühlbar wurde, in einer eigenen Schrift die Grundsätze des natürlichen und allgemeinen Religions- Kirchen- und Kirchenstaatsrechts abzuhandeln, um auf diese Basis theils das positive Kirchenrecht desto sicherer begründen, theils die nothwendigen Modifikationen, die sich in demselben ergeben, desto bestimmter markiren, und anschaulicher darstellen zu können. Der Verfasser bestrebte sich hiebey, nur nach seiner Ueberzeugung zu verfahren, und auf billige Principien seine Deduktion zu bauen. Wie ferne er diesen Endzweck erreicht habe, überläßt er der Beurtheilung der Sachverständigen.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Religion — Religionsfreyheit — Religionsrechte und Gränzen derselben.

Begriff der Religion . . . . . §. 1.
Allgemeinheit desselben und Bedürfniß . §. 2.
a) Natürliche und geoffenbarte . . §. 3.
b) Innere und äußere Religion . . §. 4.
Verschiedenheit der Grundsätze bey beyden:
I. Innere Religion, Freyheit derselben §. 5.
Beweis hievon . . . . . §. 6.
II. Aeußere Religion; nothwendige Modification . . . . . . §. 7.
Im α) außergesellschaftlichen, β) gesellschaftlichen Zustande des Menschen . . . . §. 8.

α) Außergesellschaftlicher; Verschiedenheit der Grundsätze bey der
a) mündlichen, oder . . §. 9.
b) schriftlichen Mittheilung der Religion . . . . . §. 10.
β) Gesellschaftlicher . . §. 11.
1) älterliche Gesellschaft — Rechte der Aeltern — . §. 12.
Gränzen . . . . §. 13.
2) Eheliche Gesellschaft . §. 14.
3) Gesellschaft zwischen Herrn und Diener . §. 15.
4) kirchliche Gesellschaft — Gründe für eine unbedingte Freyheit der Aeußerungen in der Kirche rücksichtlich der Religion . §. 16.
Bemerkungen dagegen . §. 17.
und Widerlegungen . §. 18.

Zweyter Abschnitt.

Kirche — Kirchengewalt — Recht der Kirchengewalt.

Begriff der Kirche . . . . . §. 19.
Moralische Möglichkeit einer Kirche; Modification §. 20.
Historischer Ursprung der kirchlichen Gesellschaften §. 21.
Wesentliche Requisiten zu jeder Kirche . §. 22.

Kirchengewalt; Bemerkung . . . . §. 23.
Beweis der Realität derselben . . . §. 24.
Einwendung . . . . §. 25.
Lösung derselben . . . . . . §. 26.
Rechte der Kirchengewalt. Sie können auf 3 Klassen reducirt werden . . . . §. 27.
Erste Klasse: Rechte zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Religionsbegriffes und der Religionsübung; dahin gehören: a) das Recht, den Religionsbegriff der Kirche zu bestimmen . . . . §. 28.
Principien bey entstehendem Dissensus . §. 29.
b) Das Recht, den äußeren Gottesdienst, d. i. die Liturgie anzuordnen . §. 30.
Zweyte Klasse: Rechte zur Hinwegräumung der Hindernisse, wodurch der Zweck der Kirche gestöret, oder vernichtet werden könnte. Allgemeiner Grundsatz. Vier Hauptgesichtspunkte §. 31.
I. Die Verfertigung symbolischer Bücher; verschiedene Ansicht der Sache, a) rechtlicher Gesichtspunkt . . . §. 32.
Einwendung dagegen . . . . §. 33.
Beantwortung derselben . . . §. 34.
b) Politischer Gesichtspunkt; Einwendung dagegen . . . . §. 35.
Widerlegung derselben . . . §. 36.
II. Anordnung eines Censurgerichts, Noth-

wendigkeit derselben . . . . §. 37.
Einwendung dagegen . . . . §. 38.
Widerlegung derselben . . . §. 39.

III. Religionseid; Rechtmäßigkeit desselben . . . . §. 40.

IV. Entfernung der Lehrer, die abweichende Meinungen hegen.
Beweis dieses Rechtes . . . §. 41.
Einwendungen dagegen . . . §. 42.
Widerlegung derselben . §. 43. 44. 45.

Dritte Klasse: Ergreifung der Mittel, welche zur Befôderung des Zweckes der Kirche dienen; hieher gehôren:

a) Das Recht, Gesetze zu geben . §. 46.
Streitige Gränzen der kirchlichen Gewalt §. 47.
Nähere Bestimmung . . . §. 48.
Beweis dieser Behauptung . . §. 49.

b) das Recht, streitige Fälle zu entscheiden, und die Uebertreter der Kirchengesetze zu strafen . . . §. 50.
Modification in der Ausübung . §. 51.
Bedenklichkeit bey der Strafgewalt §. 52.
Lösung derselben . . . . §. 53.
Ausschließungsrecht; Grade . . §. 54.

c) das Recht, alle kirchlichen Geschäfte anzuordnen als . . §. 55.

a) das Recht, den Kirchenfond zu bestimmen . . . . . §. 56.
Hierüber α) das Eigenthum, Einwendungen dagegen . . §. 57.
Lösung derselben . . §. 58. 59.
β) das Verwaltungs- und γ) Dispositionsrecht zu behaupten §. 60.
b) Das Recht, die kirchliche Verfassung festzusetzen . . . . §. 61.
Arten der Auflösung der Kirche als Gesellschaft . . . . . §. 62.

Dritter Abschnitt.

Staat und Kirche — Rechtliches Verhältniß beyder Gesellschaften.

Wichtigkeit des Gegenstandes . . . §. 63.
Nothwendigkeit der Entwicklung der Grundbegriffe vom Staate . . . . . . §. 64.
Begriff von Freyheit und Recht . . . §. 65.
Folge für die Rechte eines jeden Einzelnen . §. 66.
Vereinigung in einem Staate . . . . §. 67.
Verbindlichkeiten, die hieraus entspringen . §. 68.
Zweck des Staates. Verschiedene Meinungen . §. 69.
Wahrer Zweck des Staates . . §. 70. 71. 72.
Einwendung dagegen . . . . . §. 73.

Prüfung derselben . . . . . . §. 74. 75.

Staatsgewalt, Bestandtheile derselben . . §. 76.

Objecte der Staatsgewalt . . . . §. 77.

Rechte der Staatsgewalt . . . . §. 78.

Pflichten der Staatsgewalt . . . . §. 79.

Pflichten der Bürger gegen den Staat . §. 80.

Zusammenstellung der beyden Gesellschaften der Kirche und des Staates nach ihren wahren Verhältnissen . . . . . §. 81. 82.

Resultat hieraus . . . . . . §. 83.

Einwendungen dagegen . . . . . §. 84.

Beantwortung derselben . . . . §. 85. 86.

Recht der Bürger zur Schließung eines kirchlichen Vertrages . . . . §. 87.

Beschränkung hiebey . . . . . . §. 88.

Hauptrequisit zur rechtlichen Existenz einer Kirche §. 89.

Mögliche Collision zwischen der Kirche und dem Staate . . . . §. 90.

Rechte der Staatsgewalt hiebey im Allgemeinen . . . . §. 91.

Insbesondere a) bey der Reception einer Kirche im Staate — Duldungsrecht — b) nach der Reception — das Recht der Oberaufsicht — jus cavendi . . . . . . §. 92.

a) Von den Rechten des Staats, die durch die Existenz oder Reception einer religiösen Gesellschaft im Staate begründet werden,

oder von dem Rechte der Duldung einer religiösen Gesellschaft.

Moralische und bürgerliche Rechtmäßigkeit einer Kirche . . . §. 93.

Ist die bürgerliche Rechtmäßigkeit nothwendig? Drey verschiedene Meinungen §. 94.

Vierte Meinung . . . . §. 95.

Prüfung der ersten Meinung §. 96. 97. 98.

Prüfung der zweyten Meinung . §. 99.

Prüfung der dritten Meinung . §. 100.

Widerlegung derselben, und Beweis der vierten Meinung . §. 101. 102. 103.

Daher

Erstes Grundrecht des Staates: das Recht, oder vielmehr die Pflicht der Duldung . . . . . §. 104.

Dreyerley Fundamente der politischen Duldung in der Erfahrung und in praxi . . . . §. 105.

I. Herrschende Kirche . . §. 106.

Rechtlichkeit derselben . . . §. 107.

II. Geduldete Kirche III. durch Verträge, oder IV. durch den bloßen Willen des Regenten . . . . . . §. 108.

b) Rechte über eine im Staate schon existirende Kirche; das Recht der Oberauf-

sicht und das jus cavendi . . §. 109.
Bestimmung des Wirkungskreises dieser Rechte im Allgemeinen . . . §. 110.
In der besonderen Anwendung
a) auf die Lehrsätze einer Kirche; Rechte der Oberaufsicht . . . . §. 111.
Gränzen . . . . . §. 112.
Verschiedenes Verhältniß derselben zum Staate, wenn
α) die Lehren einer Kirche dem Staate schädlich oder gefährlich sind: jus cavendi §. 113. 114.
Einwendung dagegen . . §. 115.
Widerlegung derselben . §. 116.
β) wenn sie dem Staate nützlich oder indifferent sind . §. 117.
b) Aeußerer Gottesdienst.
Nutzen der gottesdienstlichen Versammlungen im Allgemeinen . . §. 118.
Das Recht der Oberaufsicht und das jus cavendi
hierüber im Allgemeinen . §. 119.
Im Besonderen §. 120. 121. 122.
c) Güter der Kirche: Recht der Oberaufsicht hierüber . . §. 123.
das jus cavendi . . . §. 124.
d) Kirchengesetze: Recht der Ober-

aufsicht . . . . . . §. 125.

Jus caveudi: Schwierigkeiten hiebey . . . §. 126. 127.

Lösung derselben §. 128. 129. 130.

Darf der Staat die Gesetzgebung der Kirche sich beylegen? §. 131.

e) Kirchliche Verfassung: Recht der Oberaufsicht,

jus cavendi . . . §. 132.

Bemerkungen . . . §. 133.

f) Kirchengewalt. . . . §. 134.

Erster Abschnitt.

Religion — Religionsfreyheit — Religionsrecht — Gränzen.

§. 1.

Religion, wenn man den gewöhnlichen, allgemein verständlichen Begriff dieses Wortes nimmt, besteht in der bestimmten Art und Weise, von Gott zu denken, und ihn auf eine würdige Art zu verehren. Zerlegt man aber diesen Begriff genauer, so ergibt sich, daß Religion aus unserem Erkenntniß- und Willensvermögen zugleich hervorgeht. Ersteres strebt dahin, nicht nur das höchste Wesen nach seinen Eigenschaften, seiner Güte, Weisheit, Gerechtigkeit und Allmacht kennen zu lernen, um es auf eine würdige Weise verehren zu können, sondern es dringt auch auf befriedigende Aufschlüsse darüber, durch welche Mittel das gestörte Verhältniß des Menschen gegen dieß höchste Wesen wieder hergestellt, und derselbe zu seiner ursprünglichen, aber verlornen, sittlichen Würde und Vollkom-

menheit zurückgeführt werden könne; letzteres zieht aus diesen Grundsätzen das Resultat, theils durch Anwendung dieser Grundsätze, theils durch den thätigsten Gebrauch der von der Urquelle alles Guten verordneten Mittel, jenes Ziel zu erreichen, zu welchem der Mensch bestimmt ist. *) Religion ist also das gemeinschaftliche Erzeugniß aus unserer Vernunft und unserem Willen, und enthält die Bestimmung unseres Verhältnisses gegen das höchste Wesen. Sie ist, subjectivisch betrachtet, der Inbegriff aller derjenigen Handlungen, womit wir Gott, nach einer bestimmten Erkenntniß von demselben und unseren Pflichten gegen ihn, ehren; objectivisch aber der Inbegriff der Wahrheiten und der dadurch gebothenen moralischen Vorschriften von Gott und dessen Verehrung.

§. 2.

Die Idee von einem höchsten Wesen und dem Verhältnisse des Menschen gegen dasselbe ist nicht etwa

*) Nur die christliche Religion befriediget alle Foderungen der Vernunft, und erschöpfet daher den Begriff der Religion. Die jüdische drückte sich hierin schwankend, wenigstens sehr unvollkommen aus. Die heidnische stellte über dieß Verhältniß die Gottheit ganz leidend dar, und konnte die Vernunft gar nicht befriedigen.

eine solche, die dem Menschen nur in seinem Jugendalter anklebet, und die der erstarkte Mann wiederum als leeres Schreckbild oder als schnödes Vorurtheil von sich wirft, sondern die Geschichte der Menschheit lehret uns, daß bald nach der ersten Befriedigung der thierischen Bedürfnisse, mit dem ersten Lichtstrahle der Vernunft, sich diese Idee des Menschen ermächtiget, und, so unendlich und mannigfaltig auch die Vorstellungen sind, die er sich macht, so verschieden die Abstufungen, die ihn vom groben Fetischmus bis zur feineren Astrolatrie, und von dieser bis zum reinen Vernunft- oder Offenbarungsglauben führen, sind, er doch unwiderstehlich dieß Postulat seiner Vernunft verfolget, und wenn nicht Leidenschaften ihn beherrschen, Befriedigung hierüber und Beruhigung sucht. Dixit insipiens in corde suo: non est Deus. *)

§. 3.

Zur Kenntniß der Religionswahrheiten kann der Mensch auf zweyen Wegen gelangen. Entweder entwickelt sich der Mensch aus der blosen Betrachtung

*) Es gilt gleichviel, welcher aus den Beweisen für das Daseyn eines höchsten Wesens: der Cosmo- oder Ontologische oder der sensus communis, seine erste Wirkung bey den Menschen that. Das Factum ist unläugbar.

seiner vernünftigen Natur die Idee der höchsten und absoluten Vernunft, und seines Verhältnisses zu einem solchen Vernunftwesen. Diese Idee muß enthalten den Glauben an das Daseyn Gottes, seine Eigenschaften, an die Fortdauer der menschlichen Seele, an die Einrichtungen und Anstalten, wodurch Harmonie zwischen Sittlichkeit und Sinnlichkeit hergestellt werden kann, und wodurch eine Ordnung in der moralischen, wie in der physischen Welt erzielt wird. Dieser Glaube, er mag nun auf eigener Forschung der individuellen Vernunft beruhen, oder durch empfangene Belehrungen von außen, jedoch bloß nach einer Deduction aus Vernunftprincipien, angenommen werden, heißt der Vernunftglaube. Oder es läßt sich auch der Fall denken, — die Geschichte stellt ihn uns factisch auf — daß durch gewisse besondere Begebenheiten, die in dem Causalzusammenhange erscheinen, ohne daß sie als Produkte desselben angesehen werden können, dem Menschen Unterricht über das höchste Wesen, über eine moralische Weltordnung, über die Bestimmung unseres Verhältnisses rücksichtlich derselben ertheilt werde; daß dieser die menschliche Ueberzeugung anspreche, und ihren Beyfall erhalte; oder daß ein Mann von überwiegenden und eindringenden Geisteskräften den Lehrer anderer mache, und durch sein Ansehen und seine Ueber-

redung ihnen seine Begriffe von Gott, seinen Eigenschaften, der moralischen Weltordnung und anderen beybringe, sie zur Annahme derselben bewege. In diesem Falle entsteht ein positiver Glaube, welcher entweder göttlicher — Offenbarungsglaube — oder menschlicher ist, nachdem er sich entweder als göttliche oder menschliche Anordnung ankündiget. *)

§. 4.

Die Religion bloß als Kenntniß des Verstandes, und als Leitung und Uebung des Willensvermögens betrachtet, heißt die innere, daher auch Religionsglaube. Wird aber diese innerliche Religion durch äußere Zeichen so an den Tag gelegt, daß ihr Daseyn sowohl als Inhalt bemerkbar wird, und daß sie sich in Handlungen und Maximen ausdrückt, so heißt die Religion eine äußere. **)

*) Brauers Gedanken über Protestantismus, und dessen Einfluß auf die Rechte der Kirchengewalt und der Religionslehre. Carlsruhe 1802. pag. 15.

**) Die Gränzlinie zwischen der inneren und äußeren Religion ist nicht so leicht zu ziehen, als es dem ersten Anblicke nach scheint. Rücksichtlich der Religionshandlungen, und zwar wieferne dieselben wesentlich oder nicht wesentlich (adiaphora) sind, also zu dieser oder jener gehören, herrscht eine große Verschiedenheit der Meinungen. Glück praecognita Jurisprudentiae ecclesiasticae §. 5.

§. 5.

Die innere und äußere Religion, als Rechtsgegenstände betrachtet, können nicht nach einerley Grundsätzen behandelt werden. Da die innere Religion des Menschen in dem Beyfalle bestehet, welchen man gewissen Meinungen von Gott und hieraus resultirenden Verbindlichkeiten und Pflichten schenkt; so kömmt es lediglich auf die Ueberzeugung eines jeden an, ob er diese Wahrheit für wahr, diese Pflichten für sich als Gebothe ansieht. Hierin steht er aber nur vor seinem Gewissen und vor Gottes Richterstuhle. Es kann hier nicht auf absolute und objektive, sondern nur auf relative und subjektive Wahrheit ankommen. Wir alle streben zwar nach ersterer, und fühlen uns durch einen inneren Drang dahin gezogen; allein ob wir sie erreichen, oder erreichet haben, dieß zu bestimmen übersteigt unsere Kräfte. Wenn dem einen eine Wahrheit auch noch so evident, noch so kraftvoll ist; so steht es doch dahin, ob sie es in eben dem Grade auch für den anderen ist. Nicht selten findet sich das Gegentheil. Hieraus geht aber die Folge hervor, daß die innere Religion kein Rechtsgegenstand ist, sondern jeder rücksichtlich seiner inneren Religion volle Gewissensfreyheit hat, d. i. das Recht, sich solche nach seiner subjektiven Ueberzeugung zu bilden, und hierin nach

dem Principe der moralischen Vervollkommnung zu handeln.

§. 6.

Die Richtigkeit dieser Behauptung stützet sich annoch auf einen doppelten Grund. Die innere Religion des Menschen, da sie vorzüglich nur in den Gesinnungen bestehet, kann schon, wie sich das allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten 2. Th. 11. Tit. §. 1. ausdrückt, möglicher Weise kein Gegenstand der Zwangsgesetze seyn, da es physisch unmöglich ist, den Glauben einem anderen zu gebiethen; dann wäre weiter eine Einschränkung der inneren Religion ein Angriff auf die Persönlichkeit des Menschen und seine Urrechte, unter welche die Religion eben so als Eigenthum, wie Fähigkeiten und Wissenschaften des Menschen gehören. Die innere Religion ist also im physischen und moralischen Betrachte ganz frey, und kein Gegenstand der Zwangsgesetze.

§. 7.

Nicht so verhält es sich mit der äußeren Religion. Als äußere freye Handlung ist sie nicht nur eines physischen Zwanges fähig, sondern kann auch rechtlicher Weise demselben unterworfen werden. Es

ist dem Menschen sehr natürlich, daß, je heiliger ihm seine Vorstellungen von dem höchsten Wesen und seine Pflichten gegen dasselbe sind, je lebhafter die Gefühle sind, die ihn in dieser Rücksicht durchströmen, je tiefer der Eindruck ist, der hervorgebracht wurde; desto stärker auch der Drang werden müsse, seine Religiosität in äußeren Handlungen an den Tag zu legen, sie anderen mitzutheilen, durch einen gemeinschaftlichen Gottesdienst seinen eigenen zu beleben und zu stärken. Es entsteht daher die Frage: Welche Rechte hat der Mensch in Rücksicht seiner äußeren Religion? Wie ferne darf sich der andere über ihn ein Recht beylegen? Welches ist die heilige Gränze, die man, ohne die Rechte eines anderen zu verletzen, nicht überschreiten darf? oder mit anderen Worten: worin bestehen die Religionsrechte eines jeden, und welche Beschränkungen treten hier ein?

§. 8.

Bey Untersuchung dieser Frage eröffnen sich zwey Standpunkte: 1) Man kann Individuum lediglich gegen Individuum, oder 2) man kann dasselbe in einer gesellschaftlichen Verbindung betrachten.

§. 9.

Im ersten Falle fällt es in die Begriffe, daß, so wie die Freyheit zu denken überhaupt nicht gleiche Schrit-

te halten kann, mit jener, das Gedachte mitzutheilen, indem das, was ich denke, keinen näheren Einfluß auf andere hat; in dem Falle aber, wo ich das Gedachte durch Reden oder Schreiben mittheile, ich den Einfluß auf andere nicht verhüten, und daher durch mein freyes Handeln ihre Rechte verletzen kann, eben so bey Mittheilung der Religionsgrundsätze eine gleiche Beschränkung eintreten müsse. Zwar hat jedes Individuum das Recht nach seinem inneren Drange seine Religionswahrheiten durch Reden und Unterhaltung, d. i. mündlich anderen mitzutheilen, sie davon zu überzeugen zu suchen; allein dieß Recht ist allen jenen Bedingungen unterworfen, welchen der Gebrauch aller absoluten Menschenrechte unterworfen ist: nämlich es darf hiedurch der freye Gebrauch der Rechte der anderen nicht gestöret werden; keiner darf sich über den andern zum Richter aufwerfen, noch weniger ein anderes Mittel, als das der Ueberzeugung, ergreifen. Fruchtet dieses nichts, dringen diese Wahrheiten in den Verstand und das Herz des anderen nicht ein; so höret alle weitere Befugniß auf; jeder weitere Schritt würde eine Verletzung der absoluten Menschenrechte des anderen nach sich ziehen. Nur in wie ferne zwischen Individuum und Individuum ein Vertrag hierüber errichtet, und wechselseitige Rechte unter

den Paciscenten einander eingeräumt worden sind, modificirt sich dieß natürliche Verhältniß.

§. 10.

Etwas freyer sind die Befugnisse des Einzelnen gegen den Einzelnen, wenn er, um seine Religionsgrundsätze anderen mitzutheilen, den Weg durch Schriften ergreift; denn 1tens kann jeder sein Recht zu schreiben ausüben, ohne daß der andere in seinem Rechte solche Schriften zu lesen oder nicht, oder andere zu schreiben gestöret wird. 2tens Schriften wirken nicht so nahe auf andere, als Rede und Persuasion. 3tens da der Wirkungskreis der Schriften ausgedehnter ist; so lassen sich die Wirkungen, die das Geschriebene erzeuget, die Störung oder Collision, die dadurch entstehen könnte, weniger berechnen. Die einzige Beschränkung hiebey gegen die absoluten Menschenrechte bestehet daher nur darin, daß keiner durch seine Schriften weder ein inneres noch äußeres Recht des andern, d. i. weder die Sittlichkeit, noch das offene Recht verletzen darf.

§. 11.

Geht man aber von dem außergesellschaftlichen Verhältnisse des Menschen auf sein gesell-

schaftliches über; so liegt es klar vor Augen, daß hiedurch die natürliche Freyheit der Menschen auf mannigfaltige Art modificirt werden muß. Ich hebe hier die vorzüglichsten aus.

§. 12.

Aelterliche Gesellschaft. Zum Glücke für die Menschheit haben J. J. Rousseaus Schwärmereyen, die nur aus einem gänzlich verstimmten Charakter, und aus einem verbrannten Gehirne kommen konnten, nach welchen der Mensch ohne allen religiösen Unterricht bleiben sollte, keinen Beyfall gefunden, und Vernunft und Erfahrung billigen es, ja sehen es als nothwendig an, daß schon vor dem Erwachen der menschlichen Leidenschaften die zartesten Gefühle der Religion in den jugendlichen Herzen geweckt, und die erste sittliche Bildung mit den Religionsgrundsätzen begonnen werde. Hiezu legt aber das Naturgesetz selbst vor allen anderen den Aeltern, die dem schwachen Kleinen sein Daseyn gegeben haben, die Pflicht auf, für dieses Bedürfniß zu sorgen, d. i. so wie seine physische, so auch seine moralische Erziehung zu übernehmen. Die Aeltern können aber schon nach dem Sittengesetze von keinen anderen Grundsätzen ausgehen, als welchen sie selbst huldigen. Würden sie ihren Kindern andere Re-

ligionsgrundsätze, als welche sie haben, beybringen, so würde dieß eine moralische Vergiftung seyn, die eben so dem Sittengesetze widerspricht, als wenn sie ihren Kindern eine schädliche physische Speise reichen wollten.

§. 13.

Das Recht der Aeltern über die Religion ihrer Kinder kann aber nicht länger andauern, als bis die Kinder zur Reife ihrer eigenen Vernunft gelangen, und des Stabes, den sie in der Jugend brauchten, nicht mehr bedürfen. Alsdann stehet denselben frey, sich ihres eigenen Rechtes zu bedienen, und entweder der väterlichen Religion aus Ueberzeugung zu folgen, oder nach dem Maaße ihrer eigenen Einsichten und Ueberzeugung sich zu einer anderen zu bekennen. In diesen Grundsätzen liegt der Maaßstab zur Beurtheilung und Würdigung der Frage: Wie ferne Verträge über die erste religiöse Bildung der Kinder eingegangen werden können. *)

*) Was nach positiven Gesetzen Rechtens ist, wird im positiven Kirchenrechte abgehandelt. Nur dieß einzige muß ich hier noch erinnern, daß es nach dem Naturrechte keine sogenannte bestimmte Discretionsjahre geben kann, sondern daß alles der Freyheit der Individuen überlassen werden müsse.

§. 14.

Eheliche Gesellschaft. Die eheliche Gesellschaft wird zwar ihrem Hauptzwecke nach, und zunächst nicht wegen Erreichung eines religiösen Zweckes geschlossen; allein dieser Zweck wird auch bey dieser Gesellschaft nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern theils die Wichtigkeit dieser Verbindung und die Heiligkeit derselben, theils die eigenen Grundsätze mancher Religion haben diesem Vertrage eine eigene religiöse Beziehung gegeben. Im Allgemeinen daher ergibt sich in Rücksicht auf Religionsfreyheit, und ohne Rücksicht auf besondere Verhältnisse die Modification, daß durch die Religionsgrundsätze des einen und anderen Theils den ehelichen Pflichten kein Eintrag geschehen, oder wegen der ehelichen Verbindung eine Veränderung oder Unterlassung gebothener Religionshandlungen gefoderet werden könnte; denn jeder Theil behält sich seine religiöse Freyheit bevor. Insbesondere, wenn auch die Ehe als religiöser Gegenstand nach den besonderen Glaubensgrundsätzen angesehen wird; so liegt zwar an den religiösen Gesinnungen beyder Ehetheile mehr; inniger hängt hiemit die Harmonie der Gemüther zusammen, und es hängt hievon, bey divergirenden religiösen Gesinnungen der Eheleute, selbst ihr Einfluß auf die Erziehung ihrer Kinder ab. Daß aber auch hier

der Familienvater nur in Rücksicht der Erziehung der Kinder, nicht die Mutter, anzuordnen habe, und daß derselbe kein Opfer von seinem Weibe zu fodern berechtiget sey, ergibt sich von selbst.

§. 15.

Die Gesellschaft zwischen Herrn und Diener. Da der Dienstvertrag bloß auf die gegen Bezahlung zu leistenden Dienste sich beziehet, die religiösen Verhältnisse der Contrahenten, ohne besonderen Nebenvertrag, der erst errichtet werden müßte, nicht berühret; so hängen diese auch von der freyen Bestimmung dieser Individuen ab, und es treten hier nur jene Grundsätze ein, die ich §§. 9. 10. vorgetragen habe.

§. 16.

Kirchliche Gesellschaft. Weit wichtiger, aber auch weit verwickelter, ist die Frage: In welchem Verhältnisse stehet die Gewissensfreyheit jedes Einzelnen zu einer kirchlichen Gesellschaft, zu der er sich bekennt, oder deren Lehrbegriff er angreifet? Zur Lösung dieser Frage haben einige den Weg der ungebundensten Freyheit betreten, und behauptet, eine religiöse Gesellschaft dürfe die Freyheit im Reden und

Schreiben bey ihren Mitgliedern sowohl, als bey Fremden, nicht hemmen, wenn sie auch gegen den Lehrbegriff und die Verfassung einer Kirche gerichtet seyn sollte. Denn nicht nur würde eine solche Einschränkung dem Begriffe der Religion, der auf stätes Streben zur größeren Vervollkommnung gerichtet seyn muß, widersprechen, sondern die Kirche könne auch von einer unbeschränkten Rede- und Schreibefreyheit in Religionssachen keinen Schaden erleiden, weil Schriften hierüber selten gelesen werden, wenn nicht etwa ein blinder Eiferer die Gemeinde erst darauf aufsichtig mache; es soll vielmehr ihren Ansichten nach diese Freyheit jeder religiösen Gesellschaft Nutzen bringen, weil sie dadurch in den Stand gesetzt werde, ihren Lehrbegriff und ihre Verfassung zu berichtigen, und denselben die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen. Man setzt diesen Gründen noch bey, daß bey der gegentheiligen Maxime in jeder religiösen Gesellschaft nothwendiger Weise die Hyder der Intoleranz ihr fürchterliches Haupt erheben, und die Gewissensrechte vertilgen müsse.

§. 17.

Allein so gewiß es auch ist, daß diese Grundsätze auf ein Resultat führen, welches die ausgedehnteste

Gewissensfreyheit gestattet; so richtig ist es aber auch, daß dieß Resultat einer Seits noch durch keine Erfahrung bestätiget ist, anderer Seits, wenn das: quot capita, tot sensus, Statt haben sollte, der Begriff alles kirchlichen Vereins aufgehoben, und damit selbst das ganze Gesellschaftsband aufgelöset werden müßte, indem nirgends ein sicheres Criterion der Vereinigung zu finden seyn würde; damit würde aber auch der ganze Endzweck dieser Anstalt, die doch als eines der wirksamsten Beförderungsmittel unserer Moralität angesehen wird, zu Grunde gehen.

§. 18.

Ich behaupte daher, daß eine unbedingte Rede- und Schreibefreyheit in Rücksicht auf den kirchlichen Lehrbegriff in der Kirche nicht Statt haben könne, sondern daß zwar die Kirche keinem Mitgliede bey veränderter Ueberzeugung den Austritt aus der Gesellschaft erschweren, jedoch seine schriftlich oder mündlich gemachte abweichende Aeußerung untersagen müsse. Denn a) eine gewisse bestimmte Religion ist einmal Eigenthum einer bestimmten religiösen Gesellschaft. Dieß Eigenthum darf sie eben so, wie ihre anderen Güter, durch angemessene Strafgebothe schützen. b) Die Kirche findet bey einem gewissen bestimmten Religionsbegriffe ihre

Beruhigung. Sie handelt gerecht und klug, wenn sie alle muthwillige und gefährliche Störung hindert. c) Die Erfahrung lehrt, daß diese unbedingte Freyheit nicht nur keinen Nutzen, sondern offenbaren Schaden gebracht hat. Hieraus entstand entweder Gleichgültigkeit gegen alle Religion, oder gar irreligiöser Fanatismus, der Thronen und Altäre stürzet, alle Barrieren der Sittlichkeit durchbricht, und mit der schrecklichsten Wuth alles Gute vernichtet. Jede gerechte Foderung in Rücksicht auf die Gewissensfreyheit ist durch den unbeschränkt erlaubten Austritt aus der Gesellschaft, oder durch die Freyheit, seine dissentirenden Meinungen außer der Kirche äußern zu dürfen, mehr als hinlänglich gesichert. *)

Zweyter Abschnitt.

Kirche — Kirchengewalt — Rechte der Kirchengewalt.

§. 19.

Es ist dem Menschen sehr natürlich, seine religiösen Ueberzeugungen und Gefühle auszudrücken, und anderen

*) ist zwar noch ein Verhältniß, und zwar das wichtigste übrig, nämlich das Verhältniß der Religionsrechte gegen

mitzutheilen, noch natürlicher, bey der Harmonie gleicher Empfindungen sich mit ihnen zu vereinigen. Es entstehet daher hieraus eine Verbindung mehrerer, oder eine Gesellschaft, nach bestimmten Glaubens- und Handlungsvorschriften Gott zu verehren. Diese Gesellschaft heißt Kirche. Sie erscheinet unter diesem Begriffe nicht bloß als innere, sondern als äußere Gesellschaft; hieraus ergibt sich aber, daß die religiösen Verhältnisse jedes Einzelnen durch den Eintritt in eine solche Gesellschaft nothwendige Veränderungen leiden, und einen neuen Zuwachs von Rechten und Pflichten hervorbringen müssen, deren Inhalt, Gegenstand und Umfang einen eigenen Theil der Rechtswissenschaft ausmachet.

§. 20.

Soll aber dieß Verhältniß gründlich entwickelt werden, so muß vor allen die Vorfrage erörtert werden: Ist es moralisch möglich, daß sich die Menschen in eine solche Gesellschaft begeben? *) Wenn es nicht

die Staatsgewalt. Aber es ist überflüssig, dieses schon itzt näher zu prüfen, da ich diesem Gegenstande den dritten Abschnitt dieses Werkes gewidmet habe.

*) Diese Frage hat ein tieferes Interesse, als es bey dem ersten Anblicke scheint. Bey Beantwortung derselben haben einige zu wenig, einige zu viel gefodert. Einige haben

verkannt werden kann, daß die Befőderung der Cultur der Religionsbegriffe der Menschen, sittliche Vervollkommnung derselben und Erhőhung ihrer religiősen Gefühle, unter jene Gegenstånde gehőren, nach deren Erreichung sie durch angemessene Mittel streben sollen; so liegt es auch außer Zweifel, daß es ihnen moralisch mőglich ist, sich zur Erreichung dieses Zweckes in gesellschaftliche Verbindungen zu begeben, unter einem bestimmten Glaubensbekenntnisse ihren åußeren Gottesdienst zu verrichten, sich eine kirchliche Verfassung zu

den Begriff der Kirche als ein ethisches gemeines Wesen beynahe in den Begriff einer unsichtbaren Kirche übergetragen, und hierunter nichts anderes, als die innere Vereinigung aller Rechtschaffenen, bey welcher es eines Socialbandes nicht bedürfe, verstanden, und daher alle åußere Verbindung, wo nicht als schådlich, doch als überflüssig verworfen. Dagegen haben andere das gerade Gegentheil angenommen, und leiteten den Eintritt in eine kirchliche Gesellschaft für jeden aus einem Pflichtgebothe her, so, daß jeder Mensch nicht bloß darf oder soll, sondern muß in eine kirchliche Gesellschaft eintreten. Erstere vernichten offenbar die Existenz aller kirchlichen Gesellschaften; letztere beschrånken die Gewissensfreyheit zu sehr. Die Wahrheit liegt in der Mitte. In der richtigen Bestimmung dieser Frage liegt aber auch zugleich das Princip zur Bestimmung des rechtlichen Verhåltnisses einer kirchlichen Gesellschaft, wovon im dritten Abschnitte gehandelt werden wird.

geben, für die Kosten des Gottesdienstes gemeinschaftlich zu sorgen. Nur an die doppelte Bedingung ist der Eintritt in eine solche Gesellschaft gebunden: Erstens, daß er auf Freyheit beruhe, und 2tens, daß jeder bey veränderter Ueberzeugung von einer solchen Gesellschaft sich lossagen könne.

§. 21.

Geht man in die Geschichte zurück, so stellt sich der Ursprung dieser Gesellschaften in einer dreyfachen Art dar. 1) Es ist gedenkbar und factisch richtig, daß mehrere Menschen durch die Mittheilung ihrer Religionsbegriffe sich bewogen fühlen, in eine Verbindung zu treten, deren Zweck gemeinschaftliche Uebung der durch diese Religionsbegriffe bestimmten Handlungen ist. Wenn auch diese Gesellschaft bey ihrem Ursprunge ganz klein ist; so kann sich die Zahl der Mitglieder doch durch Gatten, Kinder und Gesinde vermehren, und zur bedeutenden Größe anwachsen. Mehrere dergleichen Gesellschaften gibt es in England, in den Nordamerikanischen Staaten. 2) Ganz heterogen von dieser ist die Entstehung einer religiösen Gesellschaft, wenn jemand als Lehrer einer neuen Religion auftritt, und sich Schüler und Anhänger sammelt, und diesen seine Lehren über das höchste Wesen und Verhältniß des

Menschen gegen dasselbe mittheilt. Hiebey sind wieder zwey Fälle zu unterscheiden: Entweder ordnet ein solcher göttlicher, oder von Gott beglaubigter Gesandter die Verfassung seiner religiösen Anstalt selbst an, und macht sie als einen Theil seiner Religion allen, die in diese Vereinigung treten, zur Pflicht, so, daß sie an dem Wesentlichen derselben nichts ändern, und die in seiner Kirche festgesetzte und für immer bestimmte Gewalt anerkennen müssen; oder es wird angenommen, daß ein solcher Lehrer und Stifter sich bloß auf den Unterricht einschränket, das übrige und die weitere Verfassung der künftigen Gesellschaft überläßt; in beyden Fällen ist der Wille der in eine solche Gesellschaft tretenden Individuen dahin beschränkt, daß ihr Vereinigungspunkt nicht ganz willkührlich, sondern auf Lehre und Verfassung, oder doch wenigstens auf die Lehre gerichtet seyn muß. Die katholische Kirche legt bey ihrer Verfassung die erste, die übrigen christlichen Confessionen die zweyte Art zum Grunde. 3) Es geschah aber auch, daß man die Sorge für Religion und religiöse Verbindung nicht dem Zufalle oder der freyen Willkühr überließ. Man betrachtete die Religion als ein Mittel, die Wohlfahrt des Ganzen zu sichern und zu befödern. Sie wurde daher als eine Angelegenheit des Staats angesehen, und die Staats-

gewalt übernahm es einen Nationalgottesdienst anzuordnen, und den Bürgern auf diesem Wege, indem sie die Sache des Staats zur Sache der Gottheit macht, Gehorsam und Treue einzuflößen. Den letzteren Weg betraten die Römer, und fuhren hierauf bis zur errichteten Monarchie fort. Denselben versuchten auch die Theophilantropisten in Frankreich.

§. 22.

Es mag aber eine kirchliche Gesellschaft auf welche Art immer ihren Ursprung haben; so müssen doch alle wesentlichen Requisiten zur Bildung einer Gesellschaft vorhanden seyn. Bey jeder solchen Vereinigung muß 1.) eine bestimmte Confession zum Grunde liegen; dadurch muß sich eine Kirche von der anderen unterscheiden, und die kirchliche Gesellschaft ihren eigenen Charakter erhalten. 2) Der Grund der Vereinigung muß die Uebereinstimmung in dem wesentlichen Religionsbegriffe, sowohl was den subjectiven als objectiven Glauben betrifft, seyn. 3) Der Zweck: gemeinschaftliches Bekenntniß derselben Religionsgrundsätze, und gemeinschaftliche Vollziehung derselben religiösen Handlungen, oder gemeinschaftliche Uebung des Gottesdienstes. 4.) Das Band der Vereinigung ist der freywillige Beytritt eines jeden Einzelnen, der entweder ausdrücklich

oder stillschweigend abgeschlossen wird. Es ändert an der Nothwendigkeit dieses freywilligen Beytrittes nichts, es mag die Kirche auf welche Art immer entstanden seyn, und dieß Band dauert so lange fort, als die Gesinnungen unverändert bleiben. *)

§. 23.

Ist demnach eine kirchliche Gesellschaft moralisch möglich, und passen auf sie alle constitutive Principien einer erlaubten Gesellschaft; so muß auch in ihr eine Gesellschaftsgewalt, d. i. eine Kirchengewalt existiren. Allein schon das Wort Gewalt hat manche delicate Ohren beleidiget, manchen schwarzgallichten Feind der Kirche entrüstet. Selbst einer unserer geachtetsten Philosophen **) hat es noch im Jahre 1783 übernommen, zu zeigen, daß Kirchenmacht und Kirchenrecht ein Phantom sey, und weiter nichts als unwürdige Fesseln der menschlichen Religionsfreyheit anlege. Eben diesen Grundsatz verfolgt ein anderer Schriftsteller, ***) und sucht die Möglichkeit und rechtliche Existenz einer Kirchengewalt mit eben so vielen Sophismen zu bestreiten.

*) Wiese's Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. 1. B. §. 12. et seqq.

**) Moses Mendelssohn's Jerusalem, oder: Ueber religiöse Macht und Judenthum. Berlin 1783.

***) Ueber kirchliche Gewalt nach Moses Mendelssohn. Berlin 1786.

§. 24.

Allein gegen alle diese Bemühung steht die Realität einer Kirchengewalt fest. Man darf hiebey nur an den gesunden und unbefangenen Menschenverstand appelliren. Will man nicht den Begriff von Verträgen und von den hierauf gegründeten Gesellschaften unter den Menschen aufheben, und dieselben dem schädlichen Egoismus preisgeben; so kann man nicht verkennen, daß mit der Errichtung einer jeden erlaubten Gesellschaft von sich selbst unter den Mitgliedern das Recht, d. i. die Gewalt, oder nenne man es, wie man will, die Befugniß wirksam werde, ja sich von selbst erzeuge, über die Mittel, durch welche der Gesellschaftszweck erreichet werden kann, zu berathschlagen, sie zu bestimmen, jedes Gesellschaftsglied darauf hinzuweisen, und solches zu verpflichten, daß es hiernach seine Handlungen in Rücksicht auf den Zweck der Gesellschaft einrichte. Diese Wahrheit ist so richtig und anerkannt, daß, wer sie bestreiten wollte, selbst die Möglichkeit und Rechtlichkeit der größten und allgemeinsten Gesellschaft, nämlich der Staatsgesellschaft, bestreiten müßte; denn auch diese gründet sich nur auf den gemeinsamen Willen eines Volkes, und nur dieser gibt der constituirten Gewalt die Befugniß, die Gesellschafts- d. i. Staatsgeschäfte anzuordnen, und die hiezu noth-

wendigen Handlungen vorzuschreiben. Welcher statthafte Grund kann aber wohl angegeben werden, daß es sich bey der kirchlichen Gesellschaft nicht eben so verhalte? Erlaubt man doch, und muß man jeder Handlungssocietät erlauben, die Gesellschaftsregeln festzusetzen, die Mitglieder zur Befolgung der von der Gesellschaft angeordneten Maaßregeln anzuweisen, ja sie sogar hierauf zu verpflichten. Und welcher Vernünftige kann diesen Vorschriften die Eigenschaft als Gesetze für die Gesellschaft absprechen? Welcher Unterschied läßt sich aber bey einer kirchlichen Gesellschaft angeben, wenn man einen Blick auf die Ueberzeugung der Mitglieder einer solchen Gesellschaft wirft?

§. 25.

Allein, sagt Moses Mendelssohn in dem angeführten Werke — und hierauf reduciren sich auch alle andere Gegengründe, die angeführt worden sind — die Kirche beruhet auf dem Verhältnisse zwischen Gott und dem Menschen; Gott ist aber kein Wesen, das unseres Wohlwollens bedarf, unseren Beystand fodert, auf irgend eines von unseren Rechten zu seinem Gebrauche Anspruch machet, oder dessen Rechte mit den unsrigen in Streit und Verwirrung kommen könnten. Nur die Menschen bedürfen einander. Die Vermischung von

Mangel und Ueberfluß, Kraft und Bedürfniß, Eigensucht und Wohlwollen treibet sie an, in gesellschaftliche Verbindung zu treten; zwischen Menschen und Menschen können durch einen Vertrag Rechte und Verbindlichkeiten entstehen; nicht so zwischen Menschen und Gott. Hier gibt es nur lauter Gewissenspflichten, Pflichten, die zwar Gott, aber nicht die Menschen zu fodern haben. Es ist also keine Kirchengewalt als rechtlich möglich denkbar. Eine religiöse Handlung, fährt er fort, ist nur in dem Maaße religiös, in welchem sie aus freyer Willkühr und in gehöriger Absicht geschieht, nämlich in Rücksicht auf die Gesinnungen und Grundsätze, die wir über unser Verhältniß gegen Gott hegen; diese Gesinnungen vertragen aber keine Gewalt, mithin auch keine Kirchengewalt.

§. 26.

Dagegen erinnere ich: Es ist schon manchem in großer Reputation gestandenen Philosophen die menschliche Schwachheit begegnet, daß er den einfachsten Unterschied der Begriffe übersehen, sich selbst daher Berge aufgethürmet hat, die nirgends, als in seiner Einbildung existirten. Dieß ist hier der Fall. Das ganze von Mendelssohn mit so vielem Wortaufwande und anscheinender Stärke vorgetragene Argument gegen die

Realität und Existenz einer Kirchengewalt wird zum Sophism, wenn man den Unterschied, der zwischen Religion und Kirche ist, tiefer ins Gesicht faßt. Die Argumente des Philosophen passen zwar auf die Religion und Religionsfreyheit. Es ist in diesem Betrachte ganz richtig, daß Religion unser Verhältniß zu Gott bestimmt, daß wir hiebey in keinem anderen Verhältnisse, als jenem, in welchem wir zu diesem höchsten Wesen sind, stehen; daß Religion keinen Zwang verträgt; daß jede Handlung, die auf diesen Gegenstand Bezug hat, nur in dem Maaße religiös seyn kann, als unsere Gesinnungen frey sind; allein dieß ganze Verhältniß ändert sich, wenn die Religion als Gegenstand einer Verbindung mehrerer zur Erreichung gemeinsamer religiöser Zwecke betrachtet wird. So wie der Naturmensch durch den Eintritt in eine Gesellschaft, vorzüglich aber in die Staatsgesellschaft, besondere Rechte erwirbt, und besondere Pflichten übernimmt, wodurch sein vorhin ganz freyes Verhältniß mannigfaltige Modifikationen erleidet; so wird auch nun die Religion des Menschen, die, ohne gesellschaftliche Verbindung gedacht, bloß sein Verhältniß gegen Gott bezeichnete, zum Gegenstande der Rechte und Pflichten im gesellschaftlichen Verbande. Religion wird bey dieser Voraussetzung Gemeingut, Gemeineigenthum, die Erhaltung

und Beförderung dieses Gemeingutes Zweck der Gesellschaft; dadurch erzeuget sich die Gewalt, zur Erhaltung und Beförderung desselben die nothwendigen Anstalten zu treffen, d. i. eine Gesellschaftsgewalt aufzustellen, der sich nothwendiger Weise jedes Kirchenglied unterwerfen muß. Sollte dieß wohl der Mensch bey seiner Religion weniger zu thun im Stande seyn, als er es bey seinen zeitlichen Gütern und Zwecken kann? Sind die Vortheile, die er durch eine religiöse und kirchliche Verbindung gewinnet, wohl weniger bedeutend, als die jeder anderen auf zeitlichen Nutzen berechneten? Worin liegt wohl ein solider Grund zur Ausnahme? Zwar will ihn Mendelssohn darin finden: weil alsdann eine religiöse Handlung aufhören würde, religiös zu seyn, indem sie nicht von der Freyheit zu handeln abstammte. Allein liegt nicht die Freyheit eben in unserer Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit einer solchen Handlung und von dem Pflichtgebothe hiezu? Wird alles auf die Bedingniß, daß dergleichen Verträge und Verbindungen auf die Andauer unserer Ueberzeugung geschlossen werden, reducirt; wer kann eine Verbindlichkeit dieser Art und die Rechtmäßigkeit einer solchen Gewalt verkennen?

§. 27.

Gibt es aber eine Kirchengewalt, so entsteht die

weitere Frage: Welches sind die Rechte, die in der Kirchengewalt enthalten sind? Ich reducire sie mit Wiese *) auf folgende drey Klassen: 1) Rechte der Kirchengewalt zur näheren Bestimmung des gemeinschaftlichen Religionsbegriffes und der Religionsübung als des Hauptzweckes jeder kirchlichen Gesellschaft. 2) Rechte zur Hinwegräumung der Hindernisse, die sich dem gemeinschaftlichen Glauben und der gemeinschaftlichen Religionsübung in den Weg legen. 3) Rechte zur Ergreifung aller Mittel, welche zur Beföderung des gemeinschaftlichen Glaubens und der Religionsübung dienen können.

§. 28.

Erste Klasse. Rechte zur näheren Bestimmung des gemeinschaftlichen Lehrbegriffes und der Religionsübung als des Hauptzweckes jeder kirchlichen Gesellschaft. Wirft man einen Blick auf die kirchliche Gesellschaft als solche, so fällt a) das Recht, das gemeinschaftliche Religionsbekenntniß festzusetzen, zu bestim-

*) Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Göttingen 1793.

men, zu berichtigen und zu verbessern, in die Augen. Denn der Endzweck der Kirche ist eine gemeinsame bestimmte Gottesverehrung; diese geschieht durch Festsetzung des kirchlichen Religionsbegriffes. Der Kirche als Gesellschaft kömmt daher das Recht zu, nach ihrer Ueberzeugung die Religionswahrheiten zu bestimmen, darüber Verordnungen zu machen, in Hinsicht auf die festgesetzten Grundsätze die geeigneten Verfügungen zu treffen, und dieselben in Vollzug zu bringen. Dieß ist die Ansicht, die das rein natürliche Verhältniß der von mir §. 21. angegebenen Entstehung kirchlicher Gesellschaften der ersten Klasse darstellt. Allein dieß Verhältniß schließt auch die andere Ansicht 2ter und 3ter Klasse nicht aus. Auch wenn, auf Gründe der Glaubwürdigkeit, eine Religion als eine positive angenommen wird; so verändert sich dieß Verhältniß nur darin, daß an die Stelle der gemeinschaftlichen Berathung die Stelle der gemeinschaftlichen Ueberzeugung von dem factum der Offenbarung oder der Rechtmäßigkeit einer Sanction von irgend einer anderen Gewalt tritt, wodurch im Grunde das nämliche Resultat herausfällt, und die Ueberzeugung anf dem nämlichen Fundamente beruhet. Nur muß dieß einzige noch bemerket werden, daß, man mag den Ursprung einer kirchlichen Gesellschaft auf welche Basis immer bauen,

und die Begründung dieses Rechtes davon herleiten, es sich von sich selbst versteht, daß sich jeder der Kirchengewalt in dieser Rücksicht nur auf die Dauer seiner Ueberzeugung von dem gemeinsamen Lehrbegriffe unterwerfen kann und will.

§. 29.

Schwieriger ist die Sache bey entstehendem Dissensus in einer Kirche. Daß hier die Rede von der gewöhnlichen Art, gesellschaftliche Gegenstände zu behandeln, sie nämlich durch die Stimmenmehrheit zu entscheiden, nicht seyn könne, wird zwar jedem aus dem Grunde einleuchten, weil Religion, worauf sich die Kirche gründet, zu sehr Sache eines jeden Einzelnen ist, als daß er sich auf jede Bedingung den Anordnungen anderer unterwerfen könnte, und als das Eigene des kirchlichen Vertrags die wesentliche Bedingniß unserer subjektiven Ueberzeugung voraussetzet. Es treten daher nur zwey Fälle ein, wie die in der Kirche entstandene Disharmonie geendiget werden kann. Entweder vereinigen sich die dissentirenden Mitglieder wieder unter sich und unter einer bestimmten Authorität, oder eine Vereinigung der Dissentirenden findet nicht Statt. Im ersten Falle hebt sich die Schwierigkeit von selbst; im letzteren entstehen aus einer Kirche meh-

rere, und so viele, als sich die dissentirenden Mitglieder in verschiedenen Religionsbegriffen wieder finden, und nach einerley Grundsätzen vereinigen. Denn durch den Eintritt in eine Kirche wird die Gewissensfreyheit nicht aufgehoben, und das Recht, den kirchlichen Lehrbegriff zu bestimmen, ist nur für jene wirksam, die sich nach ihrer Ueberzeugung einer Authorität unterwerfen können. Es bleibt daher kein anderer Weg, diesen Dissensus zu heben, übrig, als der angezeigte.

§. 30.

b) Ein weiteres Recht der Kirchengewalt ist das Recht, den äußeren Gottesdienst in einer Kirche anzuordnen. Keine solche Gesellschaft besteht oder kann bestehen ohne äußeren Gottesdienst; dieser ist das gemeinsame Band der Mitglieder unter sich, das Vehikel, wodurch sie als Kinder des nämlichen Vaters erscheinen, die Bande der Liebe und Freundschaft unter sich knüpfen, sich wechselseitig zur Tugend aufmuntern, und einander darin stärken. Die gottesdienstlichen Anstalten zu treffen, die Tage, Zeit und Dauer zu bestimmen, die Ceremonien und Gebethe vorzuschreiben, ist reiner Ausfluß der Kirchengewalt. Jedes Glied der Kirche stehet wenigstens in wesentlichen Anstalten dieser Art unter der Kirchengewalt.

§. 31.

Zweyte Klasse. Recht zur Hinwegräumung der Hindernisse, wodurch der gemeinschaftliche Zweck der Kirche gestöret, oder zerstöret werden könnte. Im Allgemeinen gehören hieher alle jene Sicherunngsanstalten, wodurch verhütet werden kann, daß nicht so leicht durch offene und geheime Feinde eine kirchliche Verfassung, die mit der Beruhigung so vieler Gesellschaftsglieder in innigster Verbindung stehet, angegriffen oder gar umgestürzet, diese heilige Beruhigung den Gliedern einer solchen Gesellschaft entrissen, und sie selbst einem zweifelhaften und für sie traurigen Loose überlassen werden können. Diese Sicherungsanstalten können nicht alle aufgefaßt werden, ihre Anordnung verliert sich zum Theile in den besonderen Bedürfnissen jeder kirchlichen Gemeinde; sie lassen sich aber ins Besondere auf folgende vier Hauptgesichtspunkte zurückführen. 1) Auf die Verfertigung symbolischer Bücher, 2) die kirchliche Censur, 3) den Religionseid, 4) die Entfernung heterodoxer Lehrer.

§. 32.

I. Verfertigung symbolischer Bücher. *)

*) Dieses Recht ist nicht ganz identisch mit dem §. 28. angezogenen Rechte. Dort ist die Rede von dem Rechte jeder

Dieser Gegenstand hat vorzüglich in den neueren Zeiten zu großen Streitigkeiten bey vielen Religionspartheyen, vorzüglich aber in der protestantischen Kirche Anlaß gegeben. Die Meinungen theilen sich. Einige haben behauptet, der Kirche könne gar kein Recht zustehen, Symbole zu verfertigen, und darauf ihre Vorsteher oder Lehrer zu verpflichten, oder überhaupt dieselben oder auch ihre Mitglieder hienach anzuweisen. Andere widersprechen dieser Behauptung, und sehen dieß Recht nicht nur als nützlich, sondern auch als nothwendig für jede kirchliche Gesellschaft an. Wiederum andere behandeln dieselben nicht sowohl rechtlich, als politisch, und wissen eine Reihe von Gründen aufzustellen, wodurch sie zu erweisen gedenken, daß es auf alle Fälle unklug sey, Symbole zu verfertigen. Ich betrachte diese Sache a) vorerst im rechtlichen Gesichtspunkte. Es fällt aber hier jedem gleich bey dem ersten Ueberblicke in die Augen, daß jede kirchliche Gesellschaft aus

Kirche, ihr vollständiges Glaubenssystem festzusetzen; hier nur von dem Rechte, die vorzüglichsten bestrittenen oder unterscheidenden Glaubenssätze zu bestimmen. Ohne ersteres Recht kann eine Kirche nicht bestehen; letzteres ist nur eine Nachhilfe, eine Sicherungs- oder Vertheidigungsanstalt, die nur manchmal unter Concurrenz gewisser Umstände nothwendig wird. Ersteres hat einen absoluten, letzteres nur einen relativen Zweck.

den wichtigsten Gründen kann, ja muß bewogen werden, dergleichen symbolische Bücher zu verfassen. Denn 1) jede solche Gesellschaft hat gewisse eigenthümliche Lehren, worin sie ihre besondere Beruhigung und ihre religiöse Erbauung findet, und welche die religiösen Empfindungen ihrer Glieder beleben, stärken und unterhalten sollen. Jede hat auch nebstdem noch gewisse Unterscheidungslehren, wodurch sie sich als eine bestimmte Gesellschaft charakterisirt. Wer kann nun der Kirche als Gesellschaft die Befugniß mit einem haltbaren Grunde bestreiten, solche Lehren zusammenzufassen, und sie ihren Mitgliedern theils zur Stärkung der Guten, theils zur Unterweisung der Schwachen, theils zur Norm für alle vorzulegen? Ja 2) in gewissen Fällen wird es sogar unumgängliche Pflicht einer Kirche, durch Aufstellung der Symbole für ihre Existenz und Erhaltung zu sorgen. Die tägliche Erfahrung und die Geschichte aller Kirchen lehrt, daß über jene abstracten Wahrheiten, die die Grundlage jeder Religion, und die Basis des kirchlichen Vereins ausmachen, vielmals Streitigkeiten entstehen; daß die Ansichten hievon so verschieden und abweichend werden, daß, wenn sich auch noch die menschlichen Leidenschaften mit in das Spiel mischen, Uneinigkeiten, Partheyen und Trennungen hieraus entspringen. Ist es dann in diesem Falle nicht unerläßige

Pflicht, zur Herstellung der Einigkeit in der Kirche, zur Beylegung der Streitigkeiten die dunkeln oder unbestimmten Glaubenslehren näher zu bestimmen, auszuzeichnen, und ihre Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrbegriffe zu zeigen? Es wird dieß um so nothwendiger, als die Kirche auch Pflichten gegen die zufriedenen und ruhigen Mitglieder hat, und nur durch genauere Bestimmungen des streitigen Lehrbegriffes sie in ihrem Schoose erhalten kann. Zu diesen Gründen kömmt noch 3) daß, da in einem ganzen Glaubenssysteme viele historische, abgeleitete, und zur Vollständigkeit des Systems aufgenommene Sätze vorkommen, die nicht alle von gleicher Wichtigkeit sind, und worin alle Mitglieder einer Kirche vermöge ihrer individuellen Lage nicht eben so vollständig unterwiesen werden können, es von den ersprießlichsten Folgen sey, wenn in jeder Kirche ein Symbol entworfen wird, welches das Wesentliche des Glaubens zusammenfaßt. Es kann daher dieß Recht der Kirche keinem gegründeten Zweifel unterliegen.

§. 33.

Diese Behauptung hat aber doch sehr vielen Widerspruch erfahren müssen. Die Gründe, mit welchen man gegen sie zu Felde zog, sind folgende: Symbo-

lische Bücher, sagt man, sind nicht nur ein mächtiges Hinderniß der freyen Forschung in Religionssachen, und heben den wahren Begriff der Religion, der im fortschreitenden Streben zur Entwicklung, Cultivirung und Vervollkommnung unserer Religionsbegriffe besteht, auf, sondern sie sind auch für jede Kirche selbst zum größten Nachtheile. Gerade durch diese wird der Friede der Kirche gestört, das glimmende Feuer unter den Partheyen zur hellen Flamme erweckt, der Riß erweitert, und die Kirche aufgelößt oder getrennt. Von dem Symbole van Nicaea an bis auf das Tridentinische, und von der Augsburgischen Confession an bis auf das Preussische Religionsedict liegen die Beweise in der katholischen nnd protestantischen Kirche dar. Jedes neue Symbol war das Signal zu einer neuen Trennung, und aus demselben giengen, wie aus dem trojanischen Pferde, neue Partheyen und Feinde der Kirche hervor. Hinweg also mit diesen Krücken für die Bequemlichkeit, und mit diesen Fesseln des menschlichen Geistes!

§. 34.

Allein die Sache ist doch so arg nicht, als sie hier vorgestellt wird. Denn erstens durch Symbole leidet die Religions- und Gewissensfreyheit gar nicht; Symbole dirigiren vorzüglich den Kirchenglauben, sie

unterhalten oder befestigen das Vereinigungsband der Mitglieder einer äußeren Gesellschaft. Nicht also das Gewissen und die Freyheit der Religion kömmt hier in Gefahr, da weder die Freyheit zu denken, noch jene, aus der kirchlichen Gesellschaft auszutreten, durch eine solche Anstalt beschränket wird, sondern hiedurch soll nur vorgebeugt werden, daß der wesentliche kirchliche Lehrbegriff nicht verwirrt, als solcher unbedingt angesprochen und in Zweifel gezogen werde, und daß die Mitglieder einer Kirche einen Leitfaden haben, jede kirchliche Lehre ihrer Wichtigkeit nach beurtheilen zu können. Es ist aber klar, daß durch diese Befugniß dem Begriffe der Religion und dem Principe der Vervollkommnung derselben nicht widersprochen wird. Eben so wenig Gewicht hat der Einwurf, daß dergleichen Symbole, statt den Kirchenfrieden beyzuführen, ihn vielmehr stören. Dieß ist bloser Zufall; er liegt nicht in der Natur der Sache, sondern in dem Stolze und den Leidenschaften der Menschen, die einander nicht nachgeben, und ihre Privateinsichten an die Stelle allgemeiner Gründe setzen wollen. Dieß lehrt auch die Geschichte aller Zeiten, und der Kampf gegen die Symbole der Kirche ist zu allen Zeiten weiter nichts als eine Arroganz von Brauseköpfen, stolzen und unruhigen Menschen gewesen, die, hätten sie nicht den reli-

giösen Spielraum für ihre Arroganz gefunden, sich einen politischen oder anderen wissenschaftlichen gewählet hätten. *) Aus dem Umstande also, daß ein gegründetes Recht der Kirche Widerspruch erlitten, und daß sich unter allen Religionspartheyen Anfeindung desselben erhoben hat, folgt nichts. Welches Recht ist wohl auf diesem Erdenrunde unbestritten geblieben? Was ist so klar, daß es nicht verdunkelt, so heilig, daß es nicht befleckt, so richtig, daß es nicht bezweifelt worden wäre. Unverkennbar leuchtet aus der Wolke aller dieser Widersprüche das Bedürfniß und der sichere Nutzen symbolischer Bücher vor.

§. 35.

Es gibt aber noch gewisse Schriftsteller, welche es wenigstens nicht für klug halten, daß symbolische Bücher von einer Kirchengewalt aufgestellt werden. Der Verfasser eines Aufsatzes in Henke's Magazin für

*) In keiner Kirche ist der Streit über dieses Recht lebhafter geführt worden, als in der protestantischen. Der hierüber in den neueren Zeiten (Walchs neueste Religionsgeschichte Thl. 2. Religionsbegebenheiten von Gießen. Jahrgang 1778 et 1779), und in den neuesten bei Gelegenheit des Preussischen Religionsedicts von 1788 geführte Streit gibt ein auffallendes Beleg zur Geschichte der Widersprüche des menschlichen Verstandes. Die ganze

Religionsphilosophie, Exegese und Kirchengeschichte 4. B. 2. St. hat sich vorzüglich diesen Gesichtspunkt gewählet. Seine Gründe sind folgende: 1) Durch symbolische Schriften wird der Lehrbegriff in der Kirche zunft- und innungsmäßig behandelt; er verliert daher seine wahre Würde. Sowie der Staat es längstens eingesehen hat, daß Zünfte und Innungen bey Handwerkern der Industrie und Vervollkommnung der Künste nichts weniger als vortheilhaft sind; so muß es auch die Klugheit jeder Kirche als empfehlungswürdige Maxime rathen, alles Zunft- und Innungsmäßige von dem Gebiethe der Religion und Kirche zu verbannen, und die Fortschritte im Reiche der wichtigsten Wahrheiten nicht zu hindern. 2) Jeder Religionstheorie (eine Religion leite übrigens ihren Ursprung ab, woher sie wolle) wird durch die symbolischen Bücher immer nur ein gewisser Grad von menschlicher Bestimmung gegeben. Es ist aber nicht klug, eine bloß menschliche Bestimmung zur allgemeinen Norm für alle andere Kir-

Unhaltbarkeit des protestantischen Religionssystems zeigt sich hier; denn es ist auffallender Mißgriff an aller kirchlichen Verfassung, wenn man einer Seits Autonomie in Religionssachen, anderer Seits Beschränkung durch Symbole annehmen will. Ein Widerspruch, der von den Freunden der symbolischen Bücher unter den Protestanten nicht gründlich hat beantwortet werden können.

chenglieder erheben zu wollen. Endlich ist es 3) unvermeidlich, daß nicht auf diese Art in jeder kirchlichen Gesellschaft die Festhaltung mancher alten verjährten Vorurtheile dekretirt, auch der Sekten- und Partheygeist unterhalten werde. Es scheint also die Klugheit jeder Kirche anzurathen, ein so gefährliches Mittel zu entfernen.

§. 36.

Allein ich bemerke dagegen: 1) Selbst die Klugheit muß jeder kirchlichen Gesellschaft die Vorschrift machen, Symbole aufzustellen. Die Religionswahrheiten haben in sich soviel Erhabenes und Würdiges, daß der menschliche Geist dadurch genug beschäftiget wird, wenn er den Inhalt derselben und ihre Anwendung aufsucht. Sie sind auch jeder kirchlichen Gesellschaft so wichtig, hängen so enge mit dem Wohle der Gesellschaft, der Beruhigung und dem Troste der Mitglieder zusammen, daß die Kirche, wenn sie ihren eigenen Zweck nicht zerstören will, sie nicht der Willkühr der Mitglieder, der Petulanz seichter Köpfe, oder der melancholischen Schwärmerey überlassen darf. So wenig daher die Thätigkeit und Geschicklichkeit eines Künstlers oder Handwerkers durch die Zunftgesetze unterdrücket wird, und so wenig es als richtig angesehen werden kann,

daß die politische Maxime: die Innungen zu unterdrücken, bewährt ist; so wenig ist dieß auch in dem vorliegenden der Fall. 2) Es ist falsch, daß durch symbolische Bücher nur bloß menschliche Autorität an die Stelle einer göttlichen gesetzt wird. Die Wahrheit der Sätze, welche die symbolischen Bücher umfassen, bleibt die nämliche, und wird durch die Motive der Credibilität begründet. Nicht über die Wahrheit, sondern über die nähere Bestimmung oder Wichtigkeit einer Lehre spricht die Kirche in ihren symbolischen Büchern. Hiezu wird aber die Kirche nach Maximen der Klugheit und Gerechtigkeit in manchen Verhältnissen aufgefodert. 3) Würde folgen, daß man in der kirchlichen Gesellschaft alles zulassen müsse, was jedem zu thun beliebe. Wer wird aber eine solche Foderung an die Kirche mit Billigkeit machen? Aller bestimmte Zweck der Kirche müßte hiebey hinweg fallen, und es würde diese Foderung jener gleich seyn, welche man an jeden Eigenthümer machen würde, um in keinen Streit verwickelt zu werden, bey den Angriffen des anderen hierauf ruhig dasselbe dem Angreifer zu überlassen. Freylich wird durch eine ungebundene Freyheit aller Streit, aller Sektengeist beseitiget. Allein er kann eben so beseitiget werden, wenn diejenigen, die den kirchlichen Lehrbegriff angreifen, die diese Bü-

cher herabsetzen, und in Verachtung bringen, sich bescheiden verhalten, und Klugheit mit Mäßigung vereinigen. Warum soll die Kirche allein ein Opfer bringen?

§. 37.

II. Anordnung eines Censurgerichtes. Wer einen aufmerksamen Blick auf unser itziges Zeitalter wirft, die Menge von Schriften betrachtet, die in Religions- und Kirchenangelegenheiten erscheinen, und den öffentlichen Lehrbegriff einer Kirche zum Gegenstande haben, dem wird das Bedürfniß in die Augen fallen, das jede Kirche als Gesellschaft hat, wenn sie nicht den Keim der Zerstörung in sich nähren will, ein wachsames Aug auf diese zu führen. Nicht nur ganz unzweydeutige und offene Anfälle hat der Lehrbegriff und die Verfassung einer jeden Kirche zu bestehen, sondern beynahe noch gefährlicher sind die geheimen Angriffe, die in Schriften gewagt werden, in welchen durch den Aushängeschild von Religion und religiöser Erbauung die Grundsätze des Kirchenglaubens erschüttert und untergraben werden. *) Die Selbsterhaltung der Kirche als Gesellschaft legt ihr die heilige Pflicht

*) Welcher Schaden ist nicht in der christlichen Kirche ihren vorzüglichsten Confessionen nach durch so viele Erbauungsbücher, in welchen dem Socinianismus und Deismus ge-

auf, ihr Urtheil über den Gehalt jeder über den kirchlichen Lehrbegriff erschienenen Schrift zu fällen, und zu erklären, ob in derselben eine gesunde und nahrhafte, oder eine verdorbene und schädliche Speiße enthalten sey. Wenn die Staatsgesellschaft es für nothwendig ansieht, Schriften, die das Gefühl für Bürgerpflichten schwächen, zu verbiethen, und den Druck, die Verbreitung derselben zu verhindern; wenn sie oftmals sehr strenge hierin seyn muß; warum sollte der Kirche, welcher es gleichfalls um ihre Erhaltung zu thun ist, nicht gleiche Befugniß zugestanden werden? Man hat in neueren Zeiten mit Recht von Polizeywegen eine eigene Aufmerksamkeit auf den Verkauf der Gifte und Kenntniß der Giftpflanzen gerichtet; warum sollte die Kirche nicht eine gleiche auf das moralische Gift, das ihren Mitgliedern angebothen wird, richten, und die Verbreitung desselben unter ihnen hindern dürfen? Jeder Unbefangene wird einsehen, daß der eine Gegenstand beynahe eben so wichtig, wie der andere ist, nnd daß wenigstens der Kirche eben so viel, wie dem Staate daran liegt, das religiös-moralische Verderben ihrer Glieder durch eine Censur der Schriften, die gegen

huldiget, und derselbe ausgestreuet wurde, angerichtet worden? Salzmanns, Basedow's, und unter den Katholiken Mutschelle's Schriften geben den Beweis.

den kirchlichen Lehrbegriff erschienen sind, zu hindern.

§. 38.

Allein man wendet dagegen ein: 1) Die Kirche verfehlt immer ihren Zweck, wenn sie mit einer Censur über ein Buch, welches den kirchlichen Begriff angreifet, hervortritt. Bücher stiften selten Revolutionen, machen selten bey der Mehrheit der Mitglieder einen Eindruck; nur eine Censnr eines solchen Buches erweckt Aufsehen, locket Leser herbey, und macht Proselythen. Eine Censuranstalt ist demnach beynahe immer der Kirche schädlich. 2) Durch eine solche Anstalt wird die Freyheit, seine bessere Ueberzeugung in Religionssachen mitzutheilen, gehemmet, das erste Princip jeder Religion (an ihrer fortschreitenden Vervollkommnung zu arbeiten) ausgerissen, Gehässigkeit gestiftet, der Chikane Platz gegeben, und Geistes- und Religions-Sclaverey verbreitet und begünstiget.

§. 39.

Diese Einwendungen verschwinden aber in ihr Nichts, wenn man bedenkt ad 1. daß auch Bücher beynahe immer, wenn auch keine plötzliche, gemeiniglich eine langsame Revolution stiften, immer aber und

zuverläßig sie verbreiten. Wen überzeugt hievon nicht die Zeitgeschichte? Bücher bearbeiten zuerst das Herz und den Kopf: nur ein Fünkchen darf nachher die elektrische Materie berühren; so steht alles in hellen Flammen. Manches Uebel würde nicht so groß geworden seyn, wenn man das Sprichwort: principiis obsta, zu Rathe gezogen hätte. Belehrt man doch die Jugend schon über die Giftpflanzen, und wartet nicht erst ab, bis durch unvorsichtigen Gebrauch derselben Schaden geschehen ist. Warum sollte die Kirche nicht warnen dürfen? Es verursachet weniger Schaden, wenn einige sich als offene Feinde der Religion und Kirche darstellen, als wenn sie in Schaafskleidern umherschleichen, und als Wölfe die Schaafe verschlingen. Eine offene Fehde wird auch der Kirche Vertheidiger verschaffen; da hingegen ein Stillschweigen Schwäche verräth, und muthlos machet. Seitdem es in der protestantischen Kirche keine Götze mehr gibt, ist ihr Kirchenglaube beynahe als aufgelößt anzusehen, und nur zu sehr wissen es die Feinde der katholischen Kirche, welchen Nutzen Bellarmin's Polemik hatte. Ad 2. Die Kirche thut durch ein Censurgericht und Ausübung dieses Rechtes weiter nichts, als daß sie über die Uebereinstimmung oder Abweichung gewisser in Schriften enthaltenen Sätze mit ihrer Glaubenslehre urtheilt, die Kirchenglieder von ihrem

Urtheile unterrichtet, und ihr Benehmen leitet. Da die Kirche keinem dissentirenden Mitgliede die Trennung von ihrer Gesellschaft untersagt oder untersagen kann; ja da sie sich nebstdem damit begnügt, wenn das dissentirende Mitglied sich ruhig in der Kirche verhält, alle Störungen vermeidet, der Verbreitung seiner Lehren entsagt, ihn als solches schonend zu behandeln; so ist alle Geistesſklaverey weit entfernet. Verfolgt man auch in der Geschichte der verschiedenen Religionspartheyen den Fall, von dem hier die Rede ist; so leuchtet hervor, daß der Vorwurf der Geistesſklaverey, des Partheyhasses weniger der Kirche, als den Dissidenten gemacht werden könne. Wer kann wohl die Hartnäckigkeit der Waldenser und Albigenser, der Hussiten und anderer Sekten verkennen? Ist die Kirche zum Excesse in ihrer Bestrafung gebracht worden; so haben sie selbst die Gelegenheit und den Reitz hiezu gegeben. Wirft man einen aufmerksamen Blick auf unsere dermaligen Zeiten, und betrachtet man das Benehmen der Feinde aller kirchlichen Verfassung; so ist es gewiß die Kirche nicht, welche Tadel verdient, sondern es ist die sich selbst vergötternde Vernunft, der Stolz und Eigendünckel mancher, die alle Verwirrung hervorbringt, die keiner kirchlichen Verfassung Friede läßt, sondern die sich immer bemühet, Anarchie zu verbreiten, Zwie-

tracht zu unterhalten, und alle kirchliche Verfassung zu kürzen.

§. 40.

III. Religionseid. Die bestimmte Religion einer Kirche ist so ihr Privateigenthum, daß es ihr nicht untersagt werden kann, sie durch alle erlaubte Mittel zu sichern. So wie nun jeder Private zur mehreren Sicherung seiner Rechte den Eid zur Hilfe nehmen, und die natürlichen und bürgerlichen Verbindlichkeiten dadurch verstärken kann; so kann es die Kirche um so mehr, als sie hier ganz aus eigner Quelle schöpft, und als gerade der Eid mit der Religion als Basis der Kirche am innigsten zusammenhängt. Dieses Mittel muß auch jede Kirche sichern, daß sich nicht so leicht, vorzüglich in ihren Lehr- und Pristerstand Leute einschleichen, die entweder aller Religion Hohn sprechen, oder doch wenigstens den Lehrbegriff einer Kirche bey Seite setzen und verdrehen, und dadurch selbst den Saamen zur Ausrottung aller religiösen Gesinnungen und Auflößung der Gesellschaft ausstreuen und pflegen. *)

*) Die protestantische Kirche in ihrer neuesten Lage zeigt die Nothwendigkeit eines solchen Eides. Ein Prediger Schulz zu Gailsdorf, mehrere Lehrer an Universitäten und die Unterstützung der Consistorien, die alle zum Untergange des

§. 41.

IV. Entfernung jener Lehrer von dem Lehramte, die von dem Lehrbegriffe einer Kirche abweichende Meinungen vortragen.

Dieses Recht, welches einer jeden kirchlichen Gesellschaft zustehet, fließt aus der Natur des Vertrags, welchen jeder Lehrer mit der Gesellschaft eingeht, und selbst aus dem Moralprincipe, welches des Lehrers Handlungen leiten muß. *) Man mag die Sache

Protestantismus hinarbeiten, haben das Religionssystem zum empfindlichsten Schaden für Religiösität herabgewürdiget, so, daß selbst die Regierungen aufmerksam werden mußten. Daher der geschärfte Religionseid in Sachsen; das Preussische Religionsedict von 1788. Daher die Bemerkung tiefer sehenden Protestanten. Brauer über Protestantismus und dessen Einfluß auf die Rechte der Kirchengewalt und Religionslehrer. Carlsruhe 1802. Freylich lassen sich nach dem Geiste des Protestantismus gegen die Rechtmäßigkeit eines solchen Eides wichtige Einwendungen machen; aber diese treffen auch nur das eigene protestantische Religionssystem.

*) Ueber diese Befugniß einer Religionsgesellschaft ist in der protestantischen Kirche seit 40 Jahren viel gestritten worden. Es ist immer merkwürdig, auf die Drehungen aufmerksam zu seyn, womit man die Beweise für dieß Recht der Kirche zu umgehen suchte, und bey weitem waren die Aristoteliker nicht so erfinderisch und spitzfindig in Distinc-

bey der Uebertragung und Uebernahme einer Lehr- oder Priesterstelle in einer Kirche betrachten, wie man will; so läßt es sich nicht verkennen, daß ein ausdrücklicher oder wenigstens stillschweigender Vertrag zu Grunde liegt, nach welchem die Kirche oder vielmehr ihre Repraesentanten einer tauglichen Person das Lehramt in der Absicht übertragen, um die Gemeinde über jene religiöse Wahrheiten, in welchen sie ihre Beruhigung und Stärkung findet, zu belehren, ihre religiöse Gefühle zu beleben und zu befestigen. Derjenige, der ein solches Amt, ohne eine andere Erklärung abzugeben, übernimmt, oder sogar die ausdrückliche Versicherung von sich stellt, daß er die Kirchenglieder nach ihren Symbolen belehren und erbauen wolle, kann sich gewiß der übernommenen Pflicht nicht entziehen, und von seinem geleisteten Versprechen, ohne Verletzung eines

tionen, als die protestantischen Lehrer, denen es zum Theile um ihre Existenz gieng. Henke's dickleibichter Band von Recensionen über Schriften, die bey Gelegenheit des Preussischen Religionsedictes erschienen sind, liefert den Beweis. In der katholischen Kirche schien zwar diese Frage weniger praktische Anwendung zu haben. Aber seitdem eine ziemliche Anzahl katholischer Religionslehrer ihre Theologie nicht aus katholischen, sondern protestantischen Schriften gelernet, und sich eine eigene Schule gebildet haben, hat diese Frage auch in dieser Kirche praktische Anwendung.

Vertragsrechts, nicht abgehen. Weichet er hievon entweder offen und unzweydeutig, oder verstellt und hinterlistig ab; so gibt er im ersten Falle der Kirche das Recht, so wie er seinen Vertrag factisch aufgibt, auch ihrer Seits solchen aufzugeben, mithin ihn zu entfernen; in dem anderen Falle, da ein solcher Lehrer dolose handelt, verdient er diese Entfernung, und kann, wenn sie erfolgt, sich mit Billigkeit nicht über Unrecht beschweren; vielmehr muß jeden, der sich in einer solchen Lage befindet, sein eigenes Pflichtgefühl auffodern, ein solches Amt aus eigenem Antriebe niederzulegen, bey welchem er in den sonderbarsten Contrast mit seinem und anderer Gewissen kommen muß, und wobey er keiner Erwartung der Gemeinde mehr entsprechen kann, und statt zu erbauen, nur niederreißet.

§. 42.

Gegen diese Behauptung bringet man nicht unbedeutende Gegengründe an. Erstens sagt man: Die Kirche kann keine andere rechtliche Foderung an ihren Lehrer machen, als diese, daß er sie nach seiner besten Ueberzeugung belehre, aufkläre und erbaue. Sie darf daher seinem Lehrvortrage keine Schranken setzen, sie würde dadurch ihrer eigenen Pflicht, die sie für die beste Belehrung und die Vervollkommnung ihres Lehr-

begriffes hat, entgegen arbeiten. Die Entfernung eines Lehrers von dem Lehramte wegen abweichenden Meinungen ist daher nicht nur eine unbefugte Kränkung seiner Freyheit, sondern selbst gegen den Zweck der Kirche. Zweytens sagt man weiter: Aber auch angenommen, die Kirche könne den Vortrag solcher Lehrer, die dem Kirchenglauben entgegen sind, verbiethen; so ist sie doch für den Fall nicht berechtiget, einen Lehrer zu entfernen, wenn er in seinen Vorträgen den kirchlichen Lehrbegriff gar nicht berührt, sich an die allgemeine Moral hält, oder bloß historisch die eigenen Kirchenlehren berührt. Der Lehrer erfüllt dann doch seine Pflichten als Lehrer in der Hauptsache, nämlich der Moral, vergeht sich nicht gegen die Gesellschaftsgesetze, und kann daher auf Ruhe bey seinem Amte Anspruch machen. Endlich Drittens findet man es sehr hart, daß ein Mann, der vielleicht seine besten Jahre im Dienste einer Kirche zugebracht hat, wegen neu gewonnener Einsichten in seiner neuen Glaubenslehre, die er dazu für beruhigender hält, als seine vorhergehende, und die er gerade aus den edelsten Trieben seiner Gemeinde mittheilt, von seiner Stelle entfernt, und der Dürftigkeit und dem Kummer preisgegeben würde. Diese Benehmungsart soll ganz dem sanften Geiste der Religion widersprechen.

§. 43.

Ad 1) Allein nimmt man die Schminke ab, in welcher die erste Einwendung gewöhnlich erscheint; so steht sie in ihrer ganzen Blöße da. Der besondere Zweck jeder Kirche ist, daß ihre Mitglieder nach den in ihrem Glaubensbekenntnisse enthaltenen Religionswahrheiten, wobey sie ihren inneren Trost und Beruhigung finden, und auf die sie ihr ewiges Heil gründen, belehret und gestärket werden. Nicht also Belehrung überhaupt, sondern bestimmte Belehrung über bestimmte Religionswahrheiten liegt in der Absicht der Kirche, die sie bey der Annahme eines Lehrers deutlich erklärt. Dieser Absicht ist demnach der Lehrer zu entsprechen verbunden, oder er muß es deutlich erklären, daß er ihr nicht entsprechen kann, und das Urtheil der Kirche erwarten. Thut er dieß nicht, und geht er nicht offen zu Werke; so wagt er noch überdieß, abgesehen, daß er gegen die Absicht der Kirche handelt, einen Angriff auf das religiöse Eigenthum einer solchen Gesellschaft, welches er ihr zu bewahren sich verpflichtet hatte. So wie eine jede Gesellschaft befugt ist, jenes Mitglied oder jenen Gesellschaftsbeamten, der die Güter der Gesellschaft verschwendet, und sich an die von derselben vorgeschriebenen Maximen nicht hält, zu entfernen; so tritt ganz gleiches Befugniß auch bey der kirchlichen Gesellschaft

ein, um so mehr, als die Gefahr hier noch grösser wird. Die Erfahrung lehrt uns, daß, wie man uns gewisse religiöse Wahrheiten, die uns in der zartesten Jugend eingepräget worden sind, nimmt, die betrübte Folge nachher eintritt, daß eine Gleichgültigkeit und Unempfindlichkeit gegen alle Religion in uns entsteht, die zur weiteren Folge die Auflösung aller kirchlich-gesellschaftlichen Verbindung hat. Die Stelle des verdrängten Glaubens nimmt gemeinhin ein gänzlicher Unglaube ein. Die Gewissensrechte und deren Freyheit bleiben ungekränkt, wenn jedem frey steht, sein Lehramt niederzulegen, und von der Gemeinde selbst auszutreten.

§. 44.

Ad 2) Ist wohl derjenige ein treuer Diener seines Herrn, der zwar nichts gegen seinen Herrn unternimmt, aber auch weder seinen Nutzen befödert, noch seinen gerechten und billigen Erwartungen entspricht? Und kann man wohl von dem Religionslehrer, der von dem kirchlichen Lehrbegriffe seiner Gemeinde nichts vorträgt, ihre religiösen Gefühle durch die von ihnen ausgezeichneten Religionswahrheiten nicht belebt, nähret und stärket, sagen, daß er seine Pflichten treu erfülle? Die Beurtheilung: Ob gewisse in dem Kirchenglauben enthaltene Wahrheiten wichtig und tröstend seyen? kann

doch dem Lehrer nicht überlassen werden; es müßte ja, wenn man dieß annehmen wollte, der Kirchenglaube in dem Glauben des Lehrers zusammenschmelzen, und die Kirche müßte der Infallibilität ihres Lehrers huldigen. Kann aber dieß nicht angenommen werden, und kann der Lehrer, und darf er allein nicht beurtheilen welche Gegenstände aus der Glaubenslehre erbauend sind; so erheischet es seine Pflicht, alle vorzutragen, und sie mit Geist und Herz nach der Absicht seiner Kirche zu behandeln. Ein bloß historischer Vortrag genüget nicht; denn dieser ist nicht, was eigentlich ein Religionsvortrag seyn soll, erbauend. Einen historischen fodert die Kirche nicht; denn sonst könnte sie jeden, er mag von welcher Religion immer seyn, ja so gar einen Atheisten, zu ihrem Lehramte rufen; sie ruft aber zu solchem einen Mann, den sie als Kirchenglied betrachtet, von dessen höheren und wissenschaftlichen Bildung in ihren Glaubensmaterien sie angemessenen, faßlichen und tröstlichen Unterricht erwartet. Es genüget daher keines Wegs, wenn ein solcher Lehrer die kräftigsten Wahrheiten übergeht, und seinen Kindern Stein für Brod reichet.

§. 45.

Ad 3) Das Loos eines Mannes, der in seinem Lehramte vielleicht ergraut ist, nun aber wegen verän-

derter Ueberzeugung dasselbe verlassen soll, mag immer, wenn man besonders seine individuellen Umstände berücksichtiget, traurig seyn. Kann er sich mäßigen, und störet er auf keine Weise den Frieden der Kirche; so wird er ruhig bleiben: störet er aber durch seine Verträge diesen, so setzt er sich diesem traurigen Loose freywillig aus. Die Kirche handelt einmal an ihm nicht ungerecht; denn die Kirche, indem sie ihn entfernt, thut nichts, was ihr nicht durch Vertrag erlaubt ist. Ihr liegt es auf, das Wohl so vieler kirchlichen Individuen, ihre Beruhigung und ihre durch gewisse Grundsätze bereits befestigte Moralität zu unterhalten, und ein Gemeingut der Gesellschaft gegen die stolzen Anmaßungen und vielleicht nur eingebildete bessere Ueberzeugung eines anderen zu sichern. Sie handelt demnach eben so gerecht, als der Staat handelt, der seinen Beamten, der die ihm ertheilte Dienstinstruktion nicht befolgt, und dieselbe entweder öffentlich bezweifelt, oder hintansetzt, entfernt. Die traurigen Folgen der Absetzung eines solchen Religionsdieners liegen daher nicht in einer Härte oder Ungerechtigkeit der Kirche, sondern in dem Benehmen des Mannes, oder in dem Schicksale. Jeder Lehrer daher, der nicht vom Stolze oder von Selbstliebe geblendet ist, der auf seine Privatmeinungen ein Mißtrauen setzt, und der die große Wahrheit be-

herziget, daß jede solche Handlungsweise mit der Gefahr verbunden ist, vielen ihre Beruhigung und ein gewisses Gut zu rauben, ohne ein anderes geben zu können, wird sich selbst bescheiden, oder er verdient das Loos, so ihn erwartet. Ist er sich aber einer reinen Liebe zur Wahrheit bewußt, die ihn zum Vortrage seiner Lehren bewegt, und seine Stimme wird nicht gehört, die Kirche erklärt sich gegen seine Lehren, und entfernt ihn; so muß er bedenken: Ibant apostoli gaudentes, quoniam digni habiti sunt pro nomine Jesu contumeliam pati.

§. 46.

Dritte Klasse. Ergreifung derjenigen Mittel, welche zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes der Kirche dienen. Hieher gehört a) das Recht, Gesetze zum Besten einer Kirche zu machen und zu promulgiren.*) Es ist Canon des allgemeinen Gesellschaftsrechtes, daß jeder erlaubten und moralisch möglichen Gesellschaft das Recht zusteht, alle jene Anstalten zu treffen, und hierüber Verfügungen zu machen,

*) Ich verstehe hier nicht bloß die Gewalt, Glaubens- und liturgische Vorschriften für eine Kirche zu machen, sondern auch die Gewalt, alle jene gesellschaftlichen Angelegenheiten, ohne welche die Kirche als Gesellschaft nicht bestehen kann, zu reguliren.

die zur Erreichung oder Beförderung des Gemeinschafts-zweckes nothwendig und nützlich sind. Nun läßt sich aber in der Anwendung desselben auf jede kirchliche Gesellschaft kein Grund denken, warum dieser nicht eine gleiche Befugniß, wie jeder anderen, zustehen sollte. Dergleichen Anordnungen sind nichts anderes als Gesetze, die die Kirchenglieder als solche verbinden.

§. 47.

Allein nicht sowohl die Realität dieses Rechtes, als der Umfang, die Ausdehnung und Gänzen desselben sind es, die mannigfaltigen Anständen unterliegen. Die Frage: Welche Handlungen kann die Kirchengewalt unter ihre Sphäre ziehen und durch Gesetze bestimmen? ist es, welche von Verschiedenen verschieden beantwortet wird. Einige beengen das Gebie.h der Kirche bloß und allein auf Glaubens- und Sittensachen, und machen ihr sogar schon das Gebieth der Liturgie streitig; andere sind liberaler, und stellen unter die Sphäre dieser Gewalt nicht bloß die Glaubens- und Gewissenssachen, sondern alle jene Handlungen, die in einer direkten oder indirekten Beziehung hierauf stehen. So kann ihrem Urtheile nach die Kirche Feste und Fasttage anordnen, ihren Dienern besondere Standesverbindlichkeiten z. B. den Cölibat aufle-

gen, der Ehe, wenn sie als ein religiöser Gegenstand nach der Lehre der Kirche betrachtet wird, durch Gesetze ihre besondere Bestimmung geben.

§. 48.

Ehe ich meine Meinung bey dieser Differenz der Ansichten darlege, schicke ich zwey Bemerkungen voraus. Erstens die Kirche hat so einen eigenen, von jeder anderen Gesellschaft verschiedenen Zweck, daß keine Handlung, welche die Kirche in Anspruch nimmt, in eben dieser Rücksicht, in welcher sie die Kirche ansprechen kann, zum Ressort einer anderen Gesellschaft gehören kann. Zweytens nicht das Materiale oder die Handlung kann der Maaßstab seyn, nach dem die Frage beurtheilt und entschieden werden kann, ob eine Handlung oder ein Gegenstand zur Sphäre der geistlichen oder weltlichen, der Kirchen- oder einer anderen Gewalt gehöre. Denn alle Handlungen der Menschen und Gegenstände sind indifferent; ohne sie kann keine Gesellschaft bestehen; jede, sey es eine geistliche oder weltliche, kann daher auf diese Anspruch machen: ob diese Handlungen aber in concreto zu dieser oder jener Gewalt gehören, und mit Recht von ihr angesprochen werden können, muß Zweck und Absicht derselben entscheiden.

§. 49.

Ziehet man nun aus diesen Bemerkungen eine Regel ab, so ist sie folgende: Die gesetzgebende Gewalt der Kirche erstreckt sich über alle jene Gegenstände, die an und für sich schon einen religiösen Zweck haben, oder die als nothwendiges und nützliches Mittel zur Erreichung und Befoderung dieses Zweckes dienen. *) Der Beweis dieses Satzes beruhet auf dem vorher angeführten Canon (§. 46.) des allgemeinen Gesellschaftsrechtes, und läßt sich mit eben dem Grunde rechtfertigen, mit welchem die erste und vorzüglichste unter allen politischen Gesellschaften die Realität ihrer gesetzgebenden Gewalt rechtfertiget. Die Kirche hat eben so ihren eigenen Zweck, das Recht, ihn zu verfolgen; Ihr müssen daher auch die Mittel zu Gebothe stehen, ihn zu erreichen, mithin das Recht, alle jene Handlungen und Gegenstände, die mittelbaren oder unmittelbaren Bezug auf den Zweck der Kirche haben, durch Gesetze zu bestimmen.

§. 50.

Eben so stehet auch der Kirchengewalt die Befugniß zu b), sowohl über die Auslegung und Anwendung,

*) Was bei Collisionen der Staats- und Kirchengesetze Rechtens sey, davon im 3ten Abschnitte.

als auch über die Vollstreckung ihrer Gesetze die richterliche und Strafgewalt auszuüben. Denkt man sich eine noch so geringe Anzahl von Mitgliedern einer Kirche — und der Fall tritt noch gewisser und häufiger ein, je größer und zahlreicher eine solche Gesellschaft ist; — so lehrt die tägliche Erfahrung, daß über die Anwendung und Auslegung der Kirchengesetze unter den Mitgliedern der Kirche Streit entsteht, und daß eben so nicht selten Leichtsinn und Leidenschaften die Mitglieder verleiten, die Vorschriften der Kirchengesetze hintanzusetzen, oder sogar dagegen zu handeln. Im ersten Falle muß die Kirchengewalt befugt seyn, ihre Gesetze durch richterliche Entscheidung auf den vorliegenden Fall anzuwenden; im anderen die Verletzung ihrer Gesetze zu ahnden. Ohne ersteres Recht würde die Kirche ihren Zweck wenigstens nicht befödern; ohne letzteres gar nicht erreichen können. Diese Befugnisse folgen auch schon aus dem Begriffe der Gesellschaftsgewalt. Alle Lehrer des allgemeinen Gesellschaftsrechtes, wovon das Staatsrecht doch nur eine Abstraction ist, fodern nach dem Grundbegriffe einer Gesellschaft zur Realisirung eines Gesellschaftszweckes die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt. Es läßt sich daher kein solider Grund angeben, aus welchem diese Grundsätze bey der kirchlichen Gesellschaft, die eben nur

eine Abstraction von der Gesellschaft überhaupt ist, nicht eintreten sollten.

§. 51.

Es versteht sich aber von selbst, daß, was die richterliche Gewalt betrifft, die Ausübung derselben theils durch die wesentliche Form der Kirche selbst bestimmt werde, theils, in wie weit diese es ohne fixe und wesentliche Bestimmungen gelassen hat, die Bestimmung derselben von den Mitgliedern der Kirche abhänge. Daher kann diese durch allgemeine und particuläre Synoden, durch Consistorien, Officialate und durch Instanzen ausgeübt werden, — auch sogar durch weltliche Gerichte, wenn eine Kirche, wie die protestantische, entweder das Territorialsystem annimmt, oder wenigstens nach dem Collegialsysteme die eigentliche Kirchengewalt dem Landesherrn zur Ausübung will überlassen haben. Alle diese Modificationen ändern an der Sache nichts.

§. 52.

Größeren Bedenklichkeiten scheint die Strafgewalt der Kirche zu unterliegen. Zwey Fragen werden hiebey aufgeworfen, und nach ganz verschiedenen Ansichten entschieden. 1. Kann die Kirche strafen? 2. Welche

Strafen kann sie verfügen? Die erste bestreitet Mendelssohn: Jerusalem oder über irreligiöse Macht und Judenthum, der der Kirche kein Strafrecht zugestehen will. Sie ist, sagt er, eine moralische Person, aber ihre Rechte kennen keinen Zwang, sie treibt nicht mit eisernem Stabe, sondern leitet am Seile der Liebe. Bann und Verweisungsrecht sind ihrem Geiste schnurstracks entgegen. Wenn jede andere Gesellschaft dieß Recht hat, so ist doch bey der religiösen eine Ausnahme; denn gerade bey dieser Gesellschaft wäre ein Strafrecht der ersten Absicht der Gesellschaft entgegen. Gemeinschaftliche Erbauung ist die wesentlichste Absicht dieser Gesellschaft. Einen Dissidenten hievon ausschließen zu wollen, wäre eben so viel, als einem Kranken die Apotheke verbiethen. Strafgewalt kann daher der Kirche nicht zustehen.

§. 53.

Allein bey diesem Raisonement liegt eben wieder die Vermischung der Begriffe — Religion und Kirche — zu Grunde, die, wie ich schon oben gezeigt habe, das Urtheil des Herrn Mendelssöhn so einseitig machte. Durchgehends passet dieses Argument nur auf die Religionsfreyheit, nicht auf eine Kirche. Wie wollte wohl eine solche Gesellschaft bestehen, wenn nicht eine Disci-

plin in ihr eingeführt würde? Sind denn die Mitglieder einer religiösen Gesellschaft von gleich reinen Gefühlen belebt? Gibt es nicht religiöse Schwärmer, die ihre eigenen Ideen anderen aufzudringen, die Ordnung der Gesellschaft zu stören, und sich einen Dominat beyzulegen suchen? Sollen die Mitglieder ruhig zusehen, daß sie von anderen willkührlich behandelt werden? Gibt es nicht Mitglieder, die durch ein lasterhaftes Betragen, durch Verhöhnung oder Verachtung der Kirchengesetze eine Pest für die Gemeinde sind, und großen moralischen Schaden anrichten? Soll die Kirche zu ihrer großen Gefahr ein so schädliches angestecktes Glied an ihrem Körper dulden, und die Gefahr der weiteren Ansteckung nicht beseitigen? Wie selten sind die Beyspiele, daß aus einem Epicuräer ein Schüler der Stoa wurde? Kann man mit Recht fodern, daß die Kirche ihre Existenz wage? Der Unterschied, der gerade bey einer religiösen Gesellschaft eintreten, und sie von jeder anderen unterscheiden soll, ist ungegründet. Nicht bloß in der gemeinschaftlichen Erbauung, sondern in der Beobachtung der Gesetze der Religion und Kirche besteht die wesentliche Absicht einer religiösen Gesellschaft. So oft dieser Absicht entgegengehandelt wird, tritt Disciplinarrecht der Kirche ein.

§. 54.

2) Welche Strafen kann die Kirche auflegen? Es fällt in die Begriffe, daß die Strafen, die die Kirche jenen auflegt, welche die Kirchengesetze übertreten, dem Zwecke der Kirche angemessen seyn müssen. Der Zweck der Kirche ist, nach Anleitung gewisser Wahrheiten von Gott, seinen Eigenschaften und dem Verhältnisse, in welchem wir zu diesem höchsten Wesen stehen, ihn auf eine würdige Art zu verehren, und uns dadurch unserer höchsten Bestimmung würdig zu machen. Hiezu schreibt uns die Kirche durch einen äußeren Cultus und verschiedene andere Anstalten den Weg vor. Diese betrachten wir als unschätzbare Güter, an deren Genuß und Benutzung uns in eben dem Grade viel gelegen ist, in welchem unsere Ueberzeugung und Gefühle fest und lebhaft sind. Den Genuß derselben jedem Kirchengliede zu entziehen, welches sich durch Uebertretung der Kirchengesetze derselben unwürdig gemacht hat, steht in dem Befugnisse der Kirchengewalt, und da sich hiebey wieder Grade denken lassen, welche bey dieser Entziehung selbst eintreten können; so rechtfertiget sich der Begriff von den Kirchenstrafen ganz. Sie bestehen nämlich in der Ausschließung (Excommunicatio) von dem Genuße der kirchlichen Rechte, dem äußeren Gottesdienste und den Heilsanstalten, und ist,

nachdem das Kirchenglied hievon entweder ganz oder zum Theile ausgeschlossen wird, entweder die größere oder die kleinere Excommunication.

§. 55.

c) Endlich steht der Kirche das Recht zu, alle übrigen kirchlichen Geschäfte, wenn sie auch nicht gerade Religionsanstalten sind, jedoch in nothwendiger Beziehung auf dieselben stehen, anzuordnen. Jeder moralisch-möglichen, mithin auch erlaubten Gesellschaft stehet das Recht zu, alle jene Mittel aufzusuchen, hierüber Bestimmungen zu machen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes entweder schlechterdings nothwendig, oder doch wenigstens befoderlich sind. Jede Gesellschaft, als moralische Person betrachtet, steht in diesem Punkte in dem nämlichen Verhältnisse, als die individuelle. So wie diese in und außer der Gesellschaft die Befugniß hat, von den sie umgebenden Gegenständen, jedoch ohne Verletzung der Rechte eines Dritten, Gebrauch zu machen, und sie zu ihrem individuellen Wohle und Nutzen zu verwenden; so tritt gleicher Fall auch bey jeder moralischen Person ein. Auch diese kann in eben dieser Ausdehnung über alle jene Gegenstände, jedoch unter der angegebenen Modification, disponiren, die als nothwendige oder nützliche Mittel zur

Erhaltung oder Beföderung der Gesellschaft betrachtet werden.

§. 56.

Zergliedert man aber nun jene Rechte genauer, die in diesem allgemeinen Befugnisse enthalten sind; so wirft sich a) zuerst das Recht heraus, für die Kosten des Cultus zu sorgen, hierüber in der Gesellschaft selbst Anordnungen zu treffen, die Art und Weise ihrer Erhebung, ihrer Vertheilung und ihrer Verwaltung zu bestimmen. Jede religiöse Gesellschaft hat und muß als Band ihrer äußeren Verbindung einen gemeinschaftlichen Cultus haben. Es ist aber schlechterdings unmöglich, diesen Endzweck zu erreichen, wenn sie nicht die Mittel zur Hand nimmt, wodurch derselbe erreichet werden kann. Es gehört also zu ihrer Autonomie, sich hierüber zu berathschlagen, sie auszuwählen, und sie zu bestimmen. Dieß Recht fließt so evident aus dem Begriffe und der Natur dieser Gesellschaft, daß es nicht verkannt werden kann.

§. 57.

Hat aber die Kirche diese Befugniß, so steht ihr auch α) das Eigenthum, β) die Disposition und γ) die Verwaltung ihres Kirchenfondes zu. Es

könnte zwar bei dem ersten Anblicke überflüssig scheinen, diese Befugnisse der Kirchengewalt näher untersuchen zu wollen. Allein so evident sie auch daliegen; so hat es doch vorzüglich in den neueren Zeiten einige Schriftsteller gegeben, die diese Grundsätze zu bestreiten, und uns ihre einseitigen Urtheile für Orakel anzupreissen suchten. Mirabeau *) und Blau **) sind es, die erst nach Jahrhunderten auf die Entdeckung aus leicht begreiflichen Ursachen gefallen sind, der Kirche stehe kein Eigenthum an ihrem Kirchenfonde und Gute zu. Ersterer geht von folgendem Schlusse aus: Eigenthum ist nichts anderes, als das Recht, das alle einem Einzigen gegeben haben, eine Sache ausschließend zu besitzen, an welche sonst alle im Stande der Natur ein gleiches Recht hätten. Was kann aber nach diesem

*) Mirabeau's Rede gehalten im Nationalconvente den 30. October 1789. Cfr. Plank's neueste Religionsgeschichte. 3 Thl. Lemgo 1793.

**) Kritik der seit der Revolution in Frankreich ergangenen kirchlichen Verordnungen. Beyde suchten nur weiter auszuführen, und mit neuen Gründen zu unterstützen die Behauptungen vorgetragen von dem Verfasser des Werkes: De l'Autorité du Clergé et du pouvoir de Magistrat politique Amsterdam 1766 — und Brauer Abhandlungen zur Erläuterung des Westphälischen Friedens. Offenbach 1784. 2 B.

allgemeinen Begriffe ein besonderes Eigenthum seyn? Nichts anderes als ein Gut, das man nach den Gesetzen und in Kraft der Gesetze erworben hat. Das Gesetz allein bestimmt daher das Eigenthum, und beglaubiget durch den allgemeinen Willen die allgemeine Renuntiation, die hiebey eintritt. Eigenthum steht also nur dem Staate zu, und besteht nur unter der Garantie des Staates, die zwar gegen andere Privaten, nicht gegen den Staat ein Recht dem Eigenthümer gibt: oder mit anderen Worten: Der Besitz einer Sache ist bloß physisch und materiell, ohne ein bürgerliches Eigenthum zu begründen. Daraus wird dann geschlossen, daß der Staat jeden Augenblick seine Garantie zurücknehmen, den Begriff und die Rechte des Eigenthums aufheben könne. Noch sonderbarer urtheilet letzterer. Er glaubt, die Kirche als Kirche könnte nur unter der Voraussetzung erwerben, daß sie entweder bey Schankungen wieder schenke, oder im Stande wäre, das wirklich zu leisten, was sie verspricht. Die Glaubigen geben der Kirche zeitliche Güter, und die Kirche verspricht ihnen dagegen Befreyung von ihren Sünden; sie versichert sie der Gunst Gottes und der ewigen Seligkeit. Die Glaubigen leisten und erfüllen ihrer Seits den Vertrag; ob aber die Kirche leistet und erfüllet; ob sie die unsichtbaren Güter, die sie verspricht, mit-

getheilt habe, oder nur mittheilen könne, ist unmöglich zu wissen. Die Kirche kann daher kein Eigenthum an solchen Gütern haben, sondern sie sind Eigenthum der Stifter oder ihrer Erben, oder im Falle diese keinen Anspruch darauf machen, des Staates, der sich solcher als herrnloser Gegenstände bemächtigen kann.

§. 58.

Allein beyde Gründe sind mehr täuschend als solid. Der Begriff des Eigenthums ist nicht, wie Mirabeau ganz fälschlich annimmt, eine Geburt des Staates und der Gesetze. Schon das reine Naturrecht kennt ihn, und laut verkündiget uns unsere Vernunft, daß die uns umgebende Natur zu unserem Gebrauche ist, und die mannigfaltigen Wesen in derselben in unser Eigenthum kommen können. Der Mensch, der sich in eine Staatsgesellschaft begab, hat nicht erst durch diese gesellschaftliche Verbindung das Recht zu einem Eigenthume erworben, sondern er brachte es schon mit, und Sicherung desselben, die er außer einer Staatsverbindung nicht, oder wenigstens in dem Grade nicht fand, ist die vorzüglichste Bedingniß, unter welcher er sich der Staatsgewalt unterworfen hat. Das Gesetz schaft daher das Eigenthum nicht, sondern sichert es: es kann nicht willkührlich darüber disponiren, sondern

muß es der Bestimmung der Besitzer frey lassen; es darf solches nicht beliebig vernichten, sondern die Garantie desselben ist der Staatsgewalt erste und heilige Pflicht. Die Staatsgewalt ist daher nicht berechtiget, die Garantie, die sie im Grundvertrage leistet, je diesem Gute zu entziehen, und sich oder einem Dritten von dem Eigenthume des anderen etwas zuzueignen. In dem ersten Falle würde sie den Staatsvertrag brechen; im letzten ein unverzeihliches Unrecht begehen. Sie kann dieses Recht nie aufheben, an sich ziehen, und willkührliche Bestimmungen hierüber treffen. In dem Worte: rechtlicher Besitz liegt die Zweydeutigkeit, in welche Mirabeau die Stärke seines Beweises setzt. Er nimmt das Wort: rechtlich in der Bedeutung als: gesetzlich, und nennt jenen Besitz einen rechtlichen, der nach der Garantie der Staatsgesetze erlanget und erhalten wird. Allein das Wort hat auch noch einen anderen Sinn, der hier vorzüglicher in Betrachtung kömmt. Rechtlich ist, was mir zu dem Besitze einer Sache einen solchen Grund gibt, wodurch sich ein anderer entweder aus Achtung für meine Persönlichkeit, oder wegen eines Vertrages oder eines anderen Titels von dem Erwerbe der Sache ausgeschlossen nach Vernunftgrundsätzen sehen muß. Diese Bedeutung des Wortes: Rechtlich, ist gemein, weil diese die Menschen

selbst in den Staatsverein brachten, und zu ihrer Ausführung die Garantie der Staatsgesetze reclamirten. Es gibt daher rechtliches Eigenthum, und zwar in und außer dem Staate. Es gibt Privateigenthum selbst in Beziehung auf den Staat. Die Declaration des Staates kann das Eigenthum eines Privaten, mithin auch jenes den der Kirche nicht vernichten. *)

§. 59.

Noch sonderbarer ist die Hypothese Blau's, die vielleicht dem sonst scharfsinnigen Verfasser nie Ernst war, und als ein bloßer lusus ingenii sollte angesehen werden; aber sie ist eben so grundlos. 1) Aus dieser Hypothese würde folgen, daß auch die Staatsgüter kein Eigenthum des Staates seyen; denn der Staat kann den Bürgern nur ihr zeitliches Wohl versprechen. — Ob sie dieß aber im Staate finden? — Wer würde auf ein befriedigendes Resultat kommen, wenn er Stimmen sammeln wollte? — Eine Foderung

*) Solche excentrische Meinungen, wie jene des Mirabeau, würden es eigentlich gar nicht, oder nur pour la rareté du fait, verdienen angeführt zu werden, wenn nicht noch manche, gewohnt: jurare in verba magistri, der Sache eine Wichtigkeit gäben, und tiefe Entdeckungen in diesen Revolutionsgeburten fänden.

dieser Art wäre auch offenbar unbillig. Der Staat macht Anstalten zur Beföderung der Kultur, der Industrie, er belebt Handel und Gewerbe, unterstützt Künste und Wissenschaften. Der Staat leistet also seiner Seits, seine Anstalten stehen also jedem zum Gebrauche offen. Ob sie der Bürger gebrauchen will oder wird, muß der Staat demselben überlassen. Wie viele machen hievon keinen Gebrauch? Eben so ist es mit der Kirche; diese macht gleichfalls Anstalten, die ihren Mitgliedern zur Erreichung ihres religiös-moralischen Zweckes behilflich seyn sollen. Auch sie leistet, und es ist bloß Schuld ihrer Mitglieder, wenn sie ihre moralische Kultur nicht erreichen. 2) Die Bedenklichkeit, ob man sich überzeugen könne, daß die Kirche die Güter, die sie verspricht, wirklich leiste, ist von keiner Erheblichkeit. Das Kirchengut aus dem Gesichtspunkte eines Vertrages betrachtet, fällt auch ganz unter diese Kategorie. Stipuliren sich Paciscenten wechselseitig ein irdisches Gut, eine in die Sinne fallende Sache; so können sie sich freylich handgreiflich überzeugen, ob geleistet worden sey. Ist aber der Gegenstand des Vertrages eine übersinnliche Sache: Glaube, Belohnungen und Strafen für gute oder böse Handlungen; so vertritt ihre innere Ueberzeugung, ihr religiös-moralisches Gefühl, ihre geistliche Wiederge-

burt und die Anstalten, die hiezu führen, das, was die Kirche zu leisten hat. Es verschwindet demnach diese Bedenklichkeit. 3) Auch bloße Erwartungen können ein Gegenstand eines Vertrages seyn. Bey der physischen Natur finden dergleichen Verträge Statt. Sollten wir wohl in Bezug auf unsere sittliche keine eingehen, und Leistungen deswegen machen dürfen? 4) Güter zur Bestreitung der Kösten des Kultus einer religiösen Gesellschaft wurden von den Stiftern zu dem Ende gegeben, ein bleibendes Denkmal für ihre Anstalt zu stiften, und auf ewige Zeiten für die religiösen Bedürfnisse zu sorgen. Kein Vorbehalt für ihre Erben wurde hiebey gemacht. Da die Stifter Eigenthümer waren, hierüber disponiren konnten, und bei der Ueberlassung keine Reservation Statt fand; so steht den Erben derselben kein Eigenthumsrecht an diesen Gütern nach der Uebertragung an die Kirche zu; aber eben so wenig kann auch dem Staate an diesem Gute ein Recht erwachsen; denn es ist kein herrnloses Gut: auch angenommen, eine religiöse Gesellschaft werde auf eine rechtsbeständige Art aufgelöst, so sind diese Güter dann nur zu anderen frommen Bestimmungen nach der muthmaßlichen Intention der Vorväter zu verwenden.

§. 60.

Wenn der religiösen Gesellschaft das Eigenthum

an ihrem Kirchengute zustehet, so wird ihr um so weniger β das Verwaltungs- und γ das Dispositions-recht, als Ausfluß aus dem Eigenthume abgesprochen werden können. Die Kirche kann wohl unter keinem Bilde passender in dieser Beziehung dargestellt werden, als unter dem eines geistlichen Haushaltens. Die Kirchenglieder bringen in der Absicht Güter zusammen, damit ihren geistlichen Bedürfnissen durch zweckmäßige Anstalten, die ohne Kösten nicht gemacht werden können, gesteuert werde. So wie also der Familienvater das Familienvermögen administrirt, mit demselben zum Besten der Familie disponirt, und dieser Administration und Disposition nur aus ganz besonderen Gründen entsetzt werden kann; so ist es auch bey jedem geistlichen Haushalten: das gemeinsame Kirchengut als Eigenthum der Kirche steht auch eben so unter der Administration und Disposition der Kirche, und nur aus besonderen wichtigen Gründen kann dieses Recht der Kirche entzogen werden. *)

*) Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen sind diese Behauptungen so evident, daß man an der gesunden Logik desjenigen zweifeln muß, der sie widerspricht. Die Geschichte sagt uns auch, daß diese Grundsätze so lange ohne Widerspruch sind anerkannt werden, als die religiösen Gesellschaften rücksichtlich ihrer Güter in dürftigen, oder wenigstens in mittelmäßigen Umständen waren. Sobald aber sich diese

§. 61.

Endlich stehet jeder kirchlichen Gesellschaft annoch die Befugniß zu, b) ihre kirchliche Verfassung d. i. das nähere Verhältniß der Kirchenvorsteher und Diener zur Kirche selbst zu bestimmen. Damit gute Ordnung in jeder Gesellschaft herrsche, ist es nothwendig, daß, wenn dieß nicht bereits von dem Stifter einer religiössen Gesellschaft geschehen ist, entweder im Wesentlichen oder im Zufälligen das Verhältniß der Kirchenvorsteher gegen die Kirche und ihre Mitglieder, ihre Gewalt, ihre Zahl, die Art ihrer Wahl, ihre verschiedenen Stufen bestimmt werde. Der Grund hiezu liegt nicht nur darin, daß bey gewissen Verrichtungen in der Kirche immer eine executive Gewalt vorhanden seyn muß, und daß bey jeder Kirche so viele Verrichtungen vorkommen, bey welchen theils eine eigene Geistesbildung, theils Vorbereitung und selbst Routine, um sie anständig zu begehen, nothwendig ist, sondern auch darin, daß ohne bestimmte Verfassung einer Kirche

besserten und glänzender wurden; so wurden sie eine Lockspeise der mannigfaltigsten Spekulation. In Deutschland, wo das Kirchengut als Privatgut durch eines der jüngsten Gesetze erklärt worden ist, greift man aus positiven Gründen tief in die Administration desselben ein, und erlaubt sich viele diesem Gute sehr nachtheilige Maximen.

die kirchlichen Geschäfte weder mit Ordnung, noch mit Ruhe vollbracht werden können; diesen Zweck aber zu erreichen, ist Befugniß der Kirche und reiner Ausfluß der Kirchengewalt. Diese ist daher befugt, die hierarchische Stufenfolge anzuordnen, in welcher sich die Kirchendiener folgen sollen, den Umkreiß ihrer Amtsverrichtungen zu markiren, und jedem seine Sphäre anzuweisen. Dieß kann von dem Bischoffe bis zum Acolythen, von der Diöcese bis zur Dorfpfarrey herabgehen, und die Kirche verfährt, so wie nach ihrer Autonomie, so nach ihrem Bedürfnisse, nach ihren Einsichten und Mitteln.

§. 62.

So wie aber jeder kirchliche Verein auf die bisher angezeigte Art aus dem Reiche der Möglichkeit in die Wirklichkeit gehen kann; so kann auch jeder solche kirchliche Verein wieder aufgelöst werden. Die gewöhnlichen Arten dieser Auflösung sind a) der Tod der Mitglieder bey jeder Kirche als einer sichtbaren Gesellschaft. Die Communio quoad preces et suffragia, die nach den Grundsätzen einer positiven Religionsgesellschaft fortdaueren kann, kommt hier nicht in Betracht. b) Die geänderte Ueberzeugung. Jede Religionsgesellschaft nimmt jedes Mitglied nur unter der stillschweigenden Beding-

niß auf, daß es in den seinem Lehrbegriffe zu Grunde liegenden Religionswahrheiten Ueberzeugung, und in den sich darauf beziehenden gottesdienstlichen Anstalten Erbauung finde, und jedes Mitglied macht sich auch unter dieser Voraussetzung nur, und auf deren Dauer, zu einer solchen Religionsgesellschaft anheischig. Es folgt daher, daß, wenn diese Voraussetzung hinwegfällt, auch das Gesellschaftsband sich auflöse. Endlich c) durch Ausschließung. Aufgefodert von der Pflicht der Selbsterhaltung, und berechtiget zu jenen Mitteln, die dazu führen, kann jede Gesellschaft das angesteckte oder ganz schädliche Glied von ihrem Körper trennen, und dadurch ihrem eigenen Untergange zuvorkommen. Es geschehe nun die Auflösung von dem Bande, welches eine religiöse Gesellschaft um sich geschlungen hat, auf welche Art sie will; so hören die wechselseitigen Verbindlichkeiten der Kirche gegen solche Glieder, und dieser gegen die Kirche auf. *)

*) Die Kirche kann ein von ihr auf die zwey letzten Arten geschiedenes Mitglied immer als Häretiker und einen irreligiösen Menschen betrachten, und ihn auch als solchen ihrer Gemeinde denunciren. Nur darf sie bei ihrem Urtheile nicht verlangen, daß dasselbe in seinen Wirkungen sich weiter als über die Kirche erstrecke.

Dritter Abschnitt.

Staat und Kirche — Rechtliches Verhältniß beyder Gesellschaften gegen einander.

§. 63.

Das Verhältniß des Staates zur Kirchengewalt gehört nach dem einstimmigen Urtheile aller Sachverständigen unter jene Gegenstände, die — wie sich sehr schön der Verfasser des Werkes: Die Einheit des Staats und der Kirche 1797: ausdrückt — nicht bloß die Schulen der Philosophen beschäftigen, sondern die ein höheres Interesse für die Staaten und die gesammte Menschheit selbst haben. Da beyde Gesellschaften — Kirche und Staat — eine allgemeine Vereinigung der gesammten Menschheit zum Zwecke haben, einen Zweck, den sie schlechterdings nicht erreichen können, wenn die Rechte der einen Gesellschaft jene der anderen aufheben sollten; da beyde auf eine Gewalt über ihre Glieder Anspruch machen, die unausbleiblich zu Collisionen zwischen den Rechten der einen und der anderen Veranlassung geben muß; da es bey Auseinandersetzung dieser Frage nicht einer müßigen Speculation der Schule, sondern der Verfassung des Staates und der Kirche, zweyer Gesellschaften, die dem Menschen

unter allen die wichtigsten sind, von welchen er oft mit eben dem Interesse sein zeitliches, wie sein ewiges Wohl erwartet, gilt: so hat die Untersuchung derselben und der Versuch, sie zu lösen, der Nachforschung und Prüfung der Staatsrechtslehrer, Politiker und Theologen nicht entgehen können. Es würde mich in meinem Plane zu weit führen, alle die Versuche, die von der Theocratie der Juden an bis auf gegenwärtige Zeiten gemacht worden sind, historisch anzuführen. Wie es bey allen menschlichen Werken geht; so gieng es auch hier. Jeder sah nach seiner Brille. Sehr naiv drückt sich hierüber Stephani, *) wie wohl in einer anderen, doch auch hieher passenden Rücksicht aus. „Die „es übernommen haben, den Zweck des gesellschaftli„chen Vereins vollständig darzustellen, waren in ihren „Bemühungen nicht glücklich. Sie waren entweder in „einem Departement des Staats angestellt, oder Philo„sophen. Erstere stellen natürlicher Weise denjenigen „Theil des höchsten Gutes als einzigen Zweck auf, der „ihnen auf ihrem Standpunkte sichtbar ist. Der juri„stische Theil gieng bey seiner Theorie von dem nega„tiven Zwecke — von Sicherheit aus, weil die „juristischen Staatsdiener für diesen Zweck zu sorgen

*) Die absolute Einheit der Kirche und des Staats. Würzburg 1802.

„haben. Sie ordneten daher diesem als Principe alles „übrige unter. Der kameralistische Staatsmann „wollte von seinem Standpunkte aus Reichthum für „den Hauptzweck des Staats gehalten wissen; diesem „mußten daher alle übrigen Administrationszweige wie„der untergeordnet werden. Dem diplomatischen „Theoretiker, der die Macht des Staates gegen andere „stäts im Auge hatte, stellte sich natürlicher Weise Be„völkerung als das summum bonum dar. Hie„durch modificirten sich wieder die Principien. Zu die„sen Theoretikern aus der Klasse der Geschäftsleute ge„sellte sich der philosophische Eudaemonist, welcher die „Wohlfahrt der Menschen zum Hauptzwecke erhob, und „alle andere Zweige der Staatsverwaltung als Mittel „zu demselben ordnete." Eben so theilten sich die Theoretiker im Kirchenrechte. Sie waren entweder im Dienste der Kirche oder des Staates. Erstere stellten die Kirchengewalt oben an, und subordinirten ihr die Staatsgewalt, entweder direkte, wie Gregor VII, oder indirekte, wie Bellarmin nach dem Grundsatze: daß das Ewige dem Zeitlichen, das Geistliche dem Weltlichen, das Uebernatürliche dem Natürlichen vorgehe. Das Gerade Gegentheil thaten die letzteren. Ihnen ist der Staat und die Staatsgewalt Alles, und die Kirche Nichts. Man unterwirft entweder die Kirche, wie Hobbes, dem

Staate ganz, und vermischt die geheiligten Rechte der Religion und der Kirche mit jenen des Staats, oder man gesteht solche nur sehr eingeschränkt und auf eine, die religiöse Freyheit sehr kränkende Art der Kirche zu. Wer mag befriedigend dieses Problem lösen, und diesen Streit entscheiden?

§. 64.

Es ist beynahe nur eine Stimme aller derjenigen, die sich an die Lößung dieses Problems gemacht haben, daß man von den Grundbegriffen von Staat und Kirche ausgehen müsse. Diese Ansicht ist auch von daher die richtigste, weil nur aus dieser die wahre Absicht, der Zweck und dadurch die Gränzen beyder Gesellschaften bestimmt werden. Allein so einfach diese Bemerkung ist, und so plan sie daliegt; so ist man doch auch hier nicht bey gleichen Grundsätzen geblieben, sondern eine leidenschaftliche und revolutionäre Philosophie, eine falsche und einseitige Politik, und ein gewisser Despotismus unter der Firma des Rechtes haben zu unzähligen Behauptungen, Anmassungen und Wiedersprüchen auf beyden Seiten Gelegenheit gegeben. Wahrheit jedoch muß in der Sache liegen. Ich versuche es, den Weg hiezu zu finden. Ich gehe daher zuerst von dem Begriffe des Staats, der Staats-

gewalt und den in derselben enthaltenen Rechten und Verbindlichkeiten aus.*)

§. 65.

Die reflektirende Vernunft dringt jedem Menschen die Wahrheit des Satzes auf, daß er, um sich selbst als ein vernünftiges Wesen zu erscheinen, gewissen Gesetzen folgen müsse. Sein Gefühl sagt ihm aber auch daß er in sich ein Vermögen besitze, den Diktaten seiner Vernunft entgegenzuhandeln, daß mithin die Ausführung einer Handlung in der Sinnenwelt in Bezug auf seine Erkenntniß von der Nothwendigkeit oder Rechtmäßigkeit derselben in seiner Willkühr stehe: Dieß Vermögen ist die Freyheit des Menschen. Sie theilt sich in die innere, in so ferne sie sich bloß auf unser Willensvermögen, und in die äußere, in so ferne sie auf äußere Handlungen sich bezieht. Die äußere Freyheit ist ein Gegenstand mannigfaltiger Beschränkungen und Modifikationen. Mein freyes Handeln kann durch Entgegenwirkung anderer physischen

*) Bey dieser Deduction bin ich größtentheils einem Schriftsteller gefolget, der unter die unverdächtigen gehört, nämlich: Blau's Kritik der seit der Revolution in Frankreich gemachten Religionsverordnungen auf reine Principien des Staats- und Kirchenrechts gegründet. Straßburg 1797.

Kräfte mir entweder physisch unmöglich gemacht werden, oder mich bestimmen, gegen meinen Willen andere Handlungen vorzunehmen. Nachdem diese Handlungen durch die praktische Vernunft entweder gebothen, oder verbothen werden, so entstehet hieraus das Recht, zu fodern, daß keiner die äußere Freyheit des anderen beschränke. Die Handlungen der Menschen sind nun aber **pflichtmäßige** oder **erlaubte**. Bey den ersteren gebiethet jedem seine Vernunft, daß er sich jeder Beschränkung von Seite des anderen gegen seine Freyheit und die freye Thätigkeit seines Willensvermögens widersetze: bey der zweyteren ist Widersetzung wenigstens erlaubt; denn derjenige, der sich einer pflichtmäßigen oder erlaubten Handlung, zu der ich berechtiget bin, widersetzet, und mich an der Ausübung derselben hindert, thut mir unrecht, verletzet das Urrecht, welches mir und jedem zusteht, seine Handlungen nach Vernunftgesetzen anzuordnen. **Recht** ist also die Befugniß eines jeden, seine äußeren Handlungen nach dem in ihm wohnenden Vernunftgesetze, wodurch selbst allen anderen Vernunftwesen ihre Handlungsweise bestimmt wird, anzuordnen. Recht ist daher auch ein Vermögen, nicht bloß in Beziehung auf Pflicht — denn in diesem Verhältnisse tritt Verbindlichkeit ein — sondern in Beziehung auf das Verhältniß gegen andere, etwas zu

thun, oder zu unterlassen, mithin, weil andere dadurch in weiterem Verhältnisse gegen ihre Nebenmenschen durch eben dieß Vernunftgesetz beschränket werden, ein moralischer Begriff.

§. 66.

Jeder Mensch hat das Recht zu thun, was ihm beliebt, oder mit anderen Worten: Er hat die Befugniß seine äußeren Handlungen, die ihm nach dem Vernunftgesetze als erlaubt erscheinen, nach seinem Belieben anzuordnen. Diese Befugniß ist das natürliche Recht des Menschen, bey dessen Ausübung ihn kein anderer Mensch beschränken darf. Allein so richtig diese Behauptung ist, so richtig ist auch die andere: Jeder Mensch kann über die natürlichen Rechte, so ferne kein Pflichtgeboth eintritt, disponiren, sich nicht nur freywillig gegen andere beschränken, und seine freye Handlungsweise zum Opfer bringen, sondern sich auch zu bestimmten Handlungen anheischig machen. Ein solcher Vertrag gründet positive Rechte, und hat aus einem doppelten Grunde verbindende Kraft. Einmal, weil jedem sein Vernunftgesetz schon gebiethet, sein gegebenes Wort, seine abgelegte Versicherung zu halten; und dann ferner, weil ich durch Verletzung der freywillig übernommenen Verbindlichkeit zu gewissen Hand-

lungen dem anderen, wenn ich wortbrüchig werde, ein Recht gebe, mich zu zwingen, entweder eine unterlassene Handlung vorzunehmen, oder eine vollbrachte zu unterlassen, auf allen Fall jeden Schaden, der durch Unterlassung einer gebothenen oder Begehung einer verbothenen Handlung erfolgt ist, zu ersetzen.

§. 67.

Die Vernunft handelte an uns nicht so stiefmütterlich, wie die physische Natur; die Vernunft rüstet in ihrer Grundlage jeden Menschen in seinem wechselseitigen Verhältnisse gegen andere Menschen mit gleichem Rechte aus, und das: nous sommes tous égaux, spricht sich jedem deutlich aus. Allein die Natur ist mit ihrer physischen Kraft zurückgeblieben, und kann dieß Vernunftrecht nicht schützen. Die individuelle Lage der Menschen, ihre Leidenschaften, die körperliche Stärke des Einen, die Schwäche des Anderen, der Ueberfluß auf einer, und der drückende Mangel auf der anderen Seite, die Sparsamkeit des Einen, und die Verschwendung des Anderen unterdrücken so sehr die Sprache der Vernunft, die diese Gesetze schützen sollte, daß sie kaum hörbar ist; daher sie auch den Ungerechtigkeiten, denen sie einen Damm entgegensetzen sollte, abzuwehren nicht im Stande ist. Der Natur-

zustand ist dann, wie Hobbes richtig bemerket, bellum omnium in omnes. Er ist in hypothesi ein höchst unglückseliger, verwirrter und unsicherer Zustand. Die theoretische Vernunft der Menschen fand daher schon von sich selbst ein Mittel auf, diesen Streit zwischen den Gesetzen der Vernunft und der Einrichtung der Natur zu heben. Die Menschen vereinigten sich in Gesellschaften, rückten ihre Wohnungen näher zusammen, schloßen Bündnisse unter einander, und wählten sich Anführer zur gemeinschaftlichen Vertheidigung. Das patriarchalische Zeitalter und die Geschichte der nomadischen Stämme in Rußlands asiatischen Steppen zeigen uns die Richtigkeit dieser Hypothese. Solche Gesellschaften, erhoben aus ihrer Grundschattirung und in einer höheren Ausbildung, besonders in Rücksicht einer näheren Bestimmung der Art und Mittel zur Vertheidigung des Eigenthums der Personen und Güter gegen innere und äußere Angriffe gedacht, erzeugen den Staat, die Staatsgesellschaft; der hierüber und zur Festhaltung dieser Verbindung errichtete Vertrag ist der Staatsvertrag.

§. 68.

Das Fundament der Verbindlichkeit, den Staatsvertrag zu erfüllen, ist doppelt. Es entsteht hieraus

eine innere, oder Gewissenspflicht, den Staatsvertrag zu halten, die jeden verpflichtet, auch seiner Seits so lange den Vertrag zu halten, als der Mitcontrahent auch jenseits denselben erfüllet; dann eine äußere oder physische, vermöge welcher sich jeder den Zwangsmitteln unterwirft, und ihre Rechtmäßigkeit gegen sich anerkennt, im Falle er den Vertrag verletzen sollte. Der Grund der Verbindlichkeit ist nach dem ersteren Betrachte rein natürlicher Art; denn jeder ist verbunden, die Pflichten als Staatsbürger zu erfüllen, nicht bloß deßwegen, weil man ihn hiezu zwingen kann, oder weil es ihm vortheilhaft ist, sondern weil es jedem seine eigene Vernunft sagt, daß er sich zur Erfüllung derselben verpflichtet habe, und weil er sich selbst nicht achten, und sich selbst strafbar erscheinen würde, wenn er sein gegebenes Wort nicht hielte. Dagegen ist der Grund im zweyten Betrachte positiv, denn der Eintritt in die Staatsgesellschaft hängt von eines jeden freyer Willensbestimmung ab. Der Wille nun eines jeden Einzelnen, vereiniget mit dem Willen aller anderen Glieder der Gesellschaft, erzeuget den allgemeinen Willen, und auf dieser freyen Einwilligung, in eine Staatsgesellschaft treten zu wollen, beruhet einzig und allein die Rechtmäßig-

keit des Staatsvertrags und die Verbindlichkeit der Staatsgesetze. *)

§. 69.

Diese Vorbegriffe führen uns nun auf die wichtigste Frage: Welches ist der wahre Zweck des Staates, oder der Staatsgewalt? Eine Frage, die noch nicht so ausgemacht ist, wie man glauben sollte. Bey der Untersuchung und Beantwortung derselben gieng, wie ich bereits angeführt habe, jeder von seinem eigenen Gesichtspunkte aus. Ich übergehe die Meinungen derjenigen, welche die Sache nicht aus einem rechtlichen, sondern aus einem politischen oder financiellen Gesichtspunkte betrachten; dennn nur der rechtliche kann der ächte seyn. Allein auch bey den Rechtslehrern sind die Urtheile verschieden. Einige setzen den Zweck des Staates bloß in die Sicherheit; andere nehmen

*) Die Behauptung Kant's in seiner Metaphysik des Rechts, als könne jeder sogar gezwungen werden, sich in eine Staatsgesellschaft zu begeben, hat nie einen Beyfall erhalten können, weil sie den Staat zu einer nothwendigen und nicht freyen Gesellschaft macht, und dem wahren Zwecke des Staates widerspricht. Kant hebt in dem angeführten Werke eben so durch seine spinosen Distinctionen den Begriff des Staates auf, wie in seinem Werke: Religion innerhalb der Gränzen den bloßen Vernunft, den Begriff der Kirche.

nebst der Sicherheit auch noch die **Wohlfahrt** der Bürger zum Zwecke des Staates mit auf; andere verwerfen alle diese, wie sie sagen, empirische Begriffe, und stellen im Fluge ihrer Phantasie ein Ideal auf, welches weit hinter aller Realität bleiben muß: Nubem pro Junone. Der Staat ist ihnen das Absolute, das Reale, oder die Vereinigung der Menschen zur Beförderung des gesammten Zweckes der Menschheit. Der Staat hat daher die heilige Pflicht, nicht nur die physische, sondern auch die moralische Kultur zu übernehmen. Religion und Kirche sind also der Staatsgewalt eben so theuere Angelegenheiten als die Sicherheit und Wohlfahrt der Bürger. Das Gesetz diktirt eben so nothwendig, wie der Bürger handeln, als was er glauben muß.*)

§. 70.

Es bedarf nun wohl keines Beweises, daß die allererste und hervorstechendste Absicht, warum die Menschen in jene Gesellschaft traten, die man Staat nennt, keine andere war, als ihre Freyheit und Rechte zu erhalten, sich gegen die Angriffe der anderen unter den Schutz allgemeiner Gesetze zu stellen, und gerade deswegen aus dem Stande der gänzlichen Unabhän-

*) Stephani, die absolute Einheit der Kirche und des Staates. 1802. — Die Theophilantropisten in Frankreich machten hiemit einen Versuch, der aber verunglückte.

gigkeit herauszutreten, um ihre übrige Freyheit auf der anderen Seite zu sichern. Selbst wenn wilde Eroberer mit gezücktem Schwerde unbewaffnete oder entwaffnete Völker zwangen, ihre Nacken unter ihre Herrschaft zu beugen; so kann doch der rechtliche Akt dieser Unterwerfung und der Verbindlichkeit hiezu nur von dem Zeitpunkte an beginnen, wo die Unterworfenen vom Zwange entlediget, wegen des Schutzes, den sie von ihrem Ueberwinder erhielten, und wegen der Sicherheit ihrer Personen und ihres Vermögens, welche er ihnen verschaffte, seine Oberherrschaft wenigstens durch Thaten anerkannten, und sie dadurch legalisirten. Die Geschichte lehrt uns dieß in sehr vielen Beyspielen nicht nur aus dem grauen Alterthume, sondern selbst unsere neue Staatengeschichte prediget es jedem laut, daß jeder Eroberer nur von dem Momente an seine rechtliche Existenz und Gewalt datiren kann, von welchem die Staatsbürger wegen größerer Sicherheit und Garantie ihrer Rechte in den bürgerlichen Staatsverein eingewilliget haben. Es ist demnach als empirisch und historisch richtig anzunehmen, daß Sicherheit der Personen und des Eigenthums der erste vornehmste Beweggrund zum Eintritte in den Staat ist; aber selbst unsere Vernunft a priori ist in voller Harmonie mit der empirischen Handlungsweise der Menschen. Sie

kann uns kein anderes Princip aufstellen, als welches die ersten Bedürfnisse des Menschen ansprechen muß, und das primum est vivere dringt sich (das Wort: vivere, in weiterer Bedeutung genommen) auch hier vor, und adpellirt an den gesunden Menschenverstand.

§. 71.

Es kann demnach bey tieferer Untersuchung dieser Frage nur weiter darauf ankommen: Ob Sicherheit, als Hauptzweck eines Staates betrachtet, die Idee des Staates schon vollkommen realisire? Ob durch diesen Zweck die Intention des Staatsbürgers auf einer Seite, und die natürlichen und gerechten Foderungen der Staatsgewalt auf der anderen Seite erreichet werden? Oder ob es nothwendig sey, noch andere Zwecke aufzunehmen? Dieß ist der Hauptpunkt, um welchen sich die verschiedenen Meinungen drehen. Ich halte mit Ueberzeugung dafür, daß Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Erhaltung, Garantie desselben den vollendeten Staatszweck ausmache. *) Dem unbefangenen Menschenverstande kann es nicht entgehen, daß, wenn jedes Individum Sicherheit in

*) Kalte Ueberlegung und unpartheyische Würdigung einer Wahrheit einer, und anderer Seits Gefühl und Phantasie in der nämlichen Sache sind Antipoden. So wie bey

dem vorher angezeigten Sinne genießet, es seiner Kräfte, der körperlichen so wie der geistigen, mit Muse genießen kann. Dadurch sieht es sich in Stand gesetzt, und findet sich zugleich durch fremde Einsichten, Künste, Wissenschaften und Versuche unterstützet, seinem Leben Anmuth und Reitz zu geben; denn sobald jeder unter dem Schutze der Gesetze ungehindert wirken darf; so ergreift jeder von sich selbst schon das, was ihm nach dem ihm von Natur eingepflanzten Triebe, sein Bestes zu befödern, das zuträglichste scheint, und auf diese Art wird nicht nur jedem Bürger Sicherheit in seinen Rechten, in so ferne sie mit den Rechten des anderen bestehen können, geleistet, sondern auch zugleich sein eigenes Wohl dadurch befödert. Sicherheit erschöpft demnach schon alles, was man vom Staate erwarten kann. Sie gibt dem Grundsatze: Staatszweck ist das allgemeine Wohl, Realität dadurch, daß das geschützte Vermögen jedes Einzelnen, ungehindert zu handeln, sein Privatwohl erzeuget, das Privatwohl den Privatreichthum zur Folge hat; dieser aber die Staatskraft ausmacht, und das Staatswohl sichert. Wer mehr als dieses von dem Staate fodert,

ersterem Gemüthszustande öfters eiserne Strenge in Grundsätzen eintritt; so lauft bey letzterem die Phantasie mit dem Verstande davon. Medium tenuere beati.

wer die Beföderung des Wohls eines jeden Einzelnen vom Staate erwartet, muß die Staatsgewalt bis zur Despotie erhöhen, und bedenket nicht, daß das: compelle agere, alle Freyheit raubt, und selbst den Staatszweck zerstört.

§. 72.

Ferner wird es jedem einleuchten, daß es ein Κριτηριον geben muß, durch welches sich die Staatsgesellschaft von jeder anderen unterscheidet. Abstrahirt man auch bey Aufsuchung desselben von den concreten Beweggründen, die diese oder jene vermocht haben, in einen Staat zu treten; so kann man doch nicht davon abstrahiren, was die Menschen im Allgemeinen gesucht, gewünscht, und bey dem Eintritte in den Staat verlanget haben; dieß ist kein anderer Gegenstand als Sicherung ihrer Person, ihres Eigenthums, ihrer Rechte. Nur durch diesen unterscheidet sich der Staat von der älterlichen, ehelichen, kirchlichen und jeder anderen Gesellschaft. Dieß ist daher auch der Hauptzweck der Staatsgesellschaft. Freylich kann sich der Staat noch andere Zwecke als Nebenzwecke vorstecken. Es liegt dem Staate an einer soliden Bevölkerung, an glücklichen Ehen, an dem Wohlstande der Familien, an guter Erziehung der Kinder, an sittlicher

Kultur der Bürger. Allein alles dieses ist doch nicht Hauptendzweck des Staats, sondern der Staat wählt gewisse Anstalten hiezu nur als Mittel, seinen Endzweck zu erreichen, und benützet die Freyheit der Bürger hiezu.

§. 73.

Allein nicht bloß Sicherheit, sagt Stephani a. a. O. ist der vollendete Zweck des Staates. Die Staatsgesellschaft spricht den ganzen Menschen an. Durch sie soll er seinem vollendeten Zustande zugeführt werden; physische und moralische Kultur ist das Feld, welches sie zu bearbeiten hat. Die vollständige Staatsökonomie umfaßt also die physische und sittliche Erziehung der Staatsbürger. Es ist daher Geschäft und Pflicht der Staatsgewalt, gehört zu dem wesentlichen Wirkungskreise derselben, alles, auch das Religionswesen seiner Bürger und ihrer moralischen Kultur, wie jenes des zeitlichen Wohlstandes derselben anzuordnen. *)

§. 74.

Wer diese Behauptung mit einem aufmerksamen Blicke betrachtet, wird in ihr den leibhaften, so sehr

*) Dieses System, welches man das theophilantropistische nennen kann, scheint zwar dem ersten Anblicke nach

verschrienen Bellarminismus ins Staatsgewand gehüllt erblicken. Wo wird die ratio disparitatis aufzufinden seyn, wenn man die ethische Gesellschaft d. i. die Kirche als die höchste aufstellet, und ihren Zweck so erhaben behauptet, daß ihr jeder andere subordinirt wird; wenn man das Gut, so die kirchliche Gesellschaft erzielet und darbiethet, gegen jenes des Staates, wie Gold zu Flitter, wie den Edelstein zu einem gemeinen Steine rechnet; daher dieser einen vorzüglicheren Werth beylegt, und wegen der nahen Verbindung, die zwischen unserem geistlichen und weltlichen Wohle ist, nur eine Theocratie als die vollendeteste und rechtlichste Verfassung ansieht? Bellarmins Argumente bleiben bey einer solchen Beurtheilung der Sache unwiderleglich. Es läßt sich immer noch, wenigstens eben soviel für

mit dem Territorialsysteme zu coincidiren, und von demselben nicht verschieden zu seyn. Allein bey genauerer Untersuchung der Sache entdeckt sich, daß es seinem Principe sowohl, als seiner Wirkung nach verschieden ist. Das Princip des Territorialsystems ist das Eigenthums- und mithin das höchste Dispositionsrecht im Weltlichen, wie im Geistlichen, welches der Staatsgewalt zustehen soll. — Das Princip dieses Systems ist die Pflicht, für die Kultur des Menschen in aller Rücksicht zu sorgen. Ersteres erstreckt sich nur auf die äußere Religion; letzteres ganz auf die innere.

eine ethische als politische Gesellschaft sagen, besonders da jede nach dieser Voraussetzung sich der Mittel der anderen zur Erreichung ihres Zweckes bedienen darf.

§. 75.

Verläßt man diesen beyder Seits falschen Gesichtspunkt, und dringt in das innere Verhältniß der Sache; so zeigt sich, daß die sittliche Kultur der Hauptzweck eines Staates nicht seyn kann. Sittliche Kultur kann nur durch innere Ueberzeugung, nicht durch Befehle und Gesetze bewirkt werden; ohne diese sind sie ein leerer Schall und ein todtes Wort. Daher waren von jeher alle Staatsreligionen bloßes Ceremonien- und Sinnenwerk, und für die praktische Religion, für das Herz ganz unfruchtbar. Betrachtet man auch jedes solches Religionsproject und die darauf gebauten Religionsanstalten mit Unbefangenheit; so sind zwey Fälle möglich. Entweder die innere Ueberzeugung von der Wahrheit dieser von der Staatsgewalt dekretirten Religionslehren und der Zweckmäßigkeit dieser Staatsanstalten ist bey den Bürgern vorhanden, oder nicht. Im ersten Falle, auch angenommen, daß diese Harmonie existire, kann sich doch der Staat nie davon überzeugen, ob diese Harmonie vorhanden sey; — denn wieviele Heuchler gibt es nicht? — Der Staat kann

daher nie darauf rechnen, daß seine Anstalten in dieser Rücksicht ihrem Zwecke entsprechen; welchen reellen Vortheil kann er daher von denselben erwarten? Im zweyten Falle würden diese Anstalten mehr ein Erstickungsmittel aller Sittlichkeit, als ein Beföderungsmittel derselben seyn. Was sollten Anstalten für die Religiösität und Moralität wirken, die man im Herzen verlacht, die man als eitle Puppenspiele ansieht? Sehr schön druckt sich hierüber der anonyme Verfasser der Geschichte des Patronatrechts in der Kirche Deutschland 1806 aus: „Eine philosophische Kirche „ist im Vergleiche mit der von Gott eingesetzten eine „zerbrechliche Töpferarbeit, oder ein Gebäude auf Sand „erbaut. Diese Kirchen sind entweder Geburten eines „leidenschaftlichen Widerspruchs, oder eine philantropi„nische Schwärmerey; oder sie sind Werke einer schlauen „Politik, oder des Zufalles, dessen sich ein gerade vor„handenes politisches Interesse bemächtiget. Sie lösen „sich wie alles Irdische auf, weil sie die göttliche „Idee nicht bindet. Da sie das Gewissen nicht ergrei„fen, noch ergründen können; so sind sie nicht fähig, „es zu leiten, die Menschen durch sittliche Zucht zu „bessern, und sie ihrer Bestimmung näher zu bringen. „Sie dienen der Wahrheit unter den ewigen Wogen „der menschlichen Meinungen zu keiner Stütze, weil

„sie selbst nicht auf Gott gegründet sind." Ich setze diesem bey: Das Recht, seine religiösen Verhältnisse nach eigenen Einsichten zu bestimmen, und diesen frey zu folgen, gehört unter die ersten und unveräußerlichen Rechte des Menschen. Niemand gedenkt auch nur von Ferne bey dem Eintritte in den Staat daran, diese Gesinnungen und die hierauf Bezug habenden Handlungen der Staatsgewalt zu unterwerfen, und wenn sich je zuweilen der Staat auch der Religion und religiösen Anstalten bemeisterte; so that er dieß nicht sowohl, als habe er hiebey eine eigene Authorität, sondern entlehnte vielmehr, wie Numa, sein Ansehen von der Gottheit. Sittliche Kultur, wenn sie auch die religiöse Kultur in sich fassen soll, kann nicht Zweck des Staates seyn. Sicherheit ist es allein, die die Wohlfahrt der Bürger, und alles, was sie billiger Weise vom Staate erwarten können, umfasset.

§. 76.

Es ist unverkennbar, daß, wenn der Staat seinen Zweck erreichen will, ihm die Befugniß zustehen muß, die Handlungen der Bürger zum Staatszwecke zu leiten. Dieß Befugniß heißt die Staatsgewalt. Im Allgemeinen ist diese Gewalt nichts anders, als das durch den allgemeinen Willen und durch die ver-

einigte physische Staatskraft begründete physische und moralische Vermögen der Staatsgesellschaft selbst. Zerleget man aber diesen Begriff in seine Bestandtheile; so enthält diese Staatskraft alles in sich, was zur Realisirung des Zweckes desselben nothwendig ist. Drey nothwendige und wesentliche Eigenschaften springen bey der Idee der Staatsgewalt vorzüglich in die Augen. a) Da mehrere Menschen sich in der Absicht vereiniget haben, eine allgemeine Sicherheit zu gründen; so steht der Staatsgewalt das Recht zu, jene Handlungen, welche zu diesem Zwecke nothwendig oder nützlich sind, zu bestimmen, d. i. der Staat muß eine gesetzgebende Gewalt haben. b) Obgleich alle Bürger auf gleiche Weise zur Erfüllung dieser Gesetze verpflichtet sind; so lehrt doch die Erfahrung, daß die Ansichten der Menschen, die durch so viele offene oder geheime Beweggründe geleitet werden; sehr verschieden sind, und es oft zweifelhaft lassen, wie ferne das Gesetz auf einen solchen Fall angewendet werden könne. Selbsthilfe und Selbstrache, die so gerne eintritt, stört die Ruhe und Sicherheit im Staate. Die Staatsgewalt muß demnach solche streitige Fälle entscheiden, d. i. sie muß die richterliche Gewalt ausüben. c) Die weisesten Gesetze würden ohne Wirkung seyn, wenn nicht auf ihre Befolgung gesehen und gedrungen würde.

Der Staat hat daher und muß auch eine vollstreckende Gewalt haben. Diese Gewalten können auf verschiedene Art entweder getrennt oder verbunden mit einander ausgeübt werden. Die wesentliche oder zufällige Art, wie diese Gewalten ausgeübt werden, von einander abhängen, oder in einander greifen, macht die Staatsverfassung aus, ohne welche schlechterdings keine Staatsgesellschaft als dauerhaft und zweckmäßig organisirt gedacht werden kann.

§. 77.

Die Staatsgewalt und die Staatsverfassung führt auf die Objekte der Staatsgewalt, nämlich die Staatsgesetze. Bey Bestimmung der Objekte der Staatsgesetze muß von dem Zwecke des Grundvertrages, welchen die Bürger errichtet haben, ausgegangen werden. Dieser war kein anderer, als durch vereinigte Handlungen und wechselseitige Unterstützung sich gegen innere und äußere Feinde zu schützen. Dieser Zweck wird vollkommen erreichet, wenn jene äußere Handlungen gebothen werden, die dem Staatszwecke föderlich, und jene, die ihm schädlich sind, untersagt werden. Nur äußere Handlungen sind also das Objekt der Staatsgesetze. Alle innere Handlungen, Gewissenspflichten und Tugenden liegen daher außer den Gränzen der

Staatsgewalt. Denn Erstens Gewissenspflichten hängen bloß von unseren Einsichten und dem Grade derselben, von unserem moralischen Gefühle und unseren individuellen Verhältnissen ab: sie können also gar kein Gegenstand allgemeiner Zwangs-Gesetze seyn, ja kein Staatsbürger hat seine inneren Handlungen und die Beweggründe hiezu der Staatsgewalt unterworfen. Zweytens. Eben so beruhen Tugenden, so viel Reitz sie auch für die Gesellschaft haben, doch so tief und einzig in dem moralischen Gefühle des Menschen, daß sie gleichfalls nur dadurch einen Werth haben, mithin eben so wenig zum Gegenstande eines allgemeinen Zwangs-Gesetzes gemacht werden können. Alle diese Handlungen können daher unter das Ressort der Staatsgewalt um so weniger gezogen werden, als sie schlechterdings nicht erzwungen werden können, und als sich der Staat nie überzeugen kann, ob sie in der Meinung, dem Staate nützlich zu seyn, verrichtet werden. Drittens. Der Staat hat auch zur Erreichung seines Endzweckes dergleichen Handlungen gar nicht nothwendig; denn als rechtlicher Zustand besteht er bloß durch solche Handlungen, die er beurtheilen kann, d. i. durch äußere, wodurch der Staatszweck befödert, oder vernichtet wird; ohne alle Rücksicht auf die Gesinnung des handelnden Subjekts.

§. 78.

Eben aus dem Zwecke des Staates werden dann auch die Rechte der Staatsgewalt deducirt. Der Umfang der Retche der Staatsgewalt besteht, und wird durch jene Rechte begränzt, die von den Gliedern des Staats an den ganzen Staatskörper überlassen werden, welchem sodann von Seite der Staatsbürger die Verbindlichkeit entspricht, diese Rechte anzuerkennen, und sich nach ihnen zu achten. Diese haben aber weder andere Rechte abgetreten, und die Verbindlichkeiten dagegen übernommen, als in so ferne ihre natürliche Freyheit durch den Staatszweck eingeschränkt seyn muß, und als es ihnen physisch und moralisch möglich war, sich hiezu zu verpflichten. Die Staatsgewalt hat daher das Recht, alle jene Handlungen anzuordnen, welche mit dem Staatszwecke zusammenhängen, sich in äußeren Erscheinungen darlegen, mithin Gegenstand eines allgemeinen Gesetzes seyn können. Die vorzüglichsten Gegenstände stehen gedrängt in folgender Ansicht beysammen. Die äußere Sicherheit der Bürger hängt von der größeren oder geringeren Anzahl derjenigen ab, die sich in einem Staate vereiniget haben; diese aber wird verstärkt durch die Kraft der Staatsbürger, und diese durch den Nationalreichthum. Hievon hängt wieder die Kultur des Bodens, die Industrie und die Betriebsamkeit

der Bewohner, ihr Kunstfleiß ab. Die Staatsgewalt hat daher die unstreitige Befugniß, durch zweckmäßige Gesetze hierüber zu verfügen. Die innere Sicherheit wird erreichet, erhalten und befödert, durch weise Gesetze, durch genaue und gerechte Vollstreckung derselben, durch redliche Verwaltung der Staatsgewalt. Durch diese Maximen wird dann auch Liebe und Anhänglichkeit an die Staatsverfassung erzeuget, den Gesetzen Achtung verschaffet, Gehorsam gegen die Obrigkeit begründet, Patriotismus gepfleget und gestärket, die moralische Verbindlichkeit, die jeder hat, den Staatsvertrag zu halten, kultivirt, und seine Moralität überhaupt befestiget. Die Staatsgewalt hat daher die Befugniß, alles, was zu diesem Endzwecke führt, anzuordnen.

§. 79.

Der Staatsvertrag und die Heiligkeit desselben beruhen, wie es sich aus der Natur desselben versteht, auf wechselseitigen Pflichten. Daher gibt es Pflichten des Staats gegen die Bürger. So lange der Staatsvertrag existirt, d. i. so lange der allgemeine Wille der Bürger, der die Staatsgesellschaft und ihre Verfassung begründet, sich nicht auflößt, hat der Staat die Verbindlichkeit, seine Gewalt den Bedingun-

gen des Staatszweckes gemäß zu gebrauchen. Der Staat hat daher die Pflicht, alles, was zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig ist, durch gebiethende, und alles, was demselben widerspricht, durch verbiethende Gesetze zu bestimmen. Ferner ist es Pflicht des Staates, jeden Bürger in seinen Rechten und dem ungehinderten Gebrauche seiner Freyheit zu schützen, Gerechtigkeitspflege zu handhaben, und die Verbrechen nach dem Gesetze zu strafen. Auf diese Pflichten des Staates darf der Bürger, und kann er nun sichere Rechnung machen, und sie zuverläßig vom Staate erwarten.

§. 80.

Dagegen hat aber auch der Bürger Pflichten gegen den Staat und die Staatsgewalt. Auch diese Pflichten bestimmen sich durch den Staatszweck. Bey dem Eintritte in den Staat hat sich jeder Bürger verpflichtet, seine natürliche Freyheit und Unabhängigkeit, Kräfte, Eigenthum und selbst sein Leben, wenn es zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig seyn sollte, aufzuopfern; aber jeder hat doch dieß Opfer nur in so weit gebracht, und bringen wollen, als die Einschränkung seiner natürlichen Freyheit zum Staatszwecke nothwendig ist. Aus diesen unverkennbaren Grundsätzen

fließt aber die Folge, daß jeder Bürger in allen jenen Handlungen frey bleibt, welche nicht durch den Staatszweck bestimmt sind. Der Staat also sowohl, als jeder Staatsbürger, ist verpflichtet, jeden in jenen Handlungen und in dem Gebrauche seiner Freyheit, in wie ferne sie nicht gegen den Staatszweck, gegen die allgemeine Sicherheit, gegen die Freyheit anderer Bürger ist, nicht zu stören, vielmehr ist der Staat verpflichtet, diese Freyheit gegen die Eingriffe anderer zu sichern und zu schützen. Daher ist es Pflicht das Staates, alle Privatverträge, alle Privatgesellschaften, wenn sie dem Staate nicht nachtheilig sind, nicht nur zu dulden, sondern sogar zu schützen. Es liegt diese Bedingniß im Grundvertrage zwischen Staat und Bürger, und jedem Theile müssen diese Pflichten heilig seyn.

§. 81.

Diese kurze Darstellung liefert die Grundbegriffe vom Staate, der Staatsgewalt, den Bestandtheilen derselben, dem Objekte, den Rechten und Pflichten des Staats. Wenn man nun die Verhältnisse beyder Gesellschaften genauer bestimmen, und ihre wechselseitigen Rechte und Foderungen festsetzen will; so wird es zweckmäßig, nun vor allen, und ehe man in das Detail eingehet, beyde Gesellschaften ihren Grundprinci-

pien nach zusammenzustellen, um die Uebereinstimmung oder Verschiedenheit beyder besser auffassen zu können.

1) Der Staat ist eine Vereinigung mehrerer Menschen unter einer gemeinsamen Gewalt in der Absicht geschlossen, ihre äußeren Handlungen nach einem bestimmten Zwecke zu richten. — Die Kirche ist eine Vereinigung mehrerer, um nach gemeinschaftlichen Grundsätzen und gemeinschaftlicher Religionsübung ihre innere und moralische Kultur zu befödern.

2) Der Zweck des Staates ist die Sicherheit der Rechte der Menschen als Staatsbürger, mithin ungestörter Gebrauch der Freyheit und der Kräfte eines jeden Staatsbürgers, ungekränkter Genuß des Lebens und des Eigenthums desselben, ungehindertes Streben nach seinem zeitlichen Wohle und dem Gipfel seiner irdischen Glückseligkeit. — Der Zweck der Kirche ist moralische Erziehung des Menschen nach dem Bekenntnisse gewisser Lehren, wechselseitige Hilfe zur Erhöhung unserer inneren Vollkommenheiten, Aneiferung zur Verehrung des höchsten Wesens, kurz Streben nach einem überirdischen Ziele, nicht nach zeitlicher, sondern nach ewiger Glückseligkeit.

3) Die Mittel, welche der Staat ergreifen muß,

seinen Zweck zu erreichen, sind Gesetze, wodurch er die äußeren Handlungen des Bürgers zum Staatszwecke leitet, und ihm dieselben so vorschreibt, daß er sie, wenn es an der Befolgung von Seite des Bürgers mangeln sollte, erzwingen kann. — Die Mittel, deren sich die Kirche bedienet, sind Vorschriften für die Gewissen, wodurch sie auf dem Wege der Belehrung und Ueberzeugung jedes Kirchenglied in seinem Streben nach innerer Vervollkommnung leitet, und ihm den Weg zu seiner höheren Glückseligkeit zeiget. Die Gesetze der Kirche wirken daher zunächst auf den inneren Menschen, sind Mittel, seinen Willen zu lenken, und seine äußeren Handlungen mit seinen inneren in eine Harmonie zu setzen.*)

*) Dieser Grundsatz leidet keinen Abfall, wenn auch die Kirche manchmal, um ihren Gesetzen gegen boshafte oder muthwillige Verletzungen Nachdruck zu geben, das brachium saeculare anrufen sollte, eben so wenig, als sich die Staatsgewalt etwas an ihren Rechten vergibt, wenn sie durch die Kirchenvorsteher bey Uebertretung der Staatsgesetze manchem Verbrecher das Gewissen rühren läßt. Denn das erstere geschieht ja doch nur Ersuchungsweise; das letztere aus Ueberzeugung der Unzulänglichkeit der weltlichen Gesetze in manchem besonderen Falle zur vollen Sicherheit der Bürger.

4) Die Verbindlichkeit des Staatsvertrags gründet sich auf eines jeden freye Einwilligung, und diese auf das Moralgesetz, welches jedem gebiethet, seinen wechselseitigen Vertrag zu halten, so lange er auch von der anderen Seite erfüllt wird. — Die Verbindlichkeit des kirchlichen Vertrags beruhet auf eines jeden Ueberzeugung von der Wahrheit des kirchlichen Lehrbegriffes, der Nothwendigkeit desselben, des Einflusses auf eines jeden Kirchenglieds Moralität, dessen höchste Bestimmung und sittliches Wohl. So lange diese Ueberzeugung in jedem dauert, so lange dauert auch die Verbindlichkeit, eines Theils sich in die kirchlichen Anordnungen zu fügen, und anderen Theils das Recht der Kirche, zu verlangen, sich nach den Kirchengesetzen zu achten.

§. 82.

5) Das Princip aller Rechte des Staats ist der allgemeine Wille der Bürger, ihre natürliche Freyheit so einzuschränken, daß sie mit der Freyheit aller nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann. Keiner darf daher die Freyheit eines anderen angreifen, und jeder kann fodern, daß seine Freyheit gegen die Angriffe des anderen ge-

schützt werde. — Das Princip der Rechte der Kirche ist der allgemeine Wille der Glaubigen, die, von gleicher Ueberzeugung geleitet, sich der Kirchengewalt unterwerfen, ihre Belehrungen und Anordnungen anerkennen, und sie als nothwendige Vorschriften für ihre religiösen Bedürfnisse befolgen, und überhaupt alles leisten, was hierauf mittel- oder unmittelbaren Bezug hat.

6) Der Grund der Entstehung der Staatsgesellschaft ist das erwachende und erweckte Gefühl jedes Individuums, Anstalten zur Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums, seiner Rechte zu treffen. Diese fand er in dem Staatsvereine. Er schloß daher diesen Verein, so wie sich ihm dieß Bedürfniß fühlbar machte. — Der Grund der Entstehung des kirchlichen Vereins ist das erwachende und erweckte Gefühl für die Befriedigung moralischer Bedürfnisse des Menschen, die Erweckung, Unterhaltung und Stärkung seiner Religionsgefühle. Dieses Bedürfniß findet er durch den Eintritt in einen kirchlichen Verein befriediget; er schließt also diesen ab, und begibt sich hinein, um den Foderungen seines Gewissens,

und einer inneren Stimme hiezu genug zu thun. *)

§. 83.

Das Resultat dieser Parallele ist, daß Kirche und Staat zwey ihrem Begriffe nach ganz diverse — indem der Staat eine politische, die Kirche eine religiöse Gesellschaft ist — ihrem Zwecke nach unabhängige — indem man im Staate zeitliches, in der Kirche ewiges Wohl suchet — ihren Mitteln nach unterschiedene — denn der Staat wählt äußere, die Kirche innere Mittel — ihrem Principe nach freye — weil das Glied des Staates nicht nothwendiger Weise ein Kirchenglied, und umgekehrt seyn muß — ihrer Entstehung nach ungleichzeitige Gesellschaften sind; woraus sich sodann die weitere Folge ergibt, daß jedes Individuum als eine doppelte Person betrachtet, daher nach seinen verschiedenen Verhältnissen als Staats- und Kirchenglied beurtheilt werden muß; daß es daher auch verschiedener Rechte fähig ist, mithin keine Gesellschaft die andere zu ihrer

*) Dieses letztere zeigt uns die Geschichte der Menschheit in auffallenden Beyspielen. Das patriarchalische Zeitalter stellt uns eine Kirche ohne Staat, und die Geschichte der Römer einen Staat ohne Kirche dar.

Totalität bedarf, keine von der anderen abhängt, nothwendig in sie einwirkt, aus derselben fließet, oder nur durch sie bestehet.

§. 84.

So tief auch aus den Grundbegriffen und der gesunden Vernunft diese Bemerkungen erhohlet, und durch letztere bestärket sind; so haben sie doch vielen Widerspruch erlitten. Die vorzüglichsten Einwendungen dagegen sind: Diese Grundsätze erzeugen ein politisches monstrum, einen statum in statu, sie verletzen daher die Heiligkeit des Staatsvertrages, bringen Unordnung in diese Gesellschaft, erzeugen Anarchie, und lösen den Staat selbst auf. So wenig auf dem nämlichen Rumpfe zwei Häupter existiren können, sagt man, so wenig können Staat und Kirche sich coexistiren, ohne daß die Kirche dem Staate subordinirt sey. Man fährt weiter fort: An der Seite der obersten Staatsgewalt verträgt sich schlechterdings keine andere. Jede auf dem Staatsgebiethe existirende Gewalt muß ihr um so nothwendiger untergeordnet seyn, als jede Theilung des Gehorsames der Staatsglieder den Endzweck des Staates — das allgemeine Wohl — aufheben müßte. Endlich fügt man noch bey: Die Glieder der Kirche sind Glieder des Staats; sie können daher den Dispositionen

der Staatsgewalt auf keine Weise und durch keinen Vorwand entzogen werden.

§. 85.

Allein so sehr sich auch die Politiker in ihren Argumenten gefallen; so stark diese Sprache bey jenen incroyables, die zur Verbreitung derselben gebrauchet werden, wiederhallt; so sind sie doch so stark bey weitem nicht, als man sie ausgibt. Bey der ersteren Einwendung, die man macht, geräth man, wenn man sie genauer prüfet, in die Versuchung, zu glauben, daß entweder diejenigen, die sie formiren, keine klaren Begriffe von der Sache haben, oder nur eine Köhlersprache führen. Denn nur dann könnte dieser Einwurf von einigem Werthe seyn, wenn die Kirche den Staat in Erreichung seines Zweckes hindern könnte, oder wenn sie einen Gegenstand hätte, der dem Zwecke des Staates widerspräche. Da die Rede nur immer bey der Parallele zwischen Staat und Kirche von dem Gebrauche der Gewalt beyder Gesellschaften, in wie ferne er rechtmäßig ist, seyn kann; so mag der Staat einen Gegenstand haben, welchen er will; so ist er nicht Gegenstand der Kirchengewalt, und umgekehrt, die Kirche mag einen Gegenstand haben, welchen sie will; so ist er in dieser Beziehung nicht Gegenstand der Staatsge-

walt. *) Es ist also kein status in statu denkbar. Der Grundvertrag bey Staat und Kirche setzt dieß noch mehr außer Zweifel. Kein Bürger hat bey dem Eintritte in den Staat seine religiösen Gesinnungen und Verbindungen der Staatsgewalt unterworfen. Der Staat kann daher auch kein directes Recht auf dieses besondere Verhältniß der Staatsbürger fodern. Die Vergleichung von zweyen Häuptern auf einem Leibe ist mehr täuschend als gründlich; denn Staat und Kirche sind nicht ein und der nämliche Leib, sondern zwey verschiedene Körper, deren jeder sein eigenes Haupt haben kann.

§. 86.

Eben so leicht sind auch die beyden anderen Einwendungen zu widerlegen. Wenn gesagt wird, daß die Staatsgewalt die höchste seyn müsse, und keine Gewalt neben sich erkennen könne; so mag dieß ganz richtig seyn, wenn die Rede von einer weltlichen, der Staatsgewalt analogen Gesellschaft ist. Im Verhältnisse zu den Gesellschaften von gleichem Zwecke bleibt die Staatsgewalt die höchste, und ihr ist jede andere Gewalt gleicher Natur untergeordnet. Dieß ist aber

*) Die Richtigkeit des Satzes werde ich im Folgenden durch Beyspiele anschaulich darstellen.

der Fall bey einer solchen Gesellschaft nicht, die einen von der Staatsgewalt ganz verschiedenen Zweck, verschiedene Mittel, einen anderen Grund der Verbindlichkeit, ein anderes Princip, einen anderen Ursprung hat. Endlich folgt aus dem letzten Gegengrunde — daß die Kirchenglieder auch Glieder der Staatsgesellschaft sind — nichts für die Rechte der Staatsgewalt; denn daraus würde folgen, daß auch die Kirche Rechte über den Staat hätte, weil die Kirchenglieder Staatsbürger sind. So wenig man dieses zu behaupten gedenket, so wenig beweiset auch das Erstere; und so wie beide Gesellschaftszwecke neben einander ausführbar sind, so kann auch ein und das nämliche Subjekt nach jedem streben, ohne sich dem andern zu entziehen.

§. 87.

Die Bürger des Staates haben das natürliche und positive Recht, einen kirchlichen Vertrag unter sich zu schließen, ihr Glaubenssymbol zu bestimmen, ihren äußeren Gottesdienst anzuordnen, und sich eine kirchliche Verfassung zu geben, oder eine solche anzunehmen. In allen diesem haben sich die Bürger bey dem Eintritte in den Staat ihrer natürlichen Freyheit nicht begeben, und also vorbehalten; daher bleibt ihnen auch die Befugniß, in dieser Rücksicht zu thun, was ihnen

beliebt, und von ihren freyen Handlungen einen beliebigen Gebrauch zu machen. Dieses natürliche Recht garantirt sogar der Staat jedem, und verspricht ihm seinen Schutz angedeihen zu lassen, wenn er von anderen gestöret werden sollte.

§. 88.

Die Bürger des Staates werden in der freyen Wahl ihrer religiösen Verbindungen durch die einzige Bedingniß beschränkt, daß sie sich zu nichts hiebey, was gegen den Staatszweck ist, verpflichten können. Denn nicht nur würden sie hiedurch mit sich selbst in einen moralischen Widerspruch kommen, indem sie die durch Religion und Moral gebilligte Verbindlichkeit, das Staatswohl zu befödern, durch ihr Benehmen verletzten, sondern sie würden auch die vorzüglichste positive Pflicht, die sie bey dem Eintritte in den Staat auf sich genommen haben — nicht nur allein nichts, was diesem Zwecke zuwider ist, zu unternehmen, sondern ihn mit angestrengten Kräften zu befödern — bey Seite setzen, und verletzen. Der Staatsbürger als Kirchenglied kann daher als solches keine Verbindlichkeit übernehmen, wodurch dessen Pflichten als Bürger aufgehoben, gestört oder geschwächet würden.

§. 89.

Keine Kirche kann sich den Schutz des Staates versprechen, oder darauf Anspruch machen, wenn sie sich zu Grundsätzen bekennet, die dem Staatsvereine nachtheilig, oder Anordnungen trifft, die ihm gefährlich sind; denn entweder haben die Staatsbürger diesen kirchlichen Verein schon vor, oder erst nach dem Staatsvertrage abgeschlossen. Im ersten Falle ist es moralisch unmöglich, Mitglied von beyden Gesellschaften zugleich zu seyn, sondern sie müssen sich entweder an den Staat anschließen, und die Kirche verlassen, oder aus jener austreten, und dieser beygethan bleiben. Im letzten Falle ist aber der Staat als eine Gesellschaft, die bloß auf äußerem Rechte beruhet, und die keine andere Ressourçe zu ihrer Erhaltung als Gewalt hat, berechtiget, nicht nur einer solchen Gesellschaft den Staatsschutz zu versagen, sondern auch auf die Mitglieder derselben als auf gefährliche Menschen aufmerksam zu seyn. Dem Staate stehet in einem solchen Falle gleichsam das moderamen inculpatae tutelae zu, und er ist zu jeder ihm zweckmäßig scheinenden Vorkehrung, um Schaden zu verhüten, oder von sich abzuhalten, berechtiget.

§. 90.

Es ist möglich, daß die kirchliche Gesellschaft mit

der Staatsgewalt in Collision kömmt; denn a) es ist möglich, daß die Mitglieder einer religiösen Gesellschaft, indem sie sich wegen übereinstimmender religiöser Denkungsart näher zugethan sind, gegen die übrigen Bürger gleichgültig werden, und ihre Bürgerpflichten gegen dieselben entweder nachläßig erfüllen, oder ganz bey Seite setzen. Die Separatisten am Rheine und im Würtembergischen, und die Juden geben hievon ein Beyspiel. b) Es ist weiter möglich, daß eine Kirche auf ihre Lehre und Verfassung einen so hohen Vorzug legt, daß, indem sie sich als die vortrefflichste Gesellschaft ansieht, sie ihre Religion nicht nur durch Ueberredungsmittel zu verbreiten sucht, sondern das: Compelle intrare physisch versteht und zu ihrem Wahlspruche macht, dadurch Unruhe stiftet, und Mittel ergreift, welche mit dem Staatszwecke nicht zu vereinigen sind. c) Endlich ist es möglich, daß eine religiöse Gesellschaft in Verbindungen mit Auswärtigen steht, die nicht bloß bey dem religiösen Interesse stehen bleiben, sondern einen politischen Charakter annehmen, oder daß Sektenhaß auf den ganzen Körper einer kirchlichen Gesellschaft so wirket, daß in den Staaten, und noch mehr bey getheilten Staaten, besonders in gewissen politischen Beziehungen von diesem für den Staat zu fürchten wäre. Dieß ist es, was man gewöhnlich mit der

möglichsten Uebertreibung den Religionsgesellschaften zu Last leget.

§. 91.

Wahr ist es, daß nichts so heilig ist, was den menschlichen Leidenschaften nicht entweder zum Vorwande oder als Mittel zum Zwecke dienen muß, und daß auch oft der Religion und des Gewissens nicht geschont werde; allein wenn dieß der Fall ist, so hat die Staatsgewalt das Recht, alle zweckdienlichen Mittel zu ergreifen, um jeden Schaden, welcher dem Staate durch irgend eine religiöse Schwärmerey zugehen könnte, zu verhüten. Dieses Recht des Staates, welches man das Selbsterhaltungsrecht nennen könnte, wird wohl niemand verkennen wollen. Allein so anerkannt dieser Grundsatz im Allgemeinen selbst ist; so nothwendig ist es, ihn in näherer Anwendung auf die einzelnen darin enthaltenen Objekte zu betrachten, da auch derselbe nicht selten entweder übertrieben, oder misbraucht worden ist, und mannigfaltigen Stoff zu Misvergnügen gegeben hat. Ich habe mir zwey Gesichtspunkte fixirt, nach welchen ich die hieher gehörigen Rechte des Staats behandeln werde.

§. 92.

Die Rechte des Staates rücksichtlich einer auf dem Staatsgebiethe existirenden Kirche werden begrün-

det a) entweder durch das Daseyn einer vor der Entstehung des Staates schon existirenden religiösen Gesellschaft und durch die neue Reception in den Staat, oder b) durch das fortwährende Interesse, welches der Staat auch nach der Reception vermöge der Pflicht zur Erreichung des Staatszweckes an der Aufsicht auf jede kirchliche Gesellschaft hat. Eesteres wird das Duldungsrecht*) des Staates genannt, jus concedendi tolerantiam civilem societati ecclesiasticae; letzteres umfasset zwey Rechte, a) das Recht der Oberaufsicht — jus supremae inspectionis — über alle im Staate existirenden kirchliche Gesellschaften; b) das Recht zu verhüten — jus caveudi — daß weder durch kirchliche Lehren, noch Anstalten die Sphäre der Staatsgewalt durchkreutzet, oder untergraben werde. Das Oberaufsichtsrecht ist mehr negativer, das jus eavendi mehr positiver Natur.

§. 93.

a) Von den Rechten des Staates, die durch die Existenz oder Reception einer religiösen Gesellschaft

*) Dieser Ausdruck ist zwar ganz unpassend, indem man nicht sagen kann: Der Staat duldet, was er zu verhindern kein Recht hat; ich habe ihn aber dem alten Systeme zu Gefallen beybehalten. Die Modifikation und der Sinn, welchen er hat, wird sich im Folgenden von selbst geben.

im Staate begründet werden, oder von dem Rechte der Duldung religiöser Gesellschaften.

Jede auf dem Staatsgebiethe existirende Gesellschaft kann in doppelter Rücksicht betrachtet werden. Erstens von Seite ihrer moralischen, dann von Seite ihrer bürgerlichen Rechtmäßigkeit. Zur moralischen Rechtmäßigkeit wird weiter nichts erfodert, als daß sich die Glieder einer solchen Gesellschaft zu einem moralisch-rechtmäßigen Zwecke vereinigen, und solche Mittel zur Erreichung desselben wählen, die moralisch-gut sind. Aber nicht jede moralisch-rechtmäßige Gesellschaft ist so fort auch bürgerlich-rechtmäßig. Damit sie diese Eigenschaft erhalte, wird weiter erfodert, daß sie der Staat in dieser Eigenschaft entweder ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, und folglich dieselbe als die Sicherheit des Staates nicht gefährdend erachtet habe.

§. 94.

Ist nun ein Unterschied unter einer moralisch- und bürglisch-rechtmäßigen Gesellschaft; so entsteht wieder die Frage: Ist jede religiöse Gesellschaft, wenn sie moralisch-rechtmäßig ist, auch eben dadurch schon bürgerlich-rechtmäßig, oder bedarf es hiezu, abgesehen von ihrer moralischen Seite, noch einer Erklärung der

Staatsgewalt darüber, daß sie auch bürgerlich rechtmäßig sey? Mit anderen Worten: Muß der Staat einer jeden religiösen Gesellschaft die unbedingte Freyheit ihrer Existenz gestatten, oder kann er fodern, daß ungeachtet ihres moralischen Werthes jede solche Gesellschaft von dem Staate ausdrücklich oder stillschweigend recipirt und anerkannt, mithin als bürgerlich-rechtmäßig erklärt werde? Es läßt sich bey dem großen Interesse, welches diese Frage hat, leicht begreifen, daß die Meinungen eben auch getheilt sind. Die Parthey der sogenannten starken Geister geht mit ihrer revolutionairen Philosophie so weit, daß, indem sie die Sache von der gelindesten Seite zu nehmen, und die religiöse Freyheit zu begünstigen scheinet, sie gerade derselben den Dolch an die Kehle setzet. Glauben, sagen sie, Religion und religiöse Verbindungen, besonders wenn die Rede von einer positiven Religion ist, sind Gegenstände, um welche sich der Staat gar nichts zu bekümmern hat; vielmehr soll er, weil sie die Anhänglichkeit an den Staat schwächen, beständigen Conflict erzeugen, solche Verbindungen und Gesellschaften wo nicht ganz unterdrücken, doch sie wenigstens nicht unterstützen, sondern ihrem Loose überlassen.*) Andere

*) Diese Revolutionsphilosophie ist ausgedrückt im Journal des lois. Blau in seiner Kritik liefert sie im Auszuge.

betrachten diese Frage von einem bloß politischen Gesichtspunkte. Religion ist ihnen eben so ein moralisches Bedürfniß des Menschen, wie Nahrung ein physisches ist. So wie nun der Staat dem Bürger Freyheit läßt, sich seine physische Nahrung zu erwerben, und so wie er ihm hierüber nicht die Art und Weise, wie er sich solche verschaffen soll und müsse, vorschreiben darf; so scheint es auch die Klugheit zu erfodern, daß er ihm sein moralisches Bedürfniß, die Religion und die Art und Weise, wie er diese ausüben wolle, frey gebe. Der Staat soll daher gegen Religion und die religiösen Verbindungen seiner Bürger neutral seyn, er soll keine vor der anderen begünstigen, gegen jede sich gleich liberal bezeigen. *) Andere endlich betrachten die Sache aus einem rechtlichen Gesichtspunkte. Jede Gesellschaft im Staate, sie sey, welche sie wolle, kann nur, sagen sie, als äußere Gesellschaft unter der Garantie des Staates bestehen, und äußere Rechte erhalten; es hat daher auch jede Kirche die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung von Seite der Staatsgewalt zu ihrer Existenz und Legalität nothwendig.**)

*) Hegewisch über Toleranz, im Braunschweigischen Journal 1789.

**) Frank's Grundbetrachtungen über Staat und Kirche. Mainz 1784.

§. 95.

Dieß sind zwar die gewöhnlichsten Meinungen, mit welchen man die aufgestellte Frage zu lösen suchet. Allein es gibt noch eine vierte, die man bisher überse-hen zu haben scheinet. Es läßt sich behaupten, daß jede moralisch-rechtmäßige Gesellschaft auch an und für sich schon bürgerlich-rechtmäßig sey, und daß daher die Staatsgewalt jeder solchen Gesellschaft die bürgerliche Existenz nicht verweigern könne, noch dürfe, sondern ihr ihren Wirkungskreis, so lang er nicht nachtheilig in die durch den Staat begründeten äußeren Rechtsverhält-nisse eingreifet, unbeschränkt lassen müsse. Die Staats-gewalt würde also in Rücksicht auf eine jede religiöse Ge-sellschaft dahin beschränkt werden, daß dieselbe nicht berech-tigt sey, einer solchen, in so fern sie keine dem Staatsvereine offenbar nachtheilige Grundsätze enthält, oder Handlun-gen sich erlaubt, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet wird, die bürgerliche Existenz zu versagen, wohl aber zu jeder Zeit das Recht habe, die religiöse Freyheit einer solchen Gesellschaft in ihren öffentlichen und äußeren Meinungen zu beschränken, wann und so oft sie dem Zwecke des bürgerlichen Vereins und den diesen Zweck schützenden Gesetzen zu nahe tritt. Diese Meinung ist, so wie sie hier dargestellt wird, von der zweyten §. 94. von mir angeführten verschieden; denn

jene geht eigentlich dahin, das Benehmen des Staates gegen die Kirche durchaus und für immer passiv zu stellen; *) diese Vierte aber räumet dem Staate die ihm nothwendige Befugniß zu seiner Erhaltung und dem dazu vollkommen hinreichenden Gebrauche negativer Maaßregeln ein, um dem Mißbrauche der kirchlichen Freyheit die gebührenden Schranken zu setzen. **) Ich prüfe sämmtliche Meinungen und begründe die von mir aufgestellte.

§. 96.

Was die erste Meinung, nämlich jene der sogenannten Philosophen betrifft; so gehöret nur eine gesunde Beurtheilungskraft, ein von Vorurtheilen freyes Herz und ein Blick in die Erfahrung dazu, um dieselbe zu widerlegen. Es ist ein ausgemachter Satz, den selbst unsere starken Geister nicht mißkennen können, daß kein Staat ohne Religion bestehen kann, und daß diese Religion durch äußere Anstalten erhalten wer-

*) Dieß leuchtet aus der Tendenz, die Hegewisch bey der Fertigung des oben angezogenen Aufsatzes hatte, hervor. Er schrieb seine Abhandlung zum Theile gegen Warburton's Schrift: the alliance between church and state, worin behauptet wurde, daß es nothwendig eine herrschende Kirche geben müsse.

**) S. Gönners deutsches Staatsrecht §. 408.

den muß; daher selbst die Feste der Vernunft in Frankreich, der theophilanthropische Gottesdienst oder Schnickschnack. Es ist aber nun der auffallendste Widerspruch, eine Religion, die sich auf Ueberzeugung gründet, eine bestehende religiöse Anstalt, die es in der That bewährt, daß sie die religiösen Gefühle stärket, zu vernichten, und eine Anstalt zu substituiren, die Kopf und Herz leer läßt, und ein Phantom ist. Kann kein Staat ohne Religion bestehen, wie ungerecht ist es, Grundsätze aufzustellen, die dahin führen, die wohlthätigste und dem Staate nützlichste Pflanze auszureissen, und das heilige Band zu lösen, das ihn an den Bürger und den Bürger an ihn knüpfet? Das politische Glaubensbekenntniß des Staates kann nie die Wirkung und den Werth einer auf eigener Ueberzeugung und göttlicher Authorität beruhenden Religion ersetzen. Weder die Vernunft, noch eine Staatsauthorität können einer solchen Religion eine ersprießliche Wirkung verschaffen. Die Vernunft nicht; denn diese läßt sich durch kein politisches Gesetz gefangen nehmen, und geräth diese mit gewissen, von der Staatsgewalt sanctionirten Wahrheiten in Collision; so fällt aller moralischer Werth derselben hinweg. Nicht die Authorität des Staates; denn der Mensch fühlt bey diesen Einschreitungen des Staates sein unveräußerliches Menschenrecht zu sehr,

als daß er sich einer incompetenten Authorität, nämlich einer menschlichen, unterwerfen sollte. Nichts bleibt daher zu seiner Sicherheit und zur vollen Erreichung seines Zweckes übrig, als die auf dem Staatsgebiethe existirenden religiösen Gesellschaften unter seine Aufsicht zu ziehen; diejenigen, die dem Staatszwecke und der öffentlichen Sicherheit zusagen, zu schützen, und in ihren Wirkungen zu unterstützen; diejenigen aber, deren Grundsätze und Handlungsweisen damit nicht übereinstimmen, zu verhindern, daß sie nicht nachtheilig auf den Zweck des Staates einwirken können, zum Beweise der Mißbilligung ihnen die Erlaubniß eines öffentlichen und feyerlichen Gottesdienstes zu versagen, und die einzelnen Mitglieder derselben, welche verwegen genug sind, die Gesetze zu übertreten, ohne Rücksicht auf ihre angeblichen Ueberzeugungen zurecht zu weisen.

§. 97.

Ferner, der Staat kann, bey Befolgung der ersten Meinung und der daraus hervorgehenden Maxime, gegen die religiösen Gesellschaften entweder die Absicht haben, eine allgemeine Toleranz zu befödern — oder jeder Gefahr, die aus Religion und Kirche dem Staate entstehen könnte, dadurch zuvorkommen, daß er alle

Religion verachtet — oder er hofft bey Anwendung dieser Maxime alle positive Religion zu verdrängen, indem er sich um keine bekümmert, jede ihrem Schicksale überläßt. Allein nebstdem, daß ein Benehmen dieser Art gegen die Kirche schon immer eine Feindseligkeit ist, zu welcher der Staat nicht berechtigt ist, verletzt er durch Anwendung der ersten Maxime die Pflichten, die er gegen sich selbst hat; denn dem Staate können die religiösen Gesellschaften, die auf dem Staatsgebiethe existiren, kein gleichgültiger Gegenstand seyn, er muß immer ihr Verhältniß zum Staate kennen; sie, wenn sie demselben durch die Ueberzeugungen, welche sie in ihrer Mitte aufbewahren, schädlich werden können, mit verstärkter Aufmerksamkeit beobachten, und wenn dieß der Fall nicht ist, sie schützen. Hiezu hat sich der Staat rücksichtlich aller freyen Handlungen der Bürger, die dem Staatszwecke nicht entgegen sind, wo nicht ausdrücklich, doch stillschweigend verpflichtet. Wenn die Staatsgewalt, indem sie um ihres Zweckes willen einen Theil der freyen Handlungen der Staatsbürger in Beschlag nimmt, ihnen den übrigen Theil nicht garantiren, und nicht versprechen wollte, ihn unangetastet zu lassen; so würde sie für das, was sie erhielte, gar nichts geben; aller Vortheil würde auf ihrer Seite seyn, d. i. nirgends würde ein Vertrag

zwischen dem Volke und seiner Regierung, zwischen Regenten und Unterthanen Statt haben. — Ein unthätiges Benehmen, wenn es auch in der Absicht gewählt werden sollte, allgemeine Toleranz zu befödern, würde zweytens aller Religionen Rechte beleidigen, weil keine vor der anderen sicher wäre, und weil die religiöse Freyheit gerade nicht unter der Garantie des Staates stünde.

§. 98.

Bey der Anwendung der zweyten Maxime täuscht sich der Staat. Gerade die Verachtung, mit welcher der Staat den Mitgliedern jeder religiösen Gesellschaft begegnet, macht, daß sie nur noch eifriger an ihrer Kirche hangen, und Verachtung mit Verachtung erwiedern. Die Geschichte aller Religionen lehrt, daß die Zeiten der leidenden Kirche gerade diejenigen sind, wo der wahre Eifer wie Gold am Feuer gereiniget wird. Da diese Mitglieder an ihren überirdischen Gütern, die ihnen ihre Kirche verspricht, einen Ersatz finden für jene, die der Staat ihnen anbiethet, ja da ihrer Denkungsart nach diese jene aufwiegen; so kann Verachtung nie das Mittel seyn, Nachtheile, die dem Staate durch die Kirche erwachsen können, zu beseitigen; vielmehr müssen sich diese vermehren. Am gefährlichsten für den Staat ist die dritte Maxime. Bey Anwendung

derselben kann zwar der Staat seinen Zweck, die Bürger gegen die Religion gleichgültig zu machen, erreichen; allein diese Gleichgültigkeit wird so weit führen, daß alle Religion unter den Bürgern verschwindet. Dann wird aber der Staat mit allen Gefahren des Unglaubens, nämlich Sittenlosigkeit, Hange zum Aberglauben, Leichtglaubigkeit, Stumpfheit alles moralischen Gefühles oder dem Fanatismus des Unglaubens, der sich in den neuesten Zeiten so kenntlich gemacht hat, zu kämpfen haben. Er wird nothwendig zum Schauplatze einer moralischen Anarchie, welcher er an Rohheit und Barbarey nichts gleichkömmt, und zur Mördergrube werden. Die Epoche des Terrorismus in Frankreich hat die Wahrheit dieser Behauptung beurkundet.

§. 99.

Himmelweit von der erst angeführten revolutionären Meinung ist die andere unterschieden, nach welcher der Staat aus Grundsätzen der Klugheit gegen jede auf dem Staatsgebiethe existirende religiöse Gesellschaft neutral in dem Verstande bleiben soll, daß er keiner vor der anderen einen Vorzug, sondern allen gleichen Schutz, gleiche Rechte einräume. Nebstdem, daß dieß Benehmen die Klugheit, wie §. 94. bereits erinnert worden ist, dem Staate vorzuschreiben scheinet, sucht man diese Behauptung noch durch eine Parallele

zu erweisen. So wenig, sagt man, als der Staat mit den Kaufleuten Parthey machen darf gegen die Handwerker und Ackersleute, noch mit diesen gegen die Fabrikanten; so wenig darf er dieß gegen die Bekenner verschiedener Religionen thun, so lange jede Religionsgesellschaft das Interesse, das der Staat an der Religion seiner Unterthanen hat, gleich wirksam befödert. Allein diese Behauptung thut einer Seits der Staatsgewalt, anderer Seits den Rechten der religiösen Gesellschaften Eintrag, und zwar der Staatsgewalt; denn wer mag es verkennen, daß dieser in Bezug auf die religiösen Gesellschaften hiedurch nur einzig ein negativer Wirkungskreis eingeräumet wird? Es wird aber nicht verkannt werden können, daß ihm auf den Fall, wo die Ruhe des Staates durch diese Gesellschaft gestört werden sollte, auch ein positives Recht zukommen müsse, nämlich das Recht, Verfügungen zu treffen, wodurch jener Schaden von dem Staate abgewendet, die mißbrauchte Freyheit in ihre Schranke zurückgewiesen wird. Nebstdem ist der Staat auch berechtiget, einer religiösen Gesellschaft vor der anderen, wenn er ihre Grundsätze in besonderer Harmonie mit und zu dem Wohle des Staates findet, Vorrechte zu ertheilen. Alles dieses, da es die wesentliche Religions- und Kirchenfreyheit nicht verletzet, son-

dern bloß äußere Rechte des Staates begreift, ist der Staat zu verfügen befugt, und muß es zum Theile verfügen. Er kann also nicht ganz neutral gegen die religiösen Gesellschaften bleiben, und sein Einfluß auf diese Gesellschaften wäre nach dieser Behauptung zu beschränkt. Aber auch den Rechten der Kirche geschieht durch diese Behauptung Eintrag. Setzt man den Fall, daß eine religiöse Gesellschaft, die älter ist, als der Staat, bey der Aufnahme in den Staat sich gewisse Freyheiten und Rechte vorbehalten und erhalten hat; so würde sie bey dieser Maxime nie sicher seyn, und es würde im Belieben des Staates stehen, alle gemachten Versicherungen, Verträge, Fundamentalstatute aufzuheben. Das Wort — neutral — enthält nämlich einen Doppelsinn: Entweder bedeutet es soviel: der Staat soll gegen eine jede bürgerlich-rechtmäßige Gesellschaft neutral seyn, d. i. ihr gleichen Schutz angedeihen lassen, dann ist aber diese Meinung mit der dritteren identisch; oder dieß Wort soll den Sinn haben: Der Staat soll nichts wider, aber auch nichts für die auf dem Staatsgebiethe existirenden religiösen Gesellschaften thun, d. i. vollkommen gleichgültig und unbesorgt ihrer wegen seyn, dann ist sie falsch; denn der Staat würde eine seiner wesentlichsten Pflichten vernachläßigen, wenn er bey dem großen Einflusse, den die Religionsgrundsätze auf

die Ausübung der Bürgerpflichten haben können, nicht einschreiten wollte, wenn sie unverkennbar schädlich würden. So wie dem Staate die Pflicht aufliegt, für die physischen Bedürfnisse der Staatsbürger in der Art zu sorgen, daß gesunde Nahrungsmittel in hinreichender Quantität herbeygeschaffet werden, und überhaupt an den nothwendigsten Lebensbedürfnissen kein Mangel entstehe; so ist es auch Pflicht, daß ihm die religiöse Nahrung kein ganz gleichgültiger Gegenstand sey, sondern daß eine politisch-gesunde Nahrung vorhanden sey, und woferne sie dieß nicht ist, doch ihr Einfluß auf die Erfüllung der äußeren Rechtspflichten, als worin das Leben des politischen Staatskörpers bestehet, nicht fühlbar werde. Der Staat darf demnach gegen die auf dem Staatsgebiethe existirenden religiösen Gesellschaften nicht ganz neutral seyn, sondern er muß ihre unmerklichen Wirkungen berechnen, um seine Maaßregeln, obgleich immer mit der möglichsten Schonung des Gewissens, darnach zu nehmen.

§. 100.

Die dritte Meinung endlich, nämlich die Meinung derjenigen, welche behaupten, daß jede auf dem Staatsgebiethe existirende, obgleich moralisch-rechtmäßige Gesellschaft doch die Bestätigung des Staats haben müsse,

um bürgerlich = rechtmäßig zu seyn, beruhet auf folgenden Gründen: 1) Die Bürger, sagt man, haben sich unter einer Staatsgewalt vereiniget, um bey ihren freyen, von dem Staatszwecke nicht abhängigen Handlungen Schutz zu erhalten, und die Staatsgewalt hat es übernommen, sie hiebey zu schützen. Dieses ursprüngliche Vertragsrecht setzt aber voraus, daß der Staat auch kenne, was er zu schützen übernimmt; daß er daher die Grundsätze jeder Gesellschaft nach dem Staatszwecke beurtheile, mithin, wenn es religiöse Gesellschaften betrifft, sie erst nach dieser Beurtheilung als bürgerlich = rechtmäßig erkläre. 2) Beföderung des allgemeinen Wohls ist die Axe, um welche sich im Staate alles dreht, nach welchem Principe alles bemessen werden muß. Religiöse Gesellschaften können hievon keine Ausnahme machen, weil sie im Staate existiren wollen. Dem Staate stehet also das Recht zu, so wie jeder anderen, so auch der kirchlichen Gesellschaft eine legale Existenz zu ertheilen, ohne welche sie auf den Schutz des Staates keinen Anspruch machen kann. 3) Bey kirchlichen Gesellschaften muß der Staat um so mehr ein wachsames Auge haben, als groß und wichtig der Einfluß derselben auf das bürgerliche Wohl ist, und als es bekannt ist: quantum Religio potuit suadere malorum. Jede religiöse Gesellschaft im Staate

muß daher nicht nur moralisch, sondern bürgerlich-rechtmäßig seyn.

§. 101.

Allein so allgemein auch von den Staatsrechtslehrern diese Grundsätze angenommen sind; so habe ich mich doch nicht von der Richtigkeit dieser Behauptung, daß jede religiöse, moralisch-rechtmäßige Gesellschaft auch die bürgerliche Bestätigung erhalten müsse, überzeugen können. Es widerspricht diese Behauptung den Urrechten des Menschen, und sie ist auch nicht in den reinen Grundsätzen des Staatsrechts gegründet. Denn erstens hat der Mensch bey dem Eintritte in den Staat seine Gewissensrechte dem Imperium des Staates nicht unterworfen; in diesem und in allen Beziehungen und Verbindungen hierauf genießet der Bürger seine ursprüngliche Freyheit, und diese unterliegt einer gerechten Beschränkung nur da, wo sie in ihren Aeußerungen dem Zwecke des Staatsvereins wirklich nachtheilig wird. Der Staat darf also durch keinen positiven Act den Gebrauch der religiösen Freyheit seiner Bürger von sich abhängig machen: dieß würde aber geschehen, wenn jede religiöse Gesellschaft zu ihrer Existenz erst die Bestätigung der Staatsgewalt nothwendig hätte. Zweytens. Es läßt sich auch nicht denken, daß diejenigen, welche den

Staatsvertrag unter sich abgeschlossen, und zur Aufrechthaltung desselben eine öffentliche Gewalt errichtet haben, des Sinnes seyn konnten, von der Willkühr dieser Gewalt es abhangen zu lassen, ob sie ihre Religionsüberzeugungen öffentlich bekennen, und dieselben durch religiöse Ceremonien, vereint in einer frommen Versammlung, ausdrücken dürften, oder nicht. Wie oft existirte nicht der religiöse Verband, zu welchem die Natur anweiset, viel früher, als der bürgerliche, welchen die Kunst, nachsinnend über die Verhältnisse der häuslichen und religiösen Gesellschaft, erfand, und aus ihnen absonderte? Wie oft mußte nicht jener dazu dienen, um diesen einzuleiten? Die Menschen bringen das Recht, ihre Religion zu üben, und sich in dieser Absicht zu verbinden, mit in den Staat hinein, und erhalten es eben so wenig von demselben, als das Recht, ein Eigenthum zu haben, und es nach freyen Absichten zu gebrauchen. Hat man je von einem Rechte der Staatsgewalt gesprochen, vermöge dessen sie erst dem Bürger die persönliche Sicherheit und das Eigenthum zusagen, und bestätigen mußte, ehe er sich des bürgerlich-rechtmäßigen Genusses derselben erfreuen könnte? Dasselbe gilt von der Religionsfreyheit und dem Eigenthume des Gewissens. Man sehe nur die umgekehrte Seite dieses der Staatsgewalt beygelegten Be-

stätigungsrechtes der Religion eines Volkes! Hienge es von der Staatsgewalt ab, einem Volke erst die Ausübung seiner Religion und die Versammlung zu diesem Zwecke und die demselben gemäße innere Einrichtung zu erlauben oder nicht; so würde man derselben auch das Recht einräumen müssen, den Bürgern die Ausübung ihrer Religion gänzlich zu untersagen, und den religiösen Verband derselben zu verbiethen; allein woher sollte die Staatsgewalt das Recht erhalten haben, das Gewissen des Volkes auf die Folter zu spannen, und es zur Verläugnung seiner Ueberzeugungen oder zur Unterdrückung derselben und der Erfüllung seiner Pflichten nur im Verborgenen zu zwingen? In der That sieht die Behauptung der neuen Staatsrechtslehrer aus, als wenn die Völker die Ausübung ihrer Religion und die Versammlung in einer Kirche als Gnade der Regierungen ansehen müßten, da doch in aller Geschichte die wildesten Eroberer hierin den besiegten Völkern mehr Gerechtigkeit wiederfahren ließen, und vorzüglich in unseren Tagen der Sieg so human geworden ist, daß er den Ueberwundenen mit der Zusicherung der Freyheit ihres Gottesdienstes, als eines eben so natürlichen Menschenrechts, als die Sicherheit der Person und des Eigenthums immer ist, von Freyem entgegenkommt! Das Recht, Menschen, d. i. religiös zu

seyn, und folglich, da es im Wesen der Religion liegt, die Menschen mit dem Bande der Schöpfung an den Schöpfer zu knüpfen, und um den der Gottheit errichteten Altar und unter sich zu vereinigen, das Recht, in frommer Absicht sich zu versammeln, verdanken die Völker nicht erst der Staatsgewalt, sondern es gehöret unter die Urrechte der Menschheit, welche nach abgeschlossenem bürgerlichen Vereine nur darum als bürgerliche Rechte erschienen, um als solche sich unter den Schutz der Gesetze zu stellen.*) Drittens. Durch diese Behauptung wird auch das Staatswohl nicht gefährdet; denn in den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts liegt nicht mehr, als daß der Staat einer Seits jene Gewalt ausübe, die ihm durch den Staatsvertrag eingeräumet worden ist, anderer Seits befugt sey, allen Schaden vom Staate abzuwenden. Wenn nun aber der Staatsbürger nie gewollt haben kann, der Staatsgewalt eine Verfügung über sein Gewissen und Religions-Cultus, welchen er unter seine Gewissenspflichten zählet, einzu-

*) Si la liberté, l'égalité et la propriété sont des droits sacrés, l'inviolabilité des consciences est le premiers et le plus sacré des droits. On ne peut pas donner une plus grande marque de mépris à toute l'humanité, que d'outrager les premiers objets de sa vencration. Rapport de Lucien Bonaparte §. 1. pag. 125.

räumen, der Staat aber seinen Zweck durch jede negative Maaßregel, wodurch die Religionsfreyheit beschränket und unschädlich gemacht wird, erreichen kann, wann und so oft ihm aus derselben ein wirklicher und wahrer Schaden zufließen sollte; so ist er auch nicht berechtiget, vor allem und als Grundbedingung der Existenz einer religiösen Gesellschaft zu verlangen, daß solche die Adprobation des Staates nothwendig erhalte. So wenig daher die pflichtmäßige Sicherstellung der persönlichen Freyheit und des Eigenthums des Staatsbürgers von Seite der Staatsgewalt ein Recht heißen kann, dessen Ertheilung oder Nichtertheilung von der Verfügung der Staatsgewalt abhienge; eben so wenig kann die pflichtmäßige Sicherstellung der ursprünglichen und der Menschheit eigenthümlichen Religionsfreyheit ein Recht des Staates heißen, sie zu gestatten, oder nicht zu gestatten. Auf diese Pflicht der Staatsgewalt gründet sich die von allen Regierungen anerkannte und von allen Völkern angesprochene rechtliche Voraussetzung eines stillschweigenden Vertrages rücksichtlich der Religions- und Gewissensfreyheit.

§. 102.

Es ist daher nur die vierte Meinung die richtigste, und ich halte dafür, daß bey Entscheidung dieser Frage nur von folgenden Grundsätzen ausgegangen wer-

ben könne. Erstens die Rechte des Staates gegen jede religiöse Gesellschaft sind in der Regel bloß negativ, d. i. der Staat hat kein Recht, einer kirchlichen Gesellschaft ihre Existenz und die bürgerliche Duldung zu verweigern, wenn sie moralisch = rechtmäßig ist. Denn was sollte den Staat berechtigen, die freye Handlungsweise der Bürger, so ferne sie dem Staatszwecke nicht entgegen ist, zu hindern? Hat der Staat kein Recht, die Bürger zu hindern, wenn sie sich in eine Gesellschaft zur Beföderung des Ackerbaues, des Handels, der freyen Künste und Wissenschaften vereinigen; so hat er dieses um so weniger, wenn sie sich zu einem, dem Zwecke des Staates gar nicht subordinirten Endzwecke vereinigen — zu einem Endzwecke, der früher, als selbst der Zweck des Staates ist, und außerhalb desselben liegt. Denn früher ist doch die Religion und das Gewissen, als die Bürgerpflicht, und die Sphäre des äußeren Rechts schließet die des inneren Rechtes nimmermehr in sich ein. Dieses Recht der Priorität und der Unabhängigkeit kann zwar im Staate eine Modificatiion erleiden, aber nie in dem Sinne verlohren gehen, daß es erst von der Staatsgewalt sein Daseyn erhielte: es muß sich der Bedingung der Vereinbarkeit mit dem obersten Staatszwecke d. i. der Sicherheit des durch die Gesetze geordneten

rechtlichen Zustandes unterwerfen; aber es kann nicht aufhören, auf sich selbst zu ruhen, und unmittelbar aus dem Gewissen hervorzugehen.

§. 103.

Nur in dem Falle wird zweytens dieses Recht positiv, wenn, während schon eine Kirche im Staate bestehet, und den Schutz des Staates erworben hat, eine neue Religionsgesellschaft, sey es durch Trennung oder durch Einführung neuer Religionsgrundsätze, entstehet. Denn da in einem solchen Falle Entzweyungen im Staate und unter den Bürgern entstehen, eine wechselseitige Eifersucht erreget wird, und die ältere Kirche, deren Rechte gewöhnlich beeinträchtiget werden, mit Recht den Schutz des Staates anspricht; so erhält dieser dadurch und nur dadurch allein das indirecte Befugniß, das bürgerliche Nebeneinanderseyn dieser Kirchen zu ordnen, und folglich auch das Recht, die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer solchen neuen Religionsgesellschaft als einer öffentlichen und von der obersten Gewalt anerkannten zu bestimmen. *)

*) Ich weiß zwar wohl, daß diese Grundsätze den bisher praktisch befolgten entgegen sind, und daß der keine Hinderniß kennende und achtende Staatsmann hieran eine Klippe für seine angeblichen raisons d'état finden wird.

§. 104.

Hieraus gehet das erste Grundrecht des Staates über die Kirche hervor, nämlich das Recht der Religionsduldung, oder wenn doch beyde Begriffe in Beziehung auf einander gesetzet, und zur Einheit verbunden werden sollen, die Pflicht der Religionsduldung. Der Inbegriff der dadurch bezeichneten Pflichten und Rechte, welche der Staatsgewalt gegen religiöse Gesellschaften zukommen, bestehet im Folgenden: a) Die Staatsgewalt hat kein Recht, die Bürger in der Ausübung ihrer Religion und Religionspflichten zu hindern; es stehet ihr vielmehr b) zu, das Gewissen des Volkes und seine Rechte zu respektiren, und sie ist verpflichtet, der demselben angebohrnen inneren und äußeren Freyheit den Schutz der Gesetze nicht zu versagen. Diese Freyheit ist jedoch c) nicht unbedingt, sondern sie ist dem Zwecke des Staates untergeordnet, und die Staatsgewalt ist berechtiget, dieselbe zn beschränken, so bald und so oft sie die öffentliche Sicherheit des Staates in seinen äußeren und inneren Verhältnissen durch gesetzwidrige Handlungen verletzet. d) Das Recht der Aufnahme einer Religion in den Staat kann weder der Religion überhaupt,

Allein die Zeitalter haben, wie die einzelnen Menschen, ihre vorgefaßten Meinungen und Vorurtheile.

noch einer vor dem Staatsvereine vorhandenen oder zugleich mit demselben entstandenen Religion gelten; sondern es kommt der Staatsgewalt lediglich nur in Hinsicht auf neu entstehende Religionsgesellschaften zu. Dieses Recht der Aufnahme enthält das Recht in sich, 1) die öffentliche Religionsübung einer solchen Gesellschaft, die der älteren Kirche sich an die Seite stellen will, zu gestatten, oder zu verweigern. 2) Das Recht die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dieselbe Statt haben kann und darf. Dieses Recht hat jedoch nicht sowohl die neuen Lehrsätze und die gemeinschaftlichen Einrichtungen der neuen Religion selbst zum Gegenstande, als wenn von ihrer dogmatischen Prüfung die Aufnahme oder Nichtaufnahme abhienge, sondern vielmehr das Verhältniß derselben, und der ihr eigenthümlichen Form zu der schon bestehenden Kirche und die wahrscheinlich, sowohl daraus, als aus dieser Veränderung überhaupt hervorgehenden politischen Folgen. Dieß ist meiner Ueberzeugung nach der eigentliche Standpunkt, aus welchem das Recht der Reception, von welchem man in den neuesten Zeiten soviel Aufhebens machet, bestimmt werden muß. Es hat keinen anderen Ursprung als diese Betrachtungen, und folglich keinen anderen, als den darauf bezogenen Gehalt.

§. 105.

Sieht man von der Theorie ab, und betrachtet in facto, was es mit der Duldung einer Kirche in dem Staate für eine Bewandtniß hat; so entdeckt man gemeinhin drey Gründe, auf welchen dieselbe beruhet. I. Entweder haben die Mitglieder einer religiösen Gesellschaft gleich bey dem Eintritte in den Staat das Maaß ihrer bürgerlichen Religionsduldung nicht von der freyen Befugniß der Staatsgewalt wollen abhangen lassen, sondern haben bey dem Grundvertrage mit dem Staate zugleich ihr heiligstes Menschenrecht, ihre religiöse Freyheit sicher gestellt, und sie sich garantiren lassen, und der Staat hat sein Interesse mit dem Interesse einer religiösen Gesellschaft so genau schon bey der Gründung des Staates, oder in der Folge verbunden geachtet, daß er dieser einen besonderen Schutz und Vorzüge feyerlich versprach: oder der Grund der bürgerlichen Duldung beruhet II. auf Verträgen, wodurch das Maaß der bürgerlichen Duldung zwischen Staat und Kirche festgesetzt und bestimmt worden ist; oder er hängt endlich III. bloß von dem Willen des Regenten ab.

§. 106.

Im ersten Hauptfalle entsteht eine so genannte herrschende Kirche. Die kirchliche Verfassung beruhet

dann in dem gegebenen Falle auf eben jenen Grundpfeilern, auf welchen das Staatsgebäude selbst beruhet. Der Staatsgewalt muß demnach die kirchliche Verfassung eben so heilig, wie die politische seyn. Sie darf diesen Fundamentalvertrag nicht verletzen, nicht einseitig auslegen, noch aus einem vom Zaune abgebrochenen Vorwande unter angeblichen höheren Staatsrücksichten in die sanctionirten Rechte der Bürger in Anbetracht ihrer Religion eingreifen. Wenigstens geräth jeder Staat, wenn er dieses thut, und jene Rechte nicht achtet, die sich durch Grundgesetze die Bürger erworben haben, mit sich in Widerspruch, wenn er die Erfüllung der Bürgerpflichten von ihnen verlangt, indem er die seinigen gegen die Bürger bey Seite setzt.

§. 107.

Allein, wendet man ein, kann wohl der Staat eine sogenannte herrschende Kirche creiren? Darf er zugeben, daß die Mitglieder einer gewissen religiösen Gesellschaft durch Fundamentalgrundgesetze Vorrechte sich stipuliren, sich zu einer privilegirten Kaste erheben, und Vorzüge zum Nachtheile der anderen erhalten? Allerdings: der phantastische Grundsatz — der allgemeinen Gleichheit der Menschen — dem die gesunde Vernunft

widerspricht, ist im wirklichen Leben nur mit der Restriction zu verstehen: avant la loi. Wer mag mit einem soliden Grunde der Staatsgewalt das Recht widersprechen, aus Gründen des allgemeinen Wohls einzelnen Bürgern, oder einer gewissen Klasse derselben Vorzüge zu ertheilen, sie mit Privilegien zu versehen? Wenn dieß Verfahren auf Grundsätzen der Gerechtigkeit beruhet, warum sollte es nicht eben so gerecht seyn, wenn der Staat eine religiöse Gesellschaft wegen des Werthes ihrer Religionslehren, der Reinheit ihrer Moral und der Anhänglichkeit der Bekenner derselben an den Staat mit Vorzügen auszeichnet? Dieß Verhältniß ist gewiß nicht ungerechter, als das Verhältniß des Adels gegen den Bürger und Bauernstand ist. So wie jeder dieser Stände seine Rechte zu genießen befugt, und so wie der Staat dieselben zu schützen verbunden ist; so ist es auch der Fall bey einer herrschenden Kirche. *)

§. 108.

Tritt der zweyte Hauptfall ein; so gründet sich das Verhältniß einer religiösen Gesellschaft zum Staate

*) Geschehen auf die Verfassung einer solchen religiösen Gesellschaft entweder von einer anderen Religionsparthey oder von dem Staate selbst feindselige, ihre Rechte und Ver-

entweder auf Verträge, die zwischen der Staatsgewalt und den Mitgliedern einer solchen Gesellschaft errichtet worden sind. In diesem Falle ist bey Bestimmung des wechselseitigen Verhältnisses der Inhalt der Verträge zum Grunde zu legen. Nur darf hiebey nicht übersehen werden, daß diese Verträge, so wie jede

fassung kränkende Angriffe, wie dieß bey dem Ausbruche der sogenannten Reformation beynahe in allen Europäischen Reichen gegen die katholische Kirchenverfassung der Fall war; so war es gewiß den Repräsentanten dieser Kirche nicht zu verargen, wenn sie sich diesen Beeinträchtigungen, gestützt auf die Fundamentalgrundgesetze, widersetzten; und die Frage von der Rechtmäßigkeit solcher, die garantirte Verfassung einer religiösen Gesellschaft angreifenden Verfügungen, wenn der Angriff von der Staatsgewalt selbst geschieht, löset sich in die Frage auf: In wie ferne eine solche Gesellschaft entweder ihre Privilegien verwirket hat, oder durch die Fortdauer die Existenz des Staates gefährdet würde: geschieht er aber nicht vom Staate, sondern von einer anderen Gesellschaft, die sich gleiche bürgerliche Rechte zu erkämpfen suchet; so ist der Staat verpflichtet, die Vertheidigung einer solchen Verfassung so lange zu übernehmen, bis die Erhaltung des Staates selbst durch die Behauptung der alten Verfassung in Gefahr kömmt. — Hegewisch über Toleranz l. c.. Man hat in den neueren Zeiten zu sehr den Gehalt und die Wichtigkeit dieser Grundsätze übersehen; daher die Vendeekriege in Frankreich.

andere, dem allgemeinen Wohle des Staates subordinirt bleiben, und daher aus wahrem, nicht erdichteten Grunde desselben eingeschränkt, und leichter als erstere wiederrufen werden können; oder es beruhet das ganze Maaß der Toleranz auf dem Willen des Regenten: dann hängt auch alles von den Gesinnungen des Regenten und seiner Bestimmung ab. Daß er dann die bürgerliche Duldung einschränken, erweitern, modificiren könne, unterliegt aus dem doppelten Grunde keinem Zweifel, weil dieß selbst aus der Natur der Sache folgt, und weil sich die Staatsgewalt jede Befugniß und Disposition vorbehalten hat.

§. 109.

b) Rechte der Staatsgewalt über eine im Staate schon existirende Kirche.

Da es möglich ist, daß Kirchen dem Staate gefährlich sind, oder werden können §. 90; so stehen der Staatsgewalt nicht nur bey der Aufnahme, sondern fortwährend nach derselben alle jene Mittel zu, wodurch sie in den Stand gesetzt wird, das Staatswohl einer Seits zu erhalten, und anderer Seits zu hindern, daß es auf keine Weise untergraben werde; mit anderen Worten: Ueber die auf dem Staatsgebiethe existirenden religiösen Gesellschaften stehet dem Staate das

Recht der Oberaufsicht — jus supremae inspectionis, und das Recht zu verhindern, daß der Staat durch diese Institute keinen Schaden leide, — jus cavendi zu.

§. 110.

Entwickelt man diese Rechte den Gegenständen nach, an welchen sie zur Ausübung kommen, genauer in ihren verschiedenen Zweigen; so werfen sich folgende Gesichtspunkte aus, an welchen sie sich äußern: a) die Lehren einer Kirche, b) ihr äußerer Gottesdienst, c) die Kirchengüter, d) die Kirchengesetze, e) die kirchliche Verfassung, f) die Kirchengewalt.

§. 111.

a) Die Lehren der Kirche.

Vermöge des Rechtes der Oberaufsicht über alle auf dem Staatsgebiethe existirende religiöse Gesellschaften steht der Staatsgewalt das Recht zu, zu verlangen, daß ihr das Glaubensbekenntniß jeder kirchlichen Gesellschaft, die auf dem Staatsgebiethe existiret, seinem ganzen Umfange nach vorgeleget werde; denn die Staatsgewalt muß sich überzeugen können und dürfen, daß dieß Bekenntniß nichts enthalte, was der gesellschaftlichen Tugend

überhaupt, und den Verbindlichkeiten eines jeden Bürgers insbesondere, die er gegen den Staat übernommen hat, widerspricht. Selbst jede Veränderung, die die Kirchengenossen mit der Lehre vornehmen, muß der Einsicht des Staates unterliegen, um bemessen zu können, ob und wie ferne durch sie kein Nachtheil dem Staate zugefüget wird.

§. 112.

Hat die Staatsgewalt die Einsicht von dem Lehrbegriffe einer Kirche genommen, und sie findet keine Grundsätze darin, die die bürgerliche Tugend in ihren privat- und öffentlichen Verhältnissen gefährden; so muß sie sich hiebey begnügen. Ein Urtheil über den inneren Werth der kirchlichen Dogmen stehet ihr nicht zu; denn das Urtheil über die Wahr- oder Falschheit der kirchlichen Dogmen hängt bloß von den Einsichten und der Ueberzeugung der Kirchenglieder ab; diese kann aber der Staat weder physisch noch moralisch in Anspruch nehmen; denn er kann über des anderen Ueberzeugung weder urtheilen, noch einen physischen Zwang darüber ausüben. Eben so wenig kann der Staat jemanden zu gewissen Meinungen verpflichten; denn die Bürger haben sich nicht in dieser Hinsicht der Staatsgewalt unterworfen, und mit ihrer Freyheit ein Opfer gemacht.

§. 113.

Der Staat kann daher nach genommener Einsicht von den kirchlichen Dogmen, sie bloß im Verhältnisse zum Staatszwecke betrachten, und in dieser Hinsicht scheinen sie ihm entweder dem Staatszwecke a) nachtheilig oder gefährlich *), oder b) sie sind in Harmonie mit dem Staatszwecke; daher demselben entweder zuträglich, oder wenigstens indifferent, je nachdem durch diese Lehrsätze entweder das Gefühl für Bürgerpflichten vernichtet oder geschwächet, erhöhet oder gar nicht berühret wird.

§. 114.

Im ersten Falle a) tritt das jus cavendi von Seite der Staatsgewalt ein. Die Staatsgewalt ist befugt, einer religiösen Gesellschaft das öffentliche Bekenntniß solcher Lehrsätze zu untersagen, und ihr zu bedeuten, daß sie trotz dieser inneren Ueberzeugung die Erfüllung der allgemeinen Bürgerpflichten eben so von ihr erwarte, als sie jede Uebertretung der Gesetze unnachsichtlich ahnden müsse. Da jedoch auch das irrige Gewissen Achtung und Schonung verdienet, und überhaupt nicht durch Machtgebothe oder Maaßregeln der

*) Die Anabaptisten bey der Entstehung dieser Religionsgesellschaft.

Strenge, sondern nur durch sanfte Belehrung und Zurechtweisung geleitet wird; da überhaupt die Zeit am sichersten alle Irrthümer aufdecket, und allen Wahn zerstreuet; so wird sich die Staatsgewalt im Gebrauche dieses Rechtes zu mäßigen wissen, und das Unrecht nicht durch ein anderes Unrecht vertilgen wollen. Sie wird Nachsicht haben, um der Besonnenheit Raum zu lassen, und Vorkehrungen treffen, welche den besorgten Nachtheil entweder ganz beseitigen, oder doch mindern und für die übrigen Mitbürger unfühlbar machen. Bedrückungen und Verfolgungen haben fast immer ihren Zweck verfehlet, und die Regierungen haben durch strenge Verbothe meistens nur ihr Ansehen compromittirt. Dasselbe Verfahren gilt um so mehr, wenn solche Lehren auch nur gefährlich seyn sollten: *) denn werden die Beweggründe zur Erfüllung der Bürgerpflichten auch nur geschwächet; so empfindet der Staat schon nachtheilige Folgen davon, und es tritt daher auch hiebey schon, jedoch unter obigen Beschränkungen, das jus cavendi ein.

§. 115.

Blau in der angeführten Kritik l. c. bestreitet diese Befugniß der Staatsgewalt aus folgenden Gründen:

*) Die reformirten Anabaptisten oder Menonisten, die den Krieg als unerlaubt ansehe[n].

a) Das Bekenntniß gewisser Religionsmeinungen, glaubt er, verhalte sich, wie die Preßfreyheit. So wie der Staat zufrieden seyn muß, was jeder über seine Gesetze denkt und schreibt, wenn er nur darnach handelt; so sey dieß der gleiche Fall bey religiösen Meinungen und dem Bekenntnisse derselben. b) Der Staat, fährt er fort, kann keinem seine religiöse Ueberzeugung nehmen. Ein Verboth des Bekenntnisses derselben ist daher ohne Wirkung. c) Der Bürger, schließt er, hat als solcher ganz eigene Beweggründe, seine Bürgerpflichten zu erfüllen. Das gegenwärtige Interesse und die Furcht vor Strafen überwieget bey dem größten Haufen das überirdische Interesse der Kirche; es ist also der Fall denkbar, daß die Bürger mit Hintansetzung ihrer Religionslehren aus Furcht vor Strafen, oder wegen ihres zeitlichen Interesses, den Staatsgesetzen mit Hintansetzung ihrer Kirchengesetze folgen: die Staatsgewalt kann also das Recht nicht haben, die Freyheit ihrer Bürger wegen des Bekenntnisses einer Lehre zu beschränken, wovon sie nicht weiß, welchen Gebrauch hievon der Bürger machen werde.

§. 116.

Allein erwäget man 1tens, daß der Staat allerdings berechtiget ist, gewisse Gränzen der Preßfreyheit

zu setzen, sittenverderbliche Bücher revolutionäre Schriften und Aeusserungen zu unterdrücken, warum sollte er dieß Befugniß nicht auch in Rücksicht auf schädliche Religionslehren haben? 2tens sey es auch, daß der Staat durch ein solches Verbot seine Absicht nicht ganz vollständig erreichet, indem er niemanden seine Ueberzeugung benehmen kann; so ist er doch berechtiget, den Schaden und die Gefahr, die aus dem öffentlichen Bekenntnisse dieser Lehren entspringt, abzuwenden, oder zu vermindern, welches am zweckmäßigsten durch die §. 13. angegebenen Maaßregeln und die Zurücknahme des Schutzes auf den Fall eines formellen Ungehorsames bewirket werden kann. 3tens Ob die Bürger wegen ihres gegenwärtigen Interesses und aus Furcht der Strafen eher den Staats- als Kirchengesetzen folgen werden, stehet dahin. Die Erfahrung stellt uns viele Beyspiele auch von dem Gegentheile auf. Der Staat kann es hier nicht auf den entscheidenden Zeitpunkt ankommen lassen; er würde sich einer zu großen Gefahr aussetzen, und risquiren, daß seine Strafgesetze als dann ohne Wirkung seyen. Der Staat ist daher befugt, seine Aufmerksamkeit zu schärfen, und alle Maaßregeln der Klugheit und Vorsicht zum voraus zu gebrauchen.

§. 117.

Scheinen aber b) die Lehrsätze einer kirchlichen Gesellschaft dem Staate zuträglich in Bezug auf das Staatswohl, oder wenigstens indifferent; so findet er ohnehin keinen Grund, das Bekenntniß solcher Lehrsätze zu verbiethen; er kann auch, wie oben gezeiget worden ist, eine solche Religionsgesellschaft nicht nur als bürgerlich = rechtmäßig überhaupt auszeichnen, sondern sie zur herrschenden Kirche erheben; allein das Bekenntniß derselben kann er den Staatsbürgern nicht gebiethen, theils weil die Bürger ihre religiöse Denkungsart der Staatsgewalt nicht unterworfen, sondern sich ihre natürliche Freyheit vorbehalten haben; theils weil, da es im Grunde hier nicht auf das Bekenntniß, sondern den inneren Glauben ankömmt, der Staat nicht beurtheilen kann, ob auch geglaubt wird, was er vorschreibt; theils endlich, weil der Staat überhaupt durch äußere Handlungen schon seinen Zweck erreichet, und demselben, wenn nur seine Gesetze befolget werden, die Motive, welche die Bürger zur Befolgung derselben bestimmen, gleichgültig seyn können. Diese Grundsätze treten auch in dem Falle ein, wenn die Lehren einer Kirche dem Staate gleichgültig, d. i. weder zuträglich noch gefährlich und schädlich scheinen. Bey dieser Voraussetzung darf der Staat die natürli-

che Freyheit der Bürger um so weniger beschränken, als feyerlich er in allen dem Staate gleichgültigen Handlungen diese garantirt hat.

§. 118.

b) Aeußerer Gottesdienst.

Die gottesdienstlichen Versammlungen der Bürger sind, an und für sich betrachtet, dem Staatswolhe nicht nur nicht gefährlich, sondern vielmehr vortheilhaft. In denselben wird das religiös-moralische Gefühl des Menschen durch Unterricht und Beyspiele gewecket und gestärket, der Mensch zur Tugend augefmuntert, die sein Herz erhebenden und seinen Geist befeuernden religiösen Empfindungen werden in ihm unterhalten. Diese Versammlungen sind es, in welchen sich die Menschen in ihrem Verhältnisse gegen das höchste Wesen nach ihrer zukünftigen und allgemeinen Bestimmung und ihrem endlichen ewigen Loose als Kinder eines Vaters, als vollkommen gleiche Wesen betrachten, wodurch der Stolz jener Bürger, die durch politische Vorrechte über andere erhoben sind, gemäßiget wird, wo sie sich alle mit brüderlicher Liebe umarmen, und gerade aus den reinsten und edelsten Beweggründen ein Band der innigsten Liebe unter sich knüpfen. Die Versammlungen zu dem äußeren Gottesdienste, und dieser Gottesdienst selbst kann,

seinem wahren Zwecke nach betrachtet, dem Staate nicht schädlich, noch gefährlich, sondern er muß ihm zuträglich seyn.

§. 119.

Inzwischen werden gottesdienstliche Versammlungen im Staate gehalten; dieß berechtiget die Staatsgewalt zur Oberaufsicht über den äußeren Gottesdienst einer religiösen Gesellschaft, d. i. zu dem Rechte, ihn zu beobachten, diese Versammlungen unter seine Aufsicht zu nehmen. Arten demnach dieselben in politische Versammlungen aus; so ist die Staatsgewalt befugt, diese Nachtheile von sich abzuhalten und die Freyheit des äußeren Gottesdienstes darnach zu beschränken.

§. 120.

So augenfällig diese Grundsätze sind; so ist es doch gerade dieser Gegenstand, bey welchem am meisten die Kirchenfreyheit in Beschränkung gesetzt worden ist. Es ist daher der Mühe werth, näher in's Detail einzugehen, und die Gränze zwischen Staat und Kirche schärfer zu berichtigen.*) Erstens Jeder reli-

*) Es ist bekannt, wie despotisch die Nationalversammlung und hernach der Convent in Frankreich in die Freyheit des Gottesdienstes eingriff.

giösen Gesellschaft stehet es frey, die Täge, die Zeiten und Stunden zu ihren Versammlungen zu bestimmen, und die Staatsgewalt hat das Recht zwar, hierüber Aufsicht zu pflegen, aber nicht die Bürger bey diesen Anordnungen zu hindern. Diese Bestimmungen gehören zu den freyen Handlungen der Bürger; der Staat kann zwar zu jeder Zeit, an jedem Tage die Erfüllung der Bürgerpflichten verlangen; leistet der Bürger diese, so muß ihm der Staat, wenn keine Collision entstehet, seine übrigen Handlungen frey lassen. So wenig der Staat dem Bürger verbiethen kann, spazieren zu gehen, sich Ergötzung zu machen; so wenig kann er, wenn keine Collision mit den Bürgerpflichten eintritt, demselben untersagen, sich zu dieser oder jener Stunde zu dem Gottesdienste zu versammeln.

§. 121.

Zweytens. Jede religiöse Gesellschaft hat das Recht, Festtäge anzuordnen, und dieselben zu feyern. Der Staat kann zu Staatszwecken bürgerliche Ruhetäge verordnen, aber er darf die Kirche nicht hindern, daß sie auch solche zu ihren kirchlichen Zwecken anordne; der Staat braucht sie zwar als öffentliche Ruhetäge für den Staat nicht anzunehmen, und eigene Gründe der Staatsökonomie können ihn bestimmen,

denselben keine politische Existenz zu geben; allein beschränken darf er die Mitglieder einer religiösen Gesellschaft, wenn sie sonst ihre Bürgerpflichten erfüllen, nicht; vielmehr kann jeder Bürger fodern, daß der Staat keine Aufopferungen irgend einer religiösen Meinung oder Anstalt ohne die wichtigste in dem wahren Wohle des Staates begründete Ursache fodere.

§. 122.

Drittens. Jede religiöse Gesellschaft hat das Recht, sich einen Versammlungsort zu wählen, diesen auszuzieren, ihren Gottesdienst in demselben mit mehr oder weniger Gepränge zu halten, durch ein gegebenes Zeichen die Mitglieder dazu zusammenzuberufen; denn jeder Bürger hat das Recht, das zu thun, was dem Staatszwecke nicht nachtheilig ist, noch die Rechte seiner Mitbürger verletzet; alle diese Anstalten gehören aber offenbar in diese Kategorie. Das Urtheil über die Zweckmäßigkeit derselben, den Einfluß, welchen sie auf Beföderung der Religiösität und Moralität haben, zu beurtheilen, kömmt bloß den Kirchengliedern und der Kirchengewalt zu; diese allein und nicht die Staatsgewalt können ein competentes Urtheil hierüber fällen.

§. 123.

c) Güter der Kirche.

Schon oben §. 56. habe ich gezeigt, daß jede re-

ligiöse Gesellschaft als eine erlaubte und rechtliche Gesellschaft die Befugniß habe, die Mittel zu ihrer Subsistenz auszuzeichnen, hierüber Bestimmungen zu treffen, kurz für einen Kirchenfond zu sorgen. Die Staatsgewalt hat das Recht der Oberaufsicht hierüber, d. i. das Recht, sich vorlegen zu lassen, welche Güter eine solche Gesellschaft habe; welche Beyträge zur Erzielung des Kirchenfondes von den Mitgliedern geleistet werden; ob hievon kein dem Staate schädlicher Gebrauch gemacht werde; ob weder bey der Art der Erhebung, noch in Rücksicht der Summe, noch sonst auf eine andere Weise etwas dem Staate Nachtheiliges geschehe. Kann der Staat mit Grunde hiebey nichts Nachtheiliges entdecken; so darf er eben so wenig in die Privatökonomie einer Religionsgesellschaft, als in die Privatökonomie eines Bürgers eingreifen. Dieser Gesellschaft steht es daher frey, die Salarien der Kirchendiener zu bestimmen, die Kosten des Kultus zu reguliren, einen größeren oder geringeren Aufwand zu machen, kurz ohne Nachtheil des Staates, wie jeder Hausvater, sein Vermögen nach seinen Einsichten und Kräften zu vermindern.*)

*) S. Abhandlung von dem Rechte der Staatsgewalt über das Kirchengut 1806.

§. 124.

Sollte aber der Besitz, der Genuß der einer religiösen Gesellschaft zustehenden Güter dem Staate schädlich werden; so tritt das jus cavendi ein, d. i. das Recht zu verhüten, daß aller dem Staate schädlicher Gebrauch beseitiget werde. Die Staatsgewalt kann daher verbiethen, daß keine religiöse Gesellschaft soviele unbewegliche Güter erwerbe, daß dadurch der Erwerbs- und Nahrungsstand anderer Bürger geschwächet werde — jus amortizationis. — Sie kann verordnen, daß das Kirchengut von seinen Administratoren nicht verschwendet, sondern wirthschaftlich behandelt werde — jus supremae inspectionis in administrationem. — Sie kann Verfügung treffen, das von den Einkünften des Kirchenfondes keine Rimessen, wenigstens nicht ohne Bewilligung des Staates ins Ausland gemacht werden. Ist das Kirchengut in einem Staate privilegirt, und findet der Staat, daß nun diese Privilegien für die übrigen Bürger drückend und dem Staatswohle überhaupt schädlich werden; so kann er diese Privilegien, vorzüglich, wenn sie nicht titulo oneroso erworben worden sind, einziehen.

§. 125.

d) Kirchengesetze.

Dieser Gegenstand ist bey weiten einer der wich-

tigsten, aber auch zugleich der verwickeltesten. Bey demselben ist das wichtigste Problem zu lösen: Muß man Gott mehr als dem Menschen gehorchen? Schon §. 46. habe ich das Recht der Kirche, Gesetze in ihrer Sphäre und zur Erreichung ihres Zweckes zu geben, zu erweisen gesucht. Allein so richtig auch dieß Recht der Kirche zusteht, so richtig ist es, daß der Staatsgewalt das Recht der Oberaufsicht über diese Gesetze zustehet. Vermöge dieses Rechtes kann sie verlangen, daß ihr jedes Kirchengesetz und der ganze Codex einer Kirche vorgelegt werde, um sich zu überzeugen, auf welche Objekte und in welcher Art die Kirche ihre Gesetze ausdehne; um zu bemessen, ob sie ihre Gränzen nicht überschreite, und weder Objekte in ihr Gebieth ziehe, die dahin nicht gehören, noch Mittel ergreife, zu denen sie nicht berechtiget ist. — Placetum politicum. —

§. 126.

Zwar liegen die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht so weit aus einander, daß beyde in ihrer Gesetzgebung sich nicht berühren können, wenn jede in ihren Gränzen bleibt; denn der Staat mag in Bezug auf seinen Zweck verordnen, was er will; so gehört es in diesem Bezuge nicht zur Sphäre der Kirchenge-

walt und umgekehrt: die Kirche mag in Bezug auf ihren Zweck Anordnungen machen, welche sie will, so sind sie in diesem Betrachte keine Objekte der Staatsgewalt. Man sollte daher glauben, Collision zwischen beyden Gesetzen, und mithin das jus cavendi oder das Recht zu verhindern, daß die Kirche durch ihre Gesetze dem Staate keinen Schaden zufüge, trete selten ein. Allein wirft man einen Blick auf die Tages- und Staatengeschichte; so geschieht es nicht selten, daß eine Handlung von der Staatsgewalt erlaubt, oder gebothen wird, welche die Kirche als unerlaubt erklärt und verbiethet, und umgekehrt, daß die Kirche eine Handlung erlaubt und vorschreibt, die der Staat verbiethet und als nichtig erklärt.*)

§. 127.

Es entstehet daher die wichtige Frage: Gehen in diesem Collisionsfälle die Staatsgesetze den Kirchen-, oder die Kircheu- den Staatsgesetzen vor? Ich weiß zwar wohl, daß die Staatsrechtslehrer die Fra-

*) Die Ehegesetze, die Gelübde, die speciellen Verbindlichkeiten, die die Kirche einem gewissen Stande auflegt, z. B. der Cölibat der Priester, sind jene Gegenstände, an welchen sich eine Collision der Kirchen- und Staatsgesetze zuweilen ergibt.

ge beynahe einstimmig dahin beantworten, daß die Staatsgesetze im Collisionsfalle den Kirchengesetzen vorgehen, und daß der Staat die Befugniß habe, auf Erfüllung seiner Gesetze, auch wenn sie dem Gewissen der Bürger wehe thun, zu bestehen. Sie schmücken ihre Behauptung mit dem anscheinend stattlichen Grunde aus, daß, da der Zweck des Staates das allgemeine Wohl ist, dieser aber durch Gesetze nur erreicht werden kann, derselbe unbedingten Gehorsam gegen diese von den Staatsbürgern um so mehr verlangen könne, als man ansonst den Zweck des Staates, die Erreichung desselben aufgeben müßte. Allein so richtig dieser Grundsatz bey manchem Staatsgesetze und den hierauf sich beziehenden Handlungen der Staatsbürger seyn mag; so ist er doch nicht in der Allgemeinheit, wenn die Rede von allen und jeden Handlungen derselben ist, richtig. Auch die Staatsgewalt hat ihre Sphäre und Gränzen. Der Bürger hat bey dem Eintritte in den Staat sich nicht so unbedingt der Staatsgewalt unterworfen, daß diese alles und jedes, was ihr beliebt, fodern oder vorschreiben könnte. Insbesondere hat sich der Bürger seine Gewissens- und Religionsrechte vorbehalten; der Staat selbst hat ihm die Freyheit derselben garantirt. Kommt also diese mit den Gesetzen des Staates in Collision; so findet die Staatsgesetzgebung eine ihr

schon vermöge des Grundvertrages gesetzte Gränze, die sie so wenig, wie die ihrige überschreiten darf. Es tritt daher in einem solchen Verhältnisse eine eigene Modification ein, die die Staatsgewalt nicht mißkennen kann, wobey sich die besondere Bemerkung jedem Unbefangenen aufdringt, daß der Staat, indem er das Gewissen zwingt, gegen seine Ueberzeugung zu handeln, sich der Gefahr aussetzet, seine Bürger gewissenlos zu machen, was nicht bloß eine Sünde gegen die Menschheit, sondern auch eine Feindseligkeit gegen sich selbst ist.

§. 128.

Diesen gordischen Knoten zu lösen, unterscheide ich unter diesen Gesetzen selbst: Entweder gebiethet der Staat eine Handlung, die zur Erreichung des Staatszweckes absolut nothwendig ist, und die Kirche verbiethet diese Handlung*); oder eine Kirche geböthe eine Handlung, die der Staat nothwendiger Weise verbiethen muß.**) In diesem Fälle, da durch ein solches Verboth oder Gesetz der Kirche das Wohl des Staates

*) Eine Kirche verböthe, die Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes zu ergreifen.

**) Keinem, der außer der Kirche ist, einen Vertrag zu halten, oder Bürgertreue zu erzeigen.

unmittelbar oder direkte gefährdet würde, da die Kirche sich eine Gesetzgebung in einem bloß und ausschlüssig weltlichen Gegenstande beylegen würde, der zum Wohle des Staates unentbehrlich ist, mithin sich Staatsrechte anmassen würde; so ist die Staatsgewalt befugt, die Nichtigkeit der Kirchengesetze zu erklären, die Kirche zur Aufhebung derselben anzuhalten, oder, wofern sie dieses nicht wollte, ihr den Schutz des Staates aufzukündigen. Bey einer solchen Collision der Staats- und Kirchengesetze tritt auf Seite des Staats das Selbsterhaltungsrecht ein, und es ist Recht und Pflicht des Staates für seine Selbsterhaltung zu sorgen.

§. 129.

Allein es gibt auch Gesetze, die sich auf Handlungen beziehen, die zur Erreichung des Staatszweckes nicht absolut nothwendig sind, die aber wegen ihres Einflusses, den sie auf das Wohl des Staates haben, durch Staatsgesetze bestimmt werden können, so wie sie wegen ihrer religiösen Beziehung auch durch Kirchengesetze regulirt sind. Es geschieht nun häufig, daß der Staat eine solche Handlung erlaubt, die die Kirche verbiethet. In dem ersten Collisionsfalle, wenn nämlich eine Handlung durch die Staatsgesetze erlaubt, durch jene

der Kirche verbothen ist,*) unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß der Staat einer solchen Handlung alle Wirkungen einer bürgerlichen Handlung beylegen, und seinen Schutz derselben ertheilen könne; denn der Staat hat das Recht, alle auf den Staatszweck Bezug habende Gegenstände zu bestimmen, und über die Erhaltung und Erfüllung derselben zu wachen. Allein der Staat kann und darf nicht hindern, daß die Kirche einen solchen Bürger als Mitglied ihrer Genossenschaft betrachte, ihn nach den Kirchengesetzen als einen Uebertreter derselben beurtheile, und seine Handlung in Bezug auf die Kirche als unmoralisch erkläre. Denn erstens der Bürger als solcher hört nicht auf, auch ein Glied der Kirche zu seyn, seine religiösen Verhältnisse dauern bis zu seiner Lossagung von der Kirche fort. Die Kirche behält also das Recht, ihn nach ihren Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen. Zweitens. Da die Handlung, die ein Bürger auch als solcher unternimmt, unter die von der Staatsgewalt selbst als bloß erlaubten, daher freyen gehört; so ist die Kirche berechtiget, von ihrem Kirchengliede zu erwarten, daß es sich nach seinen Religionsgrundsätzen und Kirchengesetzen achte, in-

*) Die verschiedenen Grundsätze bey Ehehindernissen und Scheidungen der Ehe dienen zum Beyspiele.

dem ansonst es nur durch seinen eigenen Leichtsinn, womit es die Kirchengesetze behandelt, die Collision beyziehet, die zwischen Kirche und Staat entsteht, und der Staat eine solche von den Kirchengesetzen abweichende Handlung nicht gebiethet, sondern nur zuläßt, mithin dadurch selbst anzeigt, daß er den religiösen Grundsätzen des Bürgers keinen Zwang anlegen, und der Kirche ihre Ansprüche nicht nehmen wolle, und könne.

§. 130.

In dem zweyten Collisionsfalle, nämlich wenn der Staat eine Handlung verbiethet, die die Kirche erlaubt*); so kann zwar der Staat einer solchen nach Kirchengesetzen erlaubten Handlung die bürgerliche Wirkung entziehen, d. i. er kann sie von Seite des Staates ignoriren, wie man den Sabbath und die Feste der Juden in christlichen Staaten ignorirt; er kann eine Handlung für den Staat als nicht existirend betrachten; aber den Bürgern als Gliedern einer Kirche nicht gebiethen, ihre Religions- und Kirchengesetze bey Seite zu setzen, sie nicht zu beobachten, die Verbindlichkeiten, die sie als Kirchenglieder übernommen haben, nicht als solche zu achten; ihre religiöse Freyheit muß

*) Z. B. der Staat verbiethet die Feyer des Sonntags — die Ablegung der Gelübde — gewisse kirchliche Corporationen.

ihnen unbeschränkt bleiben. Die Gründe für diese Behauptung sind sehr einleuchtend. Der Staat kann von den Bürgern nicht mehr fodern, als daß sie den Gesetzen des Staates, wie ferne sie zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig sind, Folge leisten; die religiösen Verhältnisse des Bürgers als Gliedes einer Kirche stehen nicht unter dem imperium der Staatsgewalt. Der Staat darf daher auch die aus allen Kirchengesetzen resultirende Gewissenspflicht nicht antasten, noch ist er befugt, dieselbe zu vernichten; denn es ist wirklich höchstens nur ein Problem, ob der Staat mehr Recht habe, von dem Bürger die Aufopferung einer religiösen Meinung zu fodern, als dieser hat, von dem Staate einen rechtmäßigen Gebrauch seiner Gewalt zu erwarten. *)

*) So richtig indessen diese Grundsätze in der Theorie sind; so muß ich doch gestehen, daß sie in der Ausführung unverkennbare Schwierigkeiten haben. Es ist immer eine traurige Erscheinung, wenn die physische Gewalt des Staates die moralische des Gewissens über den Haufen werfen soll. Die Menschenwelt bestehet, und wird gehalten durch beyde. Das im Staate organisirte äußere, und das in der Kirche organisirte innere Recht bilden gleichsam die beyden Pole, um welche sich die sittliche Welt beweget. Das Gleichgewicht, in welches sie sich gegen einander zu setzen und zu erhalten suchen, theilet sich den äußeren und

§. 131.

Der Staat hat das Recht nicht, mit der Kirche den Vertrag einzugehen, daß er sie unter der Bedingniß

inneren Verhältnissen der Menschheit mit, und Ruhe und Ordnung, Eintracht und Friede kommt in diese chaotische Masse regellos in einander wirkender physischer und geistiger Kräfte. Unterdrücket eine Gewalt die andere, oder höret die eine plötzlich zu wirken auf; so ist eine excentrische Bewegung unvermeidlich. Jeder andere Versuch, einen solchen Collisionsfall, über welchen sich das Ganze zerstören müßte, zu verhüten, oder eine schickliche Ausmittlung desselben zu finden, wird daher dem Gebrauche der Gewalt, so wenig sich auch gegen dessen äußere Rechtmäßigkeit einwenden läßt, vorzuziehen seyn. Selbst der Zweck der Selbsterhaltung wird durch Maaßregeln der Gewaltthätigkeit entweder nur zur Hälfte oder nur auf kurze Zeit erreichet. Nach dem Umsturze der öffentlichen Moral und Religion in Frankreich während der Revolution hat sich keine Regierung mehr behaupten können, weil überhaupt die Grundlagen der geselligen Ordnung zernichtet waren. Solche Staatsvereine, denen das Gewissen des ganzen Volkes oder des größten Theils desselben die Erfüllung der wesentlichen Bürgerpflichten versaget, werden demnach immer sehr unvollkommen und precär seyn; allein es tritt in diesem Falle die rechtliche Betrachtung ein, daß in dem Willen des Volkes keine andere Verfassung gegründet ist, und daß es nicht die Schuld der aufgestellten öffentlichen Gewalt ist, dieselbe nicht unter allen Um-

schütze, wenn sie ihm das Recht der Gesetzgebung in kirchlichen Sachen einräumen werde. Einen solchen Vertrag können die Bürger mit dem Staate gar nicht schließen; er würde gegen ihr Gewissensrecht seyn; denn sie können ihre Ueberzeugung demselben gar nicht aufopfern, und der Staat kann einen solchen Vertrag, der gegen die Moralität seiner Bürger laufen würde, nicht annehmen, und dieß um so weniger, als er ihnen ohnehin schon in ihren religiösen Verhältnissen Schutz schuldig ist, und als er zuverläßig anderen Religionsgesellschaften, die ihm nicht gleiche Befugniß einräumen wollten, auch nicht gleichen Schutz gestatten würde, wodurch er an diesen ein Unrecht begienge.*)

§. 132.

e) Kirchliche Verfassung.

Die kirchliche Verfassung besteht sowohl in den von der Kirchengewalt getroffenen Anordnungen, wie die kirchlichen Geschäfte geleitet werden sollen z. B.

ständen aufrecht erhalten zu können. In dieser Voraussetzung würde es sogar eine Gewaltthätigkeit seyn, wenn sie ihrer Selbstsucht die Rechte des Gewissens aufopfern wollte.

*) Auch das Collegialsystem der protestantischen Kirche beruhet daher auf einer unmöglichen Voraussetzung.

in der Einrichtung der Diöcesen, Pfarreyen, als auch in dem Verhältnisse, in welchem die Kirchenbeamten zu der Kirche stehen, d. i. in Bestimmung ihrer Amtsgewalt, ihrer Zahl, der Art ihrer Wahl. Die Staatsgewalt hat das Recht der Oberaufsicht über die kirchliche Verfassung, sie kann fodern, daß ihr in diesem Bezuge alle kirchliche Anordnungen und Einrichtungen vorgelegt werden, damit sie beurtheilen kann, welche Einrichtung eine Kirche habe; welche Macht sie ihren Kirchendienern oder Vorstehern einräume; ob sie auf keine Staatsrechte Anspruch mache; in welchem Verkehre diese mit sich und Auswärtigen stehe. Findet sie, daß die Kirche ihren Vorstehern oder Dienern eine weltliche Macht beylegt, daß sie in einer dem Staate nachtheiligen Verbindung mit Auswärtigen stehet, daß sie Institute aufnimmt, die vermöge ihrer besonderen Lebensart, oder ihrer Constitution und Zahl entweder dem Staatsdienste Bürger entziehen, oder die Staatskräfte schwächen; so hat sie das Recht zu verhindern, daß durch die kirchliche Verfassung überhaupt und die einzelnen Anstalten der Kirche dem Staate kein Schaden zugefügt werde.

§. 133.

Nach diesem Principe kann und muß man so viele Verfügungen der Staatsgewalt in Bezug auf die kirchliche Verfas-

gnug bemessen. Wenn die Kirche die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit ertheilet, und jedem Kirchendiener die Gränzen seiner Amtsgewalt vorschreibt, ein Subordinationssystem einführt, Controllen bey der executiven Kirchengewalt, die Art der Wahlen der Kirchendiener und ihre Repräsentation bestimmt; so sind dieses Gegenstände, wobey der Staat nicht interessirt ist. Welchen Einfluß sollte es wohl auf die Glückseligkeit und den Nutzen des Staates haben, daß die bloß kirchliche Gewalt von jedem Bischoffe oder Superintendenten nur in dem ihm adsignirten Bezirke, in hierarchischer Stufenfolge, ausgeübt wird? Welches Interesse kann der Staat daran haben, wenn die Diöcesen mit den Departements des Staats gleich laufen? Ob die Kirchenbeamten durch Wahlen oder Nomination, oder auf irgend eine andere Art bestellt werden? Alles dieses, wenn es sich nur von eigentlicher Vertheilung der Kirchengewalt und von den inneren Angelegenheiten der Kirche handelt, ist dem Staate gleichgültig, und derselbe darf die religiöse Freyheit seiner Bürger hierin nicht beschränken*). Hat aber eine Kirche, und

*) Die Eitelkeit der christlichen Kirche, ihren Organismus jenen des Staates anzupassen, die sich ihrer schon im dritten Jahrhunderte bemächtigte, hat ihr viel geschadet. Daraus ist schon frühe die Verwirrung der Gränzen beyder Ge-

nähret sie in ihrem Schoose Institute, die zu ihrer inneren kirchlichen Verfassung nicht gehören, und die eine ansehnliche Gesellschaft selbst im Staate bilden; so sind diese selbst als Gesellschaften dem Staatszwecke untergeordnet. Der Staat hat daher das Recht zu beurtheilen, ob diese zufällige Verfassung einer Kirche dem Staate schädlich sey, und wenn aus nicht erdichteten, sondern wahren Gründen des Staats sich zeigen sollte, daß die Staatskräfte durch diese Institute geschwächt, oder irgend ein Nachtheil dem Staate zugefügt würde; so stehet ihr ex jure cavendi das Recht zu, diesen Instituten den Schutz des Staates zu entziehen.*)

§. 134.

f) Kirchengewalt.

Jede Kirche ist befugt, innerhalb ihren Gränzen, d. i. in soferne das Objekt bloß kirchliche Gegenstände

walten wo nicht hervorgegangen, doch dadurch veranlaßt worden.

*) Wenn der Staat solche Institute als Gesellschaften nicht mehr auf dem Staatsgebiethe duldet; so leget er sich dadurch das Recht nicht bey, Mitglieder derselben von den Verbindlichkeiten, die sie als Gewissensverbindlichkeiten ansehen, zu entbinden.

betrifft, ihre eigenthümliche Gewalt auszuüben, die Ausübung derselben zu modificiren; die Staatsgewalt darf der Ausübung dieser Gewalt keine Hindernisse in den Weg legen. Die Staatsgewalt kann aber hierüber das Recht der Oberaufsicht geltend machen, kann die Beschaffenheit dieser Gewalt näher untersuchen, und prüfen, ob es auch eine wahrhaft geistliche Gewalt sey, welche die Kirche ausübt; ob nicht unter diesem Vorwande in die Staatsgewalt Eingriffe gewagt, und diese usurpirt werde. Ergibt es sich bey dieser Untersuchung, daß die Kirche die Gränzen ihrer Gewalt überschritten und sich weltliche Rechte beygelegt hat; so tritt das jus cavendi ein, und der Staat kann die Kirche in ihre Gränzen zurückweisen, die Vorschriften der Kirche, in wie ferne sie weltliche Gegenstände betreffen, als nichtig und unkräftig erklären.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frey, Franz Andreas,

Allgemeines Religions-, Kirchen- und Kirchenstaatsrecht aus Grundbegriffen entwickelt

Kitzingen 1822

J.can.u. 84 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547816-6